MS "MIRA" EMISSIONSPROSPEKT





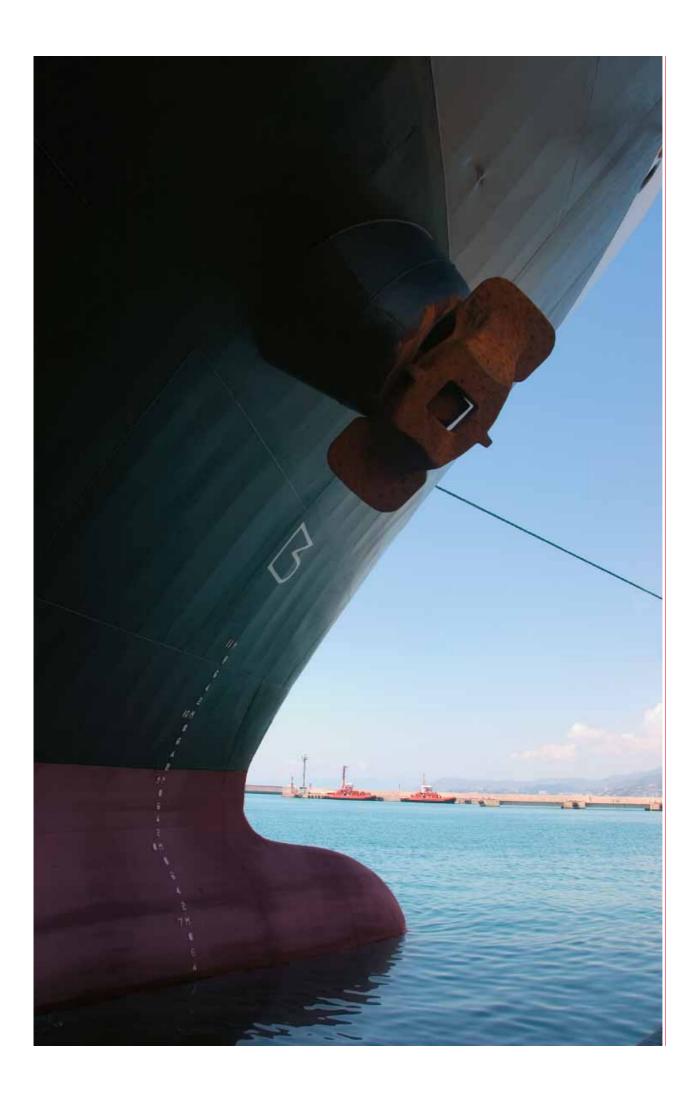




ANGEBOT ZUM ERWERB
EINER KOMMANDITBETEILIGUNG
AN DER

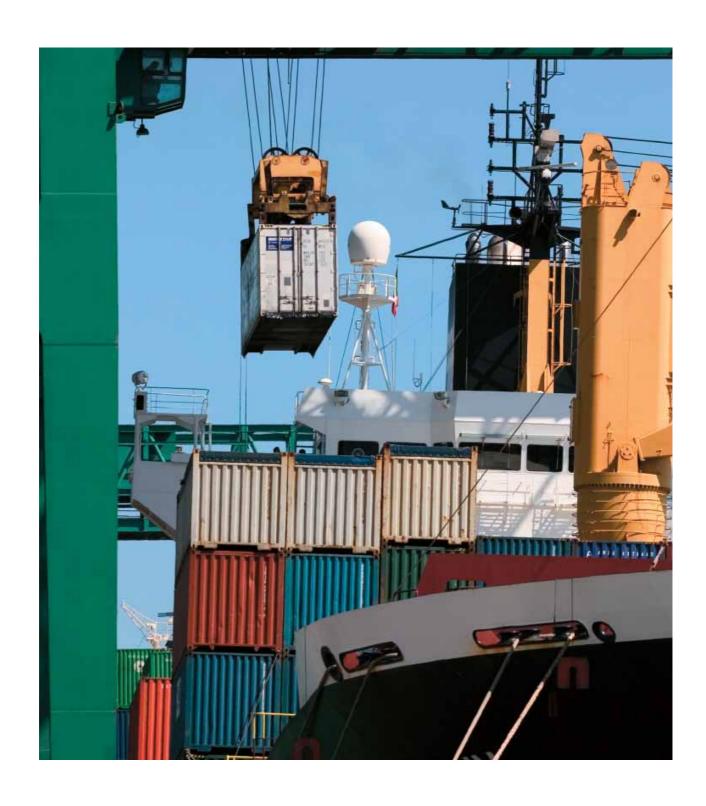
MS"MIRA"

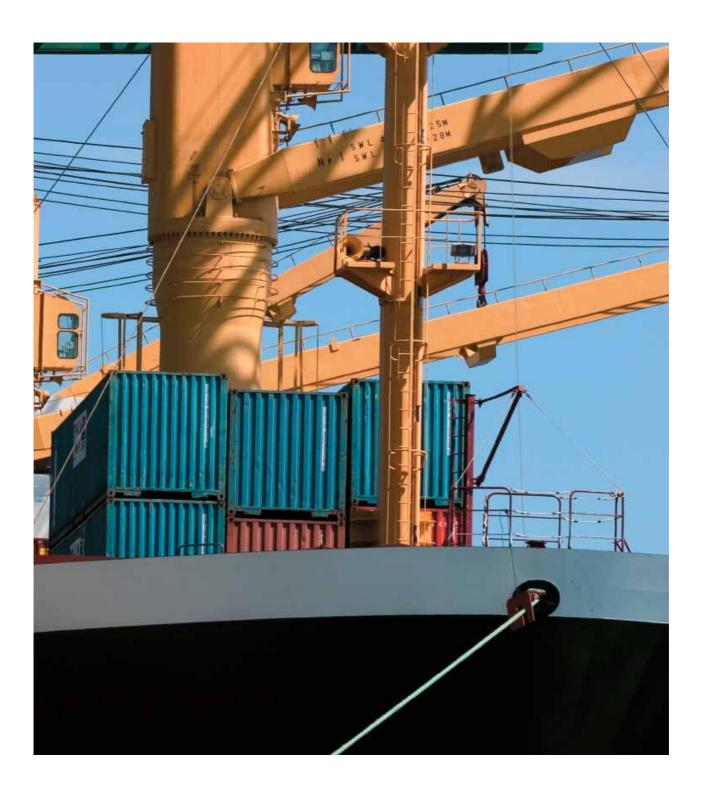
GMBH & CO. KG



1.	BETEILIGUNGSPROFIL	8
2.	ZUSAMMENFASSUNG DER CHANCEN UND RISIKEN	14
3.	UNSER HAUS UND UNSERE PRODUKTE	16
4.	GRUNDLAGEN DES FONDS UND VERTRAGSPARTNER	20
	4.1 Leistungsprofil der wichtigsten Partner auf einen Blick	21
	4.2 Der Fonds	21
	4.3 Warburg Gruppe	24
	4.4 F. Laeisz Gruppe	25
	4.5 Bereederung	26
	4.6 Plazierungsgarantien	27
	4.7 Beschäftigung	27
5.	BETEILIGUNGSOBJEKT	28
	5.1 Containerschiffahrt im volkswirtschaftlichen Umfeld	28
	5.2 Entwicklung der Containerschiffsflotte und der Flottenstruktur	29
	5.3 Marktentwicklung	30
	5.4 Das Schiff	33
	5.5 Technische Daten	34
6.	WIRTSCHAFTLICHKEITSRECHNUNG	36
	6.1 Investitionsplan	36
	6.2 Renditekomponenten des Fonds im Überblick	40
	6.3 Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene	42
	6.4 Prognose für eine Beteiligung des einzelnen Anlegers	46
7.	STEUERLICHE GRUNDLAGEN	48
	7.1 Einkommensteuer/Einkunftsart	48
	7.2 Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	54
	7.3 Erbschaft- und Schenkungsteuer	54
	7.4 Gewerbesteuer	54
	7.5 Umsatzsteuer	55
8.	HINWEISE ZUM BEITRITT	56
9.	KRITERIEN DES WIRTSCHAFTLICHEN ERFOLGES – CHANCEN UND RISIKEN	60
10.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	68
11.	ÜBERSICHT DER VERTRAGSPARTNER	70
12.	WICHTIGE VERTRÄGE	72

EINLAGE: BEITRITTSERKLÄRUNG





1. Beteiligungsprofil

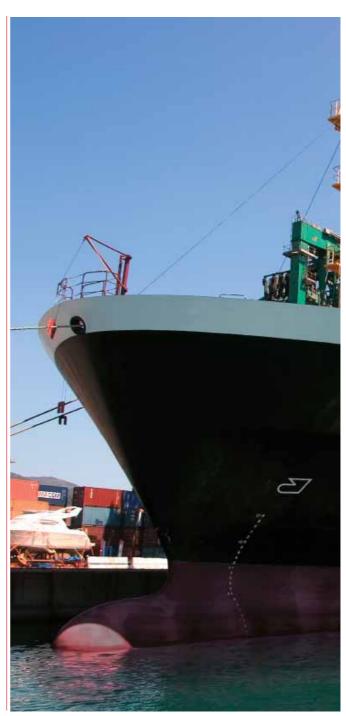
Gewinnträchtiges Konzept

Unternehmerische Beteiligung an der MS "Mira" GmbH & Co. KG mit Chancen und Risiken, bei der unter Berücksichtigung zu erwartender Marktschwankungen bei Schiffspreisen und Charterraten sowie anderer Parameteränderungen in einem aus heutiger Sicht sinnvollen Planungsrahmen von 13,3 Jahren der Totalgewinn für den Anleger maximiert werden soll.

Da das Schiff mit einer laufenden Charter gekauft wurde, die deutlich unter den aktuellen Marktraten liegt, konnte ein Schiffspreis realisiert werden, der signifikant unter den aktuellen, wenngleich historisch hohen Marktpreisen für vergleichbare Schiffe angesiedelt ist. Dies erhöht die Sicherheit der Investition insofern, als daß für eine langfristige wirtschaftliche Kalkulation des Fonds lediglich Raten erforderlich sind, die deutlich unter den derzeitig erzielbaren Marktraten liegen.

Eine Veräußerung des Schiffes kann – vorbehaltlich der Bestimmungen des Chartervertrages – jederzeit vorgenommen werden, wenn der Markt günstig bzw. es wirtschaftlich sinnvoll ist und ein hinreichender Totalgewinn erzielt wurde. Hierüber entscheiden die Gesellschafter.

Es gibt z. B. keine Kaufoptionen Dritter, die einer lukrativen Veräußerung des Schiffes entgegenstehen könnten.



Das Fondsschiff unter seinem jetzigen Charternamen "Cala Paestum"



Fakten

Bedeutung für den Anleger

Angebot

Erwerb von Kommanditbeteiligungen an der MS "Mira" GmbH & Co. KG.
Mindestbeteiligung € 20.000,- zzgl. 3 % Agio

Sie partizipieren an den Chancen der internationalen Seeschiffahrt, wobei die Haftung auf das Kommanditkapital begrenzt ist.

Prospektherausgeber

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, eine Beteiligung der Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG (Warburg Gruppe) und der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. Erfahrene Initiatoren sprechen für einen hohen Standard. Strukturiertes Volumen der SEEHANDLUNG bis heute: ca. € 600 Mio.

Treuhänderische Verwaltung

Beteiligung erfolgt treuhänderisch über die M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH.

Ihr Engagement wird mit Sorgfalt durch eine im Schiffahrtsbereich erfahrene Treuhandgesellschaft begleitet, die sich um Ihre Interessen kümmert.

Mittelverwendungskontrolle

Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA

Ihr Zeichnungskapital wird erst nach vollständiger Erfüllung der Anforderungen aus dem Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle für den Fonds freigegeben.

Schiff

Containerschiff mit 1.644 TEU Stellplatzkapazität, Kühlcontainerkapazität: 478 TEU, Tragfähigkeit 21.140 tdw,

3 Kräne mit einer Tragfähigkeit von 2 x 45 t und 1 x 40 t, Reisegeschwindigkeit 21 kn

Hauptmaschine MAN B&W 7S60MC- mit 15.800 kW. Kauf des einsatzbereiten und voll ausgerüsteten Schiffes zu Anschaffungskosten in Höhe von US-\$ 26,31 Mio.

Fertigstellung im April 2000 auf der koreanischen Bauwerft Hanjin Heavy Industries, Pusan.

Beschäftigung

Zeitcharter zu US-\$ 14.100 p.d. abzgl. 6,25% Kommissionen bis 31. Mai 2007 +/- 50 Tage bei Costa Container Lines S.P.A., Genua Es gibt kein Bau- oder Werftablieferungsrisiko. Das Schiff zählt mit einer Geschwindigkeit von 21 kn zu den schnellsten seiner Klasse und hat sich bereits bestens im Einsatz bewährt.

Im Gegensatz zu Neubauprojekten fallen die dort üblichen Nebenkosten wie Zwischenfinanzierungszinsen, Mehr- und Erstausrüstung sowie Bauaufsicht nicht an.

Da das Schiff mit einer laufenden Charter gekauft wurde, die deutlich unter den aktuellen Marktraten liegt, konnte ein Schiffspreis realisiert werden, der signifikant unter den aktuellen, wenngleich historisch hohen Marktpreisen für vergleichbare Schiffe angesiedelt ist. Dies erhöht die Sicherheit der Investition insofern, als daß für eine langfristige wirtschaftliche Kalkulation des Fonds lediglich Raten erforderlich sind, die deutlich unter den derzeitig erzielbaren Marktraten liegen.

Fakten

Bedeutung für den Anleger

Bereederung

Die Bereederung erfolgt durch die alteingesessene Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Bremen Für den laufenden Erfolg des Fonds ist neben dem Fondsmanagement vor allem der Vertragsreeder verantwortlich, der das Schiff kaufmännisch und technisch betreut, ausrüstet, wartet und bemannt. Die Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft als Bereederer hat mit dem Schiff seit dessen Indienststellung beste Erfahrungen gemacht. Der Bereederer beteiligt sich mit € 500.000 am Kommanditkapital des Fonds und dokumentiert dadurch sein Vertrauen in Schiff und Konzeption.

Plazierungsgarantien

Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA und Reederei F. Laeisz G.m.b.H. zu je 50% des Plazierungskapitals

Die Plazierung des Fonds ist damit sichergestellt.

Beteiligung und Einzahlungen

Eine Beteiligung ist per sofort sowohl für Tranche 2004 als auch für Tranche 2005 möglich bis Fondsschließung. Folgende Einzahlungen sind vorgesehen:

Tranche 2004:

1. Einzahlung: 30.11.2004: 50 % zzgl. 3 % Agio

Einzahlung: 28.04.2005: 30 %
 Einzahlung: 31.01.2006: 20 %

Tranche 2005:

1. Einzahlung: 28.04.2005: 50 % zzgl. 3 % Agio

2. Einzahlung: 31.01.2006: 30 % 3. Einzahlung: 31.01.2007: 20 % Liquiditätsschonender Einzahlungsmodus.

Es besteht die zusätzliche Möglichkeit einer einmaligen vorzeitigen Einzahlung, die mit 3,5 % p. a. verzinst wird, sofern sie bis spätestens 14 Tage vor Fälligkeit geleistet wird.

Die Verzinsung vorzeitiger Einzahlungen der Tranche 2005 beginnt frühestens am 01.01.2005



Ergebnisprognose 1)

Tranche 2004 in %	2004	2005	2006	2007	
 Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. Agio Ausschüttungsfähige Liquidität Steuerliches Ergebnis ³⁾ Steuerzahlung (-) / Steuererstattung Gesamter Mittelrückfluß nach Steuern Kapitalbindung (-) / Kapitalüberschuß jahresgenauer interner Zinsfuß nach Steuern: 10,3 % ⁴⁾ 	20,8	8,1	-20,0 8,0 -12,4 5,7 13,7 -60,4	0,2 -0,1 8,9	
Tranche 2005 in %	2004	2005	2006	2007	
 Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. Agio Ausschüttungsfähige Liquidität Steuerliches Ergebnis ³⁾ Steuerzahlung (-) Gesamter Mittelrückfluß nach Steuern Kapitalbindung (-) / Kapitalüberschuß jahresgenauer interner Zinsfuß nach Steuern: 12,2 % ⁴⁾ 			5,7 13,7	0,2 -0,1 8,9	

Mittelverwendung	T US-\$	T€	T€	%
1 Anschaffungskosten des Schiffes 1)	26.311		21.478	87,2
2 Fondsspezifische Kosten				
2.1 Eigenkapitalvermittlung, Prospekterstellung ²⁾				
sowie die Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten		1.078		
2.2 Plazierungsgarantie		172		
2.3 Einrichtung der Treuhandverwaltung		52	1.302	5,3
3 Vorabgewinne				
3.1 Werbung, Marketing, Vertriebssteuerung und -betreuung		500		
3.2 Finanzierungsvermittlung		310	810	3.3
4 Sonstige Fremdkosten			180	0,7
5 Liquiditätsreserve			854	3,4
Fondsvolumen		24.624	100,0	

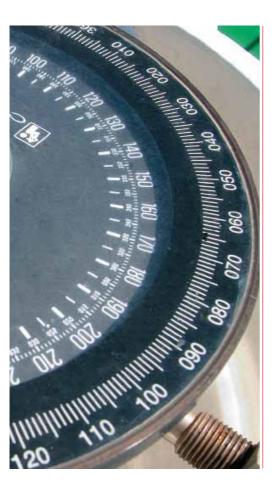
Zu den Prämissen dieser Rechnungen vgl. Kap. 6

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Verkauf ²⁾ 2017	Summe	
9,0 0,2 -0,1 8,9 -42,6	4,5 0,2 -0,1 4,4 -38,2	9,0 0,2 -0,1 8,9 -29,3	10,0 0,2 -0,1 9,9 -19,4	11,0 0,2 -0,1 10,9 -8,5	11,0 0,2 -0,1 10,9 2,4	11,0 0,2 -0,1 10,9 13,3	12,0 0,2 -0,1 11,9 25,2	13,0 0,2 -0,1 12,9 38,1	14,0 0,2 -0,1 13,9 52,0	41,3 38,5 -17,9 23,5 75,5	-103,0 170,8 178,5	1) für einen Anleger (in % vom nominellen Kommanditkapital), bei Prospektannahmen und derzeit gültiger Spitzensteuerbelastung 2) Veräußerung des Schiffes nach ca. 13,3 Jahren zu 20 % der Anschaffungskosten 3) Steuerliches Ergebnis bei Tonnagesteuer ab 2007
2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Verkauf ²⁾ 2017	Summe	4) Diese Methode entspricht dem Rechenmodul der Finanz-
9,0 0,2 -0,1 8,9 -43,9	4,5 0,2 -0,1 4,4 -39,5	9,0 0,2 -0,1 8,9 -30,6	10,0 0,2 -0,1 9,9 -20,7	11,0 0,2 -0,1 10,9 -9,8	11,0 0,2 -0,1 10,9 1,1	11,0 0,2 -0,1 10,9 12,0	12,0 0,2 -0,1 11,9 23,9	13,0 0,2 -0,1 12,9 36,8	14,0 0,2 -0,1 13,9 50,7	41,3 38,5 -17,9 23,5 74,1	-103,0 170,8 177,1	verwaltung (Stand: Januar 2004). Taggenau berechnete in- terne Zinsfüße liegen bei dieser Kalkulation insbesondere bei der Tranche 2005 deutlich niedriger. Alle Werte gerundet.

Mittelherkunft T US-\$	T€	T€	%
6 Eigenkapital ²⁾			
6.1 Tranche 2004			
6.1.1 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	25		
6.1.2 M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH	5		
6.1.3 Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft	500		
6.1.4 Kommanditkapital der Anleger	4.600	5.130	20.8
6.2 Tranche 2005			
Kommanditkapital der Anleger	4.000	4.000	16,2
7 Fremdkapital			
7.1 Schiffshypothekendarlehen 1) 3) 18.000	14.694		
7.2 Kontokorrent	800	15.494	62,9
Gesamtkapital		24.624	100,0
¹⁾ Der in € aufzubringende Kaufpreisanteil ist zu € 1 = US-\$ 1,2250 abgesichert.			
ber in \in adjointificate Kaujpiersanteit ist $2u \in I = 0.5$ -\$ 1,2250 adjessment.			
³⁾ währungskongruente Finanzierung in US-\$ vorgesehen und kalkuliert; anteilige Finanzierung in japanischen YEN optional			

2. Zusammenfassung der Chancen und Risiken

Schiffsfonds bieten Chancen und Risiken, die im Prospekt ausführlich insbesondere in Kapitel 9 erörtert werden. Schiffsfonds sind unternehmerische Beteiligungen, die bezüglich ihrer künftigen Entwicklung grundsätzlich schwer planbar sind. Bei extrem ungünstigem Beteiligungsverlauf wäre im schlechtesten Fall der Verlust des eingesetzten Kapitals nicht auszuschließen.



Chartereinnahmen

Das Schiff wurde am 26.08.2004 mit einer noch bis Mai 2007 (+/- 50 Tage) fest vereinbarten Charter übernommen.

Chancen

Höhere Einnahmen für den Fall, daß der Markt nach Ablauf der Festcharter über den prospektierten Charterraten liegt sowie durch geringere als die kalkulierten Ausfallzeiten des Schiffes.

Ricikon

Geringere Einnahmen für den Fall, daß der Markt nach Ablauf der Festcharter unter den prospektierten Charterraten liegt sowie durch höhere als die kalkulierten Ausfallzeiten des Schiffes.

Schiffsbetriebskosten

Die Schiffsbetriebskosten basieren auf sorgfältigen Kalkulationen des Vertragsreeders und wurden mit 2,5 % p.a. ab dem 01.01.2006 gesteigert.

Chancen

Unterschreitung der kalkulierten laufenden Schiffsbetriebskosten und der Kosten für Dockung und Klassearbeiten.

Risiken

Überschreitung der kalkulierten laufenden Schiffsbetriebskosten und der

Kosten für Dockung und Klassearbeiten. Schadensrisiken, die nicht bzw. nicht vollständig (Franchisen bzw. Selbstbehalte) über Versicherungen gedeckt sind.

Veräußerungserlös

Der Netto-Veräußerungserlös wurde nach rd. 13,3 Jahren mit 20 % der Anschaffungskosten kalkuliert.

Chancen

Erzielung eines höheren Veräußerungserlöses.

Risiken

Selbst der kalkulierte Restwert von 20 % könnte noch unterschritten werden.

Währungsrelationen

Für die Investitionsphase wurde ein Wechselkurs von € 1 = US-\$ 1,2250 kalkuliert. Dieser Kurs wurde über ein Kurssicherungsgeschäft abgesichert. Auch der voraussichtliche €-Bedarf während der Betriebsphase wurde mit € 1 = US-\$ 1,2250 kalkuliert. Der ertwartete €-Bedarf bis Mitte 2007 wurde zu diesem Kurs abgesichert.

Chancen

Erzielung höherer Einnahmen aus dem laufenden Betrieb und dem Verkauf des Schiffes durch einen schwächeren als den kalkulierten € gegenüber dem US-\$ nach Ablauf der Sicherungsgeschäfte bis Mitte 2007.

Sollte entgegen der Planung zum Prospektierungszeitpunkt zu einem späteren Zeitpunkt anteilig in Yen finanziert werden, entstünden Chancen dadurch, daß sich ab Aufnahmezeitpunkt der US-\$ gegenüber dem Yen stärker entwickelt.

Risiken

Erzielung geringerer Einnahmen aus dem laufenden Betrieb und dem Verkauf des Schiffes durch einen stärkeren als den kalkulierten € gegenüber dem US-\$ nach Ablauf der Sicherungsgeschäfte bis Mitte 2007.

Sollte entgegen der Planung zum Prospektierungszeitpunkt anteilig in Yen finanziert werden, entstehen Risiken dadurch, daß sich ab Aufnahmezeitpunkt der US-\$ gegenüber dem Yen schwächer entwickelt.

Zinsen

Das Schiffshypothekendarlehen ist in US-\$ aufgenommen worden. Kalkuliert wurde ein Zinssatz i. H. v. 4 % p. a. für 2004 bis 2005; 5 % p. a. für 2006 bis 2008; 5,5 % p. a. für 2009 bis 2011; 6 % p. a. für 2012 bis 2014, 6,5 % p. a. für 2015 bis 2016 und 7 % p. a. in 2017.

Chancen

Geringere als prognostizierte Zinsaufwendungen.

Risiken

Höhere als prospektierte Zinsaufwendungen (Schiffshypothekendarlehen, Zwischenfinanzierungszinsen, abweichende Kontokorrentsalden).

Steuerliche Aspekte

Die Optierung zur Tonnagesteuer gemäß § 5a EStG ist ab 2007 vorgesehen.

Chancen

Sinkende Steuerbelastung durch günstigere steuerliche Rahmenbedingungen.

Risiken

Steigende Steuerbelastungen durch Veränderung der Rahmenbedingungen, z.B. verlängerte Abschreibungsperioden, Erhöhung des Steuertarifes, abweichende Handhabungen der Bestimmungen oder Änderungen der Bestimmungen zur Tonnagebesteuerung oder zu § 2b EStG. Vom Prospekt abweichende Beurteilungen von Sachverhalten durch die Finanzverwaltung, insbesondere bezüglich der Beurteilung von Vorabgewinnen.

Hierzu zählt beispielsweise auch die Möglichkeit, daß ein höherer als der kalkulierte Unterschiedsbetrag anzusetzen ist mit der Folge einer höheren Steuerbelastung bei Verkauf des Schiffes.

Barauszahlungen

Liquiditätsüberschüsse können grundsätzlich ausgezahlt werden, sofern dadurch der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht gefährdet wird und mögliche Auflagen der finanzierenden Bank dem nicht entgegenstehen und – sofern bessere als die prospektierten Überschüsse erwirtschaftet werden – der 20 %ige Anteil der Seehandlung an diesem Mehr-Cash-flow berücksichtigt wurde.

Chancen

Höhere als prognostizierte Barauszahlungen.

Risiken

Verminderung bzw. Ausfall von Barauszahlungen, Risiko der Rückzahlung bereits erhaltener Barauszahlungen im Fall der Illiquidität der Gesellschaft.

Vertragserfüllung

Die Kalkulation geht von vertragsgemäßer Abwicklung aus.

Chancen

Unvorhergesehene Vertragsbeendigungen könnten sich im Ausnahmefall positiv für den Fonds auswirken.

Risiken

Vertragswidriges Verhalten der Geschäftspartner oder Wahrnehmung von Kündigungsrechten und anderen Rechten der Vertragspartner können die wirtschaftliche und liquiditätsmäßige Situation der Gesellschaft beeinträchtigen.

Fungibilität

Es existiert kein geregelter Zweitmarkt für geschlossene Fonds. Dies kann einer Weiterveräußerung der Beteiligung im Wege stehen.

3. Unser Haus und unsere Produkte

Leitfigur der HAMBURGISCHEN
SEEHANDLUNG ist Friedrich der Große
mit seinen auch heute noch gültigen
Werten "Tüchtigkeit, Disziplin,
Weitblick". Er hat seinerzeit die
Geschäftsidee einer "Seehandlung"
als erster in die Tat umgesetzt und
1772 die Preußische Seehandlung
gegründet.



Friedrich der Große gründete 1772 die Preußische Seehandlung

Das Einzigartige am damaligen
Unternehmen war es, unter einem
gemeinsamen Dach Handelsschiffahrt für
Preußen zu betreiben und als
Preußische Staatsbank die notwendigen
Finanzierungsmittel zu beschaffen.
Damit wurden zwei Aufgabenfelder eng
wie nie zuvor miteinander verknüpft:
der Bau von Schiffen und das Betreiben
von Handelsschiffahrt einerseits und die
Begleitung des Engagements durch eine
Bank andererseits.

In den zwei Jahrhunderten seit damals haben sich die Interpretation und die unternehmerische Ausrichtung einer Seehandlung gewandelt. Heute konzentriert sich die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG auf die Emission von unternehmerischen Beteiligungen, vor allem Schiffsfonds.

Geblieben ist die Verbindung mit einer Bank und einer Reederei: Mit der Warburg Gruppe (seit 1798 im Bankgeschäft tätig) und der Reederei F. Laeisz Gruppe, die aus der 1824 gegründeten Traditionsreederei F. Laeisz hervorgegangen ist. Vertraglich wird auch mit anderen Reedereien kooperiert, wenn ein entsprechender Qualitätsstandard gewährleistet wird.

Der aktive, unternehmerische Charakter unterscheidet Schiffsbeteiligungen auch heute noch von den meisten anderen Anlageformen. Die rechtliche Konstruktion basiert auf einem geschlossenen Fonds im Rahmen einer Kommanditgesellschaft (KG), der bei Erreichen des notwendigen Kommanditkapitals geschlossen wird. Der Anleger partizipiert als Unternehmer an allen Chancen des Fonds, seines Unternehmens. Seine Risiken sind im Rahmen dieser KG sicherheitshalber immer auf die Höhe seiner Einlage begrenzt. Unternehmerische Beteiligungen der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG sollen hohe Ansprüche an Rendite, Flexibilität und Sicherheit erfüllen. Zu diesem Zweck müssen die Konzepte einen mehrstufigen Prozeß erfolgreich passieren, um schließlich als leistungsstarkes und übersichtliches Angebot zu überzeugen.

Die Leistungen der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG und die damit verbundenen Vergütungen / Vorabgewinne werden in Kapitel 6 dargestellt.

Dabei werden die eigenen Analyseergebnisse durch neutrale Gutachten zum Schiff, zu Märkten, Kosten, Steuern und rechtlichen Fragen gestützt. Diese können bei der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG angefordert werden.

Begleitung durch eine Bankengruppe

Dieser Aspekt unterstreicht die Besonderheit der HAMBURGISCHEN SEE-HANDLUNG. Die renommierte Warburg Gruppe übernimmt neben originären Bankdienstleistungen u. a. folgende Aufgaben:

- Zwischenfinanzierung des Fondskapitals
- Mittelverwendungskontrolle
- Mitvertrieb
- Plazierungsgarantie
- Treuhandschaft

Ergebnis: Wahrung der Interessen der Anleger in allen Phasen des Fonds.





Begleitung durch eine Reedereigruppe

In ihrer modernen, aber dennoch traditionsbewußten Ausrichtung geht die F. Laeisz Gruppe auf die 1824 gegründete Hamburger Traditionsreederei F. Laeisz zurück.

Im Leitbild der F. Laeisz Gruppe leben die geschäftlichen Grundgedanken von F. Laeisz fort, welche auf die heutige Zeit umgesetzt und kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die F. Laeisz Gruppe berät die HAMBUR-GISCHE SEEHANDLUNG in schiffahrtspezifischen Fragen und bereedert zahlreiche Schiffe von SEEHANDLUNG-Fonds. Außerdem stellt sie Plazierungsgarantien für das Eigenkapital.

Ergebnis: Professionelles Schiffsmanagement ist der Grundstein des Erfolges für Schiffsfonds.

Fondsmanagement

Wesentlich für das unternehmerische Gelingen des Fonds während seiner Laufzeit ist das Fondsmanagement, das von zwei Geschäftsführern geleitet wird, wobei ein Geschäftsführer von der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG und der andere aus dem Bereich des Bereederungsunternehmens kommt.

Bei allen Fonds hält die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG mindestens

50 % der Anteile an der geschäftsführenden GmbH.

Erfolgsbilanz

Mit diesem Konzept hat die SEEHAND-LUNG seit 1995 bislang 18 Schiffsfonds erfolgreich aufgelegt.

Die Flotte der Seehandlung bestand am 31.12.2003 aus 16 laufenden Schiffen, von denen 2 im Verlaufe des Jahres 2003 übernommen wurden und daher noch nicht in die folgende Betrachtung einfließen. Ein weiteres Schiff wurde vor 2 Jahren sehr erfolgreich für die Anleger verkauft. Hier wurden für eine große Zahl von Anlegern Renditen weit über den prospektierten Ansätzen erzielt.

Für die laufenden Fonds ergibt sich gemessen am kumulierten Cash-flow nachfolgendes vorläufiges Bild per 31.12.2003, wobei wir Abweichungen bis 2 % nach oben oder unten als prospektkonform betrachten:

Drei Fonds aus der Flotte liefen schlechter als prospektiert und erzielten ca. 70 % bis 90 % des erwarteten Cash-

flow. Die aktuellen Chartereinnahmen bei diesen Fonds führen jedoch zu einer sehr deutlichen Ergebnisverbesserung. Ein Fonds lag geringfügig unter dem prospektierten Wert.

Fünf Fonds erfüllten die Prospekterwartungen, zwei Fonds erzielten geringfügig über den Erwartungen liegende Überschüsse; drei weitere Fonds erzielten Überschüsse, die mit ca. 18 % bis 29 % zum Teil sehr deutlich über den Prospekterwartungen lagen.
Im gewichteten Durchschnitt erreichten die Fonds per 31.12.2003 knapp das Niveau der prospektierten Werte.

Bei 11 der 14 Fonds wurden Sondertilgungen geleistet, wobei zum Teil ein Tilgungsvorsprung von nahezu 2 Jahren

Fondsobjekt		Kapazität	Fondsvolumen T €
Die Fähre:	MS "Petersburg" 144 Passa	giere, 97 LKW oder 308 PKW	19.327
Das Kreuzfahrtschiff:	MS "Arkona" (verkauft)	516 Passagiere	45.998
Die Containerschiffe:	MS "Palermo Senator"	2.680 TEU	34.819
	MS "Patmos"	2.680 TEU	34.819
	MS "Pacific"	2.680 TEU	34.819
	MS "Paradip"	2.680 TEU	35.075
	MS "Potsdam"	2.636 TEU	39.343
	MS "Pommern"	2.636 TEU	39.189
	MS "Phoenix"	4.380 TEU	64.330
	MS "Philadelphia"	4.380 TEU	64.423
	MS "Mira"	1.644 TEU	24.624
Die Kühlschiffe:	MS "Hope Bay"	531.764 cbf	26.318
	MS "Agulhas Stream"	535.109 cbf	33.299
Die Bulker:	MS "Premnitz"	72.873 tdw	20.941
	MS "Powhatan"	70.153 tdw	21.375
	MS "Pequot"	70.153 tdw	24.529
	MS "Piro"	73.726 tdw	18.559
	MS "Pilsum"	74.000 tdw	17.245
SUMME			599.032

besteht. Bei zwei Fonds liegen die Tilgungsleistungen auf Prospektniveau und nur ein Fonds hat einen Tilgungsrückstand zu verzeichnen.

Die ausführliche Leistungsbilanz per 31.12.2002 kann bei der Seehandlung angefordert werden. Mit der Fertigstellung der endgültigen und geprüften Leistungsbilanz 2003 kann im Oktober 2004 gerechnet werden.

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG und das Management der Fonds haben damit große Leistungsfähigkeit auch in schwierigen Zeiten bewiesen, denn in einigen Schiffahrtsbereichen traten in mehreren Jahren ungewöhnlich starke Ratenschwankungen auf.

EINE AUSWAHL DER FONDSSCHIFFE DER HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG

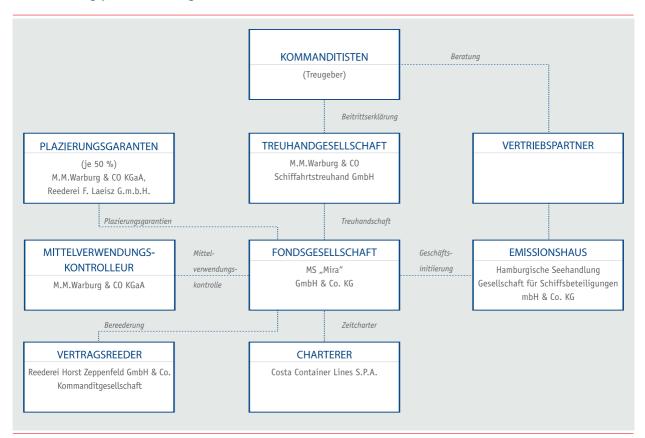


4. Grundlagen des Fonds und Vertragspartner

Nachfolgend werden die für das Anlagekonzept wesentlichen Vertragspartner sowie die Inhalte der mit ihnen geschlossenen Verträge dargestellt. Alle Angaben erfolgen auf Basis von Verträgen, Registerauszügen und Selbstauskünften. Eine systematische Darstellung wichtiger Daten der Beteiligten findet sich auch unter Kapitel 11 "Übersicht der Vertragspartner".



4.1 Leistungsprofil der wichtigsten Partner auf einen Blick



4.2 Der Fonds

Gegenstand dieses Beteiligungsangebotes ist der Fonds MS "Mira".

4.2.1 Gesellschaft, rechtliche Grundlagen

Die Zeichner beteiligen sich an der Einschiffgesellschaft MS "Mira" GmbH & Co. KG als Treugeber über die Treuhandkommanditistin M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH. Die Gesellschaft (Fonds) wurde am 18.03.2003 beim Amtsgericht Hamburg unter dem Namen Elfte "Amerika" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG mit Nr. HRA

98332 eingetragen. Die Umfirmierung in MS "Mira" GmbH & Co. KG wird zum Handelsregister angemeldet. Unternehmenszweck des Fonds ist der Erwerb und der Betrieb des MS "Mira", die Durchführung von Seetransporten sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

Die Geschäftsführung und Vertretung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft MS "Mira" mbH als persönlich haftende Gesellschafterin. Sie leistet keine Kapitaleinlage und hat ihre Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Sie und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Für ihre Geschäftsführungstätigkeit sowie für die Übernahme der Haftung stehen der persönlich haftenden Gesellschafterin Vorabgewinne gemäß § 19 Ziff. 1a) und b) des in diesem Prospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft zu. Ferner erhält sie bei Veräußerung des Schiffes einen Vorabgewinn i.H.v. 1 % des Nettoveräußerungserlöses. Dies gilt entprechend im Falle des Totalverlustes für die vereinnahmte Versicherungsleistung. Sie erhält neben Aufwendungsersatz (§ 17 Ziff. 1) jährlich 0,5 % aller liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten, sowie als Haftungsvergütung jährlich € 11.000 (§ 19 Ziff. 1).

4.2.2 Zeichnungskapital und Einzahlung

Das Gesellschaftskapital beträgt € 9.130.000.

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG ist mit € 25.000 beteiligt und die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH mit € 5.000. Ferner ist die Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft mit € 500.000 am Fonds beteiligt. Von den Anlegern sollen insgesamt € 8.600.000 aufgebracht werden, wovon € 4.600.000 für die Tranche 2004 und € 4.000.000 für die Tranche 2005 vorgesehen sind.

Darüber hinaus ist der Treuhänder berechtigt, das Kapital auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin um weitere € 200.000 zu erhöhen.

Eine Beteiligung soll € 20.000 nicht unterschreiten. Beteiligungen sind in Schritten von € 2.500 möglich.

Neben dem Beteiligungsbetrag ist ein Agio in Höhe von 3 % zu entrichten.

Der Treuhandkommanditist und die Gründungskommanditisten werden mit Hafteinlagen von jeweils 100 % der nominellen Kommanditeinlagen in das Handelsregister eingetragen. Die Einzahlungen sind wie folgt zu lei-

Tranche 2004:

1. Einzahlung: 30.11.2004: 50 %

zzgl. 3 % Agio 2. Einzahlung: 28.04.2005: 30 % 3. Einzahlung: 31.01.2006: 20 %

Tranche 2005:

1. Einzahlung: 28.04.2005: 50 %

zzgl. 3 % Agio 2. Einzahlung: 31.01.2006: 30 % 3. Einzahlung: 31.01.2007: 20 %

Anleger haben einmalig die Möglichkeit, eine Vorabzahlung auf ihre Einzahlungsverpflichtungen zu leisten. Ein vorzeitig eingezahlter Betrag wird zeitanteilig bis zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten mit 3,5 % p. a. verzinst, sofern er spätestens bis 14 Tage vor Fälligkeit eingezahlt wurde. Die Verzinsung vorzeitiger Einzahlungen der Tranche 2005 beginnt frühestens am 01.01.2005.

4.2.3 Rechte der Anleger

Kapitalanleger haben nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag umfangreiche Kontroll-, Mitwirkungsund Informationsrechte. Anleger, die zusammen Kapitalanteile von mindestens 25 % auf sich vereinigen, auch wenn ihre Anteile treuhänderisch gehalten werden – sowie der Beirat können jederzeit verlangen, daß eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen wird. Die Stimmrechte stehen jedem Gesellschafter und Treugeber direkt zu, ebenso wie die Kontrollrechte gemäß §§ 164, 166 HGB.

4.2.4 Beirat

Gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden aus dem Kreis der Anleger von der Gesellschafterversammlung gewählt, ein Mitglied wird von der Komplementärin benannt. Die Vergütung des Beirates wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt. Für die erste Amtsperiode wird eine jährliche Gesamtvergütung in Höhe von € 7.000 ggf. zuzüglich Umsatzsteuer vorgesehen.

Der Beirat vertritt laufend die Interessen der Anleger, wirkt bei zustimmungsbedürftigen Geschäften mit, überprüft den Treuhänder bezüglich der Ausführung von Weisungen und berät die persönlich haftende Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Beirat über den Gang der Geschäfte zu unterrichten, insbesondere wird sie den Beirat über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sofort unterrichten.

Bis zur ersten Beiratswahl, die im Jahr 2005 erfolgt, kann ein kommissarischer Beirat von der Komplementärin benannt werden; die gewählten Mitglieder müssen aus dem Gesellschafterkreis stam-

4.2.5 Dauer, Beendigung und Kündigung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird durch den Verkauf des Schiffes bzw. einen Liquidationsbeschluß beendet. Hierfür ist ein Beschluß der Gesellschafterversammlung (qualifizierte Mehrheit) sowie die Zustimmung der Komplementärin erforderlich. Die Gesellschaft wird planmäßig erst aufgelöst, wenn ein hinreichender steuerlicher Totalgewinn zum Zeitpunkt der Auflösung erzielt wird.

Die Folgen der Beendigung der Gesellschaft ergeben sich aus § 27 des Gesellschaftsvertrages. Der Liquiditätsüberschuß ist nach Erfüllung der Verbindlichkeiten und Vergütungen an

die Kommanditisten nach den Vorschriften über die Gewinnverwendung auszuzahlen. Im einzelnen wird auf die §§ 19 und 21 des Gesellschaftsvertrages verwiesen.

Jeder Anleger kann den Treuhandvertrag in Bezug auf seine gesamte Beteiligung kündigen, wenn gleichzeitig die Gesellschaft durch den Treuhänder nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der MS "Mira" GmbH & Co. KG gekündigt wird. Die Kündigung des Treuhandvertrages muß spätestens vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist für den Gesellschaftsvertrag dem Treuhänder zugehen. In diesem Fall ist der Treuhänder verpflichtet, seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung unverzüglich in entsprechendem Umfang zu kündigen.

Eine Kündigung des Gesellschaftsvertrages der MS "Mira" GmbH & Co. KG gemäß § 4 Ziff. 2 ist durch den Treuhänder bzw. jeden im Handelsregister eingetragenen Kommanditisten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2017, möglich. Eine Kündigung kann aber nicht erklärt werden, solange bei der Gesellschaft kein Totalgewinn erzielt wurde.

Bezüglich des Abfindungsguthabens bei einer Kündigung wird auf § 26 des Gesellschaftsvertrages verwiesen. Danach erfolgt die Abfindung auf Basis einer Auseinandersetzungsbilanz unter Fortlassung eines etwaigen Firmenwertes; der Buchwert des Schiffes wird durch 70 % des Verkehrswertes des Schiffes abzgl. üblicher Verkaufskommission und abzgl. 3,0 % des Verkehrswertes ersetzt.

4.2.6 Übertragung der Beteiligung

Eine – auch anteilige – Übertragung oder Belastung von Kommanditanteilen ist mit schriftlicher Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fondsgesellschaft, die ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen kann, zum Ende eines Jahres möglich. Bei der Abtretung müssen Anteile entstehen, die ganzzahlig durch 2.500 teilbar sind.

Außerdem ist es erforderlich, daß der Erwerber dem Treuhänder eine Handelsregistervollmacht erteilt, die zu verschiedenen Anmeldungen gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages berechtigt. Bei einer Übertragung ist zu beachten, daß der steuerliche Totalgewinn nicht gefährdet ist.

Eine Übertragung kann zum Fortfall gewerbesteuerlicher Verlustvorträge führen und führt zur Auflösung und Versteuerung des anteiligen Unterschiedsbetrages gemäß § 5a EStG.

4.2.7 Ergebnis- und Liquiditätsverteilung

Der nach Abzug aller Kostenerstattungen und Vergütungen verbleibende Gewinn oder Verlust - einschließlich Liquidationsgewinn - wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer uneingeschränkt am Ergebnis beteiligten Kommanditeinlage gemäß Kapitalkonto I (§ 20) verteilt. Die Gewinn- und Verlustverteilung auf die Kommanditisten erfolgt, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts zur Gesellschaft bzw. einer Kapitalerhöhung, in der Weise, daß im Verhältnis der Kommanditeinlagen relativer Gleichstand auf den entsprechenden Erfolgssonderkonten/Verlustvortragskonten (Kapitalkonto II) erreicht wird. Ausgenommen von dieser Ergebnisverteilung ist lediglich die Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft. Diese nimmt bis zum 31.12.2006 nicht an der Verteilung des Ergebnisses teil. Zum Ausgleich erhält sie bei Veräußerung des Schiffes bzw. bei Verteilung einer Versicherungserstattung im Falle eines Totalverlustes 0,3% des Veräußerungserlöses / der Versicherungserstattung als Vorabgewinn. Daneben werden diese Ansprüche bevorzugt vor anderen Kommanditisten bedient. Zu den weiteren Besonderheiten wird auf Kapitel 7 "Steuerliche Grundlagen" verwiesen. Ausschüttungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn es die Liquiditätssituation der Gesellschaft zulässt.

4.2.8 Anzuwendendes Recht/Schiedsgericht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für eventuelle Meinungsverschiedenheiten zwischen Gründungsgesellschaftern oder Gründungsgesellschaftern und der Gesellschaft gelten Schiedsgerichtsvereinbarungen.

4.3 Warburg Gruppe

Die M.M.Warburg & CO KGaA sowie die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH gehören zur Warburg Gruppe und übernehmen bei diesem Beteiligungsangebot wichtige Aufgaben.



Mit seiner über zweihundertjährigen Geschichte kann das 1798 gegründete Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA auf eine lange Erfahrung und Tradition im Geld- und Kreditwesen zurückblicken. Dabei bildet die seither ununterbrochene Unabhängigkeit des Bankhauses ein sicheres Fundament.

Das Kapital der Bank beträgt € 337,9 Mio., haftende Mittel belaufen sich auf € 359,5 Mio. Die Bank hat ihre Geschäftstätigkeit auf vermögende Privatkunden, institutionelle Anleger und mittelständische Firmenkunden ausgerichtet. Die Kernaktivitäten liegen in den Bereichen "Investment Banking" "Privatkundengeschäft" und "Asset Management".

Neben der Plazierungsgarantie gemäß Ziff. 4.6 übernehmen Gesellschaften der Warburg Gruppe folgende Aufgaben:

4.3.1 Eigenkapital-Zwischenfinanzierung

Bis zur vollständigen Einzahlung des Eigenkapitals nimmt M.M.Warburg & CO KGaA die Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals zu marktüblichen Konditionen vor. Sie übernimmt außerdem eine Reihe weiterer Bankdienstleistungen für den Fonds.

4.3.2 Mittelverwendungskontrolle

Durch eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und der M.M.Warburg & CO KGaA ist eine Mittelverwendungskontrolle bei der Abwicklung der Investition sichergestellt. Die Freigabe der Mittel erfolgt auf Basis eines Zahlungsplanes in Übereinstimmung mit dem in diesem Prospekt abgedruckten Investitionsplan (Mittelherkunft/Mittelverwendung).

Für seine Tätigkeit erhält der Mittelverwendungskontrolleur eine Gebühr i. H. v. € 15.000, die am 31.12.2004 zzgl. Umsatzsteuer fällig ist.

Der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

4.3.3 Treuhandverwaltung

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH gehört zur Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG, in der alle Schiffsaktivitäten der Warburg Gruppe zusammengefasst sind. Ihr Unternehmensgegenstand ist das treuhänderische Halten und Verwalten von Beteiligungen an Schiffsfonds für Dritte.



Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH hält die von den Anlegern (Treugebern) übernommenen Beteiligungen im eigenen Namen, aber für deren Rechnung nach Maßgabe des Treuhandvertrages und unter Berücksichtigung des Gesellschaftsvertrages des Fonds.

Der zwischen Fonds und Treuhänder abgeschlossene Treuhandvertrag regelt die Rechtsverhältnisse zwischen:

- dem Treuhänder und dem Fonds
- dem Treuhänder und den Treugebern

Der Treuhänder führt vorrangig die kaufmännische und steuerliche Beteiligungsverwaltung für den Fonds treuhänderisch durch und steht den Anlegern für Rückfragen und Auskünfte zur Verfügung. Er übt die Rechte der Zeichner (Treugeber) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Er vertritt die Treugeber in der Gesellschafterversammlung und übt deren Stimmrecht weisungsgemäß aus, wenn diese nicht selbst an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen.

Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen; er ist jedoch zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung und der Fondsgesellschaft berechtigt.

Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Er ist berechtigt, für die Treugeber die Kontrollrechte der §§ 164, 166 HGB in der Gesellschaft wahrzunehmen, wenn diese die Rechte nicht selbst oder durch Dritte wahrnehmen wollen.

Der Treuhänder legt den Treugebern den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß des Fonds sowie einen Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft vor. Er sorgt im Namen des Fonds für die Verarbeitung der steuerlichen Ergebnisse der Treugeber, entwickelt die steuerlichen Kapitalkonten und übernimmt darüber hinaus die Verteilung der auf die einzelnen Anleger entfallenden Auszahlungen. Die Stellung der Treugeber entspricht grundsätzlich wirtschaftlich der von direkt eingetragenen Kommanditisten des Fonds, wobei steuerlich allerdings die Restriktionen des § 15a Abs. 3 EStG zu beachten sind.

Die Anteilszeichner können sich anstelle des Treuhandkommanditisten selbst in das Handelsregister eintragen lassen.

Dem Treuhänder ist hierfür eine Handelsregistervollmacht nach einheitlichem Muster mit notariell beglaubigter Unterschrift zu erteilen. Die Anleger tragen die hierfür entstehenden Kosten.

Der Treuhänder verwaltet die Beteiligungen der direkt beteiligten Kommanditisten in gleicher Weise wie die Kapitalanteile der Treugeber.

Für die Einrichtung der Treuhandschaft erhält die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH eine einmalige Vergütung in Höhe von € 52.000. Die Zahlung ist fällig am 31.12.2004.

Für den Mehraufwand aus der Koordination der Einzahlungsraten der beiden Tranchen sowie für die Ermittlung und Umsetzung der 3,5 %igen Verzinsung von vorzeitig geleisteten Einzahlungsraten erhält die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH für die Jahre 2004 und 2005 jeweils eine Vergütung

in Höhe von € 25.000 fällig zum 31.12. des betreffenden Jahres.

Ab Übernahme des Schiffes erhält der Treuhänder jährlich eine Vergütung in Höhe von 0,475 % p. a. des zum Ende eines jeden Kalenderjahres vorhandenen, treuhänderisch gehaltenen, nominellen Kommanditkapitals. Die Vergütung wird anteilig zum Ende eines jeden Quartals fällig und erhöht sich nach Ablauf von jeweils drei Geschäftsjahren um 2,5 Prozentpunkte p. a. Bei Veräußerung des Schiffes bzw. im Falle des Totalverlustes des Schiffes erhält der Treuhänder eine Abwicklungsgebühr in Höhe von 1 % des Nettoveräußerungserlöses bzw. der Versicherungsleistung.

Die Vergütungen verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.

Der Treuhänder hat seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Er haftet nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Wirkungen der Beteiligung.

Der Treuhandvertrag ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

4.4 F. Laeisz Gruppe

F. Laeisz wurde 1824 gegründet und hat sich von einem Handelshaus zu einer der berühmtesten Segelschiffsreedereien am Ende des 19. Jahrhunderts entwickelt. Während der letzten 100 Jahre erlebte diese Reederei Höhen und Tiefen und gehört heute zu den größeren Reedereien Deutschlands. Sie ist in einer Vielzahl von Schiffsbereichen erfolgreich tätig. Gegenwärtig werden in der Flotte ca. 50 Schiffe betreut. Sie besteht aus Container- und Massengutschiffen, Pas-

sagier- und Eisenbahnfähren, RoRo/ RoPax- und Kühlschiffen, Küstenmotorschiffen, Gastankern und Forschungsschiffen, die weltweit eingesetzt werden.



REEDEREI F. LAEISZ G.M.B.H.

In ihrer modernen aber dennoch traditionsbewußten Ausrichtung geht die heutige Gruppe F. Laeisz auf die Traditionsreederei F. Laeisz zurück. Im Leitbild der Firma leben die Grundgedanken der Gründergeneration noch heute lebendig weiter und werden auf die heutige Zeit umgesetzt und kontinuierlich weiterentwickelt.

Die F. Laeisz Gruppe beschäftigt derzeit ca. 1.100 in- und ausländische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Bord der Schiffe sowie an Land in Hamburg, Rostock und Bremerhaven. Die Nachwuchsförderung im See- und Landbetrieb hat für die Reederei-Gruppe einen besonders hohen Stellenwert.

Als erste Reederei in Deutschland wurde die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. bereits 1997 mit dem Umwelt-Management-System DIN EN ISO 14001 zertifiziert. Außerdem ist die Reederei vom Germanischen Lloyd nach dem Qualitäts-Management-System DIN EN ISO 9002 und dem ISM-Code zertifiziert. Die Reederei Gruppe war auch Exklusivmakler für den Ankauf des Fondsschiffes und erhält dafür vom Käufer und vom Verkäufer jeweils eine Kommission von 0,5 % des Kaufpreises.

Die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. übernimmt gem. Ziff. 4.6 eine Plazierungsqarantie.

4.5. Bereederung

4.5.1 Bereederer

Die Bereederung des Schiffes wird durch die Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft aus Bremen durchgeführt.



Die Reederei wurde 1966 durch Kapitän Horst Zeppenfeld gegründet. Bis heute wurden durch die Reedereigruppe angabegemäß ca. 70 Schiffe bestellt bzw. angekauft, in der weltweiten Fahrt eingesetzt und wieder erfolgreich veräußert. Momentan bereedert die Reedereigruppe 3 moderne Container Feederschiffe. Die Reedereiaktivitäten umfassen alle klassischen Bereiche des Schiffahrtsgeschäfts, vom Einkauf in Zusammenarbeit mit anderen Reedereien, über Befrachtung bis zur Technik. Bei der Schiffsbesetzung wird mit internationalen Partnern zusammengearbeitet. Erfahrene

Mitarbeiter an Land, darunter Kapitäne und Ingenieure, zusammen mit ca. 150 z. T. langjährigen Besatzungsmitgliedern tragen die Verantwortung für einen reibungslosen und sicheren Schiffsbetrieb.

Die Ratingagentur MRC Lloyd's MIU Company Research gibt der Reederei ein Gesamtrating von 5 auf der Skala von 1-10, wobei 1 für die beste Bewertung steht.

Um den hohen Qualitätsanforderungen in der Seeschiffahrt gerecht zu werden, sind die Reederei und die Schiffe bereits seit 1997 durch Bureau Veritas nach dem ISM Code zertifiziert worden.

4.5.2 Bereederungsvertrag

Mit der Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft wurde ein Vertrag über die langfristige Bereederung des Schiffes MS "Mira" geschlossen, der zunächst bis zum 30.09.2009 läuft. Danach kann eine Kündigung mit 6-monatiger Kündigungsfrist jeweils zum 31.12. erfolgen.

Der Bereederungsvertrag regelt die vom Bereederer für das Schiff zu erbringenden Dienstleistungen und deren Vergütung. Zu den Aufgaben des Bereederers gehören insbesondere die Ausrüstung des Schiffes, seine Bemannung und die Versicherung des Schiffes gegen die üblichen Gefahren der Seeschiffahrt. Der Bereederer ist ferner zuständig für die Wartung des Schiffes einschließlich der Durchführung notwendiger Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, für die Sicherstellung der Gültigkeit der Schiffspapiere und die Bearbeitung von Versicherungsfällen. Im Rahmen der das Schiff betreffenden Buchhaltung hat der Bereederer gesondert Buch zu führen.

Für seine Tätigkeit erhält der Vertragsreeder eine Vergütung von 4 % aller eingegangenen Bruttofrachten bzw.
Zeitchartermieten, Leistungen der Verdienstausfallversicherung sowie bei Verkauf/ Totalverlust des Schiffes für nachlaufende Bereederungstätigkeiten eine Vergütung in Höhe von 0,7 % des Netto-Verkaufserlöses bzw. der Versicherungsleistung. In den Jahren 2004 bis 2006 ist pro Kalenderjahr neben der Bereederungsgebühr eine weitere Tätigkeitsvergütung von USD 40.000 zu zahlen.

Der Bereederungsvertrag ist als Anlage zu diesem Prospekt abgedruckt.

4.5.3 Versicherung

Das Schiff wird mit Übernahme gegen die in der Seeschiffahrt üblichen Risiken versichert. In diesem Zusammenhang werden vom Vertragsreeder Versicherungen für Kasko, Haftpflicht, Verdienstausfall und Rechtsschutz einschließlich einer Basiskriegsversicherung abgeschlossen. Kriegszusatzversicherungen für Ausschlußgebiete werden ebenfalls bei Bedarf abgeschlossen, wobei diese Prämien bei der jetzigen Charter zu Lasten des Charterers gehen.

Im Rahmen der für das Schiff, die Maschine und die Ausrüstung bestehenden Kasko-Versicherung werden nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen und unter Berücksichtigung vereinbarter Franchisen bzw. Selbstbehalte das Totalverlustrisiko, Schäden am Schiff und ein Viertel der Haftpflichtrisiken aus Kollisionen mit anderen Schiffen versichert. Die Versicherung wird in erforderlichem Umfang bei erstklassigen, international tätigen Versicherern abgeschlossen. Die Versicherungssummen, die jährlich den Erfordernissen angepaßt werden können, sollen im Totalverlustfall das Eigen- und Fremdkapital des Schiffes und eine Reserve in banküblicher Höhe abdecken.

Die Haftpflichtversicherung des Schiffes gegen Ladungsschäden, Ansprüche Dritter aus Personenschäden, Kollisionen mit schwimmenden oder festen Gegenständen, Kosten einer Wrackbeseitigung und drei Viertel der Haftpflichtrisiken aus Kollisionen mit anderen Schiffen sowie Krankenkosten der Besatzung wird bei einem erstklassigen P & I-Club, einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, abgeschlossen.

Im Rahmen der Verdienstausfallversicherung (Loss of Hire) werden unter Berücksichtigung vereinbarter Franchisen/Selbstbehalte (i.d.R. 14 Tage) Zeitverluste versichert, die durch die Reparatur von Schäden entstehen, die im Rahmen der Kaskoversicherung des Schiffes versichert sind.

Außerdem wird bei einem P & I-Club eine Rechtsschutzversicherung für das Schiff abgeschlossen

4.6 Plazierungsgarantien

Die M.M.Warburg & CO KGaA und die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. haben in gesonderten Verträgen mit der Fondsgesellschaft jeweils zur Hälfte die Garantie für die Plazierung des einzuwerbenden Fondskapitals der Anleger abgegeben.

Für die Übernahme der Plazierungsgarantien i.H.v insgesamt € 8.600.000 erhalten die Garanten jeweils eine pauschale Gebühr i.H.v. € 86.000. Die Vergütung ist verdient, sobald das in § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft vorgesehene Kommanditkapital rechtswirksam gezeichnet worden ist. Die Vergütung ist anteilig zum eingeworbenen Kommanditkapital fällig, im Jahre 2004 zum 31.12. und im Jahre 2005 zum 31.12.2005.

Im Garantiefall fließen den Garanten auch anteilige Vergütungen nebst Agio zu, die für die HAMBURGISCHE SEE-HANDLUNG als Gegenleistung für die von ihr zu erbringenden Geschäftsbesorgungen vereinbart sind.

4.7 Beschäftigung

4.7.1 Charterer

Costa Container Lines S.P.A. (CCL) mit Sitz in Genua ist eine Aktiengesellschaft, die 1984 gegründet wurde. Die Gesellschaft deckt die Linienschiffahrtssparte der privat gehaltenen Orsero di Albengha Gruppe ab. Hauptgesellschafter der CCL ist die Gruppo Fruitital SpA, die wiederum mehrheitlich zur Orsero Gruppe gehört. Die Gruppo Fruitital SpA beschäftigt sich weltweit mit der Produktion und dem Marketing von landwirtschaftlichen Produkten.

Traditionell hat sich CCL auf die Routen zwischen dem Mittelmeer und der Ostküste Südamerikas spezialisiert; in diesem Trade wird auch das Fondsschiff "Mira" eingesetzt. In den zurückliegenden Jahren hat CCL seine Aktivitäten auf Westafrika, Kuba und Kanada ausgedehnt. Im Oktober 2003 erweiterte CCL seine Aktivitäten, indem ein Joint-Venture mit Gilnavi srl di Navigazione (Gilnavi) eingegangen wurde. Im Ergebnis betreut CCL eine Flotte von etwa 40 Schiffen, weitere Neubauten sind geordert. Die Flotte setzt sich aus Containerschiffen und Kühlschiffen zusammen.

Das Dynamar-Rating für den Charterer liegt bei 4-5 (beste Note 1, schlechteste Note 10). Dynamar B.V. ist die in der Schiffahrt allgemein anerkannte Ratingagentur.

4.7.2 Chartervertrag

Mit Übernahme des Schiffes durch die Fondsgesellschaft am 26.08.2004 erfolgt auch die Übernahme der bestehenden Zeitcharter zu einer Tagesrate von US-\$ 14.100 abzgl. 6,25 % Kommissionen mit der Costa Container Lines S.P.A., Genua. Die am 23.10.2003 vereinbarte Charter läuft bis zum 31.05.2007 +/- 50 Tage nach Wahl des Charterers.

Der Chartervertrag enthält schiffahrtsübliche Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich möglicher Kündigungs- und Minderungsrechte.

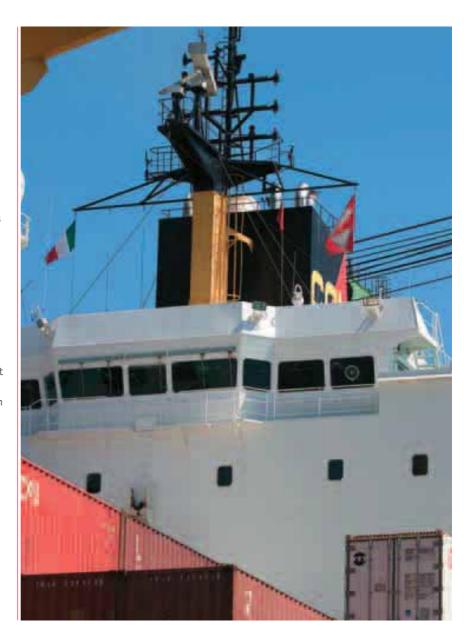
5. Beteiligungsobjekt

5.1 Containerschiffahrt im volkswirtschaftlichen Umfeld

Die globale Wirtschaft befindet sich in einem Aufschwung, den es in diesem Ausmaß in den vergangenen 15 Jahren nur einmal im Jahr 2000 gegeben hat. Das Ifo-Institut erwartet ein Weltwirtschaftswachstum von 4,7 % im Jahr 2004 und von 3,4 % im Jahr 2005. Die Entwicklung des realen Welthandels ist eng mit dem Weltwirtschaftswachstum verbunden. Nach Angaben der OECD, ILO, IMF und des Statistischen Bundesamtes wird für das Jahr 2004 mit einem Anstieg des Welthandels in Höhe von 9,5 % und für das Jahr 2005 mit 8,0 % gerechnet.

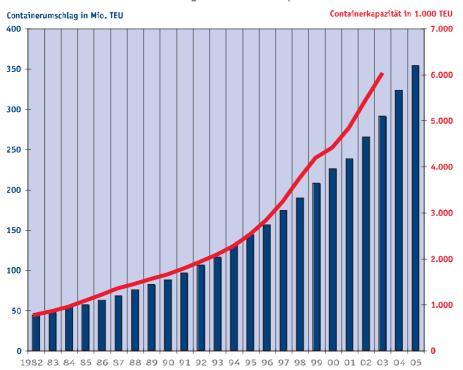
Da ca. 97% des Welthandels über die internationalen Seewege erfolgen, wirkt sich obige Entwicklung außerordentlich positiv auf die Schiffahrt aus. So haben die über See beförderten Ladungsmengen nach Schätzungen von Clarkson im Jahr 2003 um rund 4,3 % auf 6,15 Mrd. Tonnen zugenommen.

Dabei hat in den letzten Jahrzehnten der Containerverkehr Zuwächse erlebt, die weit über den durchschnittlichen Wachstumsraten liegen. Die Globalisierung der Weltwirtschaft hat zur Folge, daß der Welthandel – insbesondere der Handel mit Gütern, für die der Container ein ideales Transportmittel ist – weitgehend unabhängig von konjunktu-



rellen Einflüssen bislang konstant hohe Wachstumsraten aufweist. Wesentliche Gründe für die dynamische Entwicklung des Containertransportes sind vor allem die damit realisierbaren extrem effizienten Logistikprozesse, die zu einer wesentlichen Verkürzung der Transportzeiten und dadurch zur Senkung der Transportkosten geführt haben.

Containerumschlag und Containerkapazitäten weltweit



Quelle:
1982-1998: Drewry
Shipping Consultants:
Annual Container Market
Review & Forecast 2000: p.
23, 25, 33
1999-2000: CIM, Exemplare
der Vorjahre
2001-2005: CIM 8-2004
sowie Exemplare der
Vorjahre

Die wesentlichen Gründe für die Zunahme des internationalen Warenaustausches liegen in der fortschreitenden Liberalisierung des Welthandels, den zunehmenden Produktionsverlagerungen in Niedriglohnländer sowie dem Aufstieg von bisherigen Schwellenländern zu Industrienationen, verbunden mit einer wachsenden Weltbevölkerung.

So ist es neben klassischen Industrieregionen wie Europa, Nordamerika und Japan vor allem die Produktivität Chinas und weiterer ostasiatischer Schwellenländer, die für die aktuelle extrem große Nachfrage nach Containertonnage verantwortlich ist.

5.2 Die Entwicklung der Containerschiffsflotte und der Flottenstruktur

Zu Beginn des Jahres 2004 betrug die Kapazität der weltweiten Containerschiffsflotte TEU 6,5 Mio., die durch insgesamt 3.166 Schiffe gestellt wurde. Über das Jahr 2004 erwartet beispielsweise Braemar Container Shipping and Chartering Ltd, Schiffsmakler mit Sitz in London, ein Wachstum der Kapazität von 10,1 %, so daß dann 3.361 Schiffe eine Kapazität von TEU 7,1 Mio. stellen werden.

Der Anteil an Schiffen zwischen TEU 1.000 und TEU 1.999, die Größenklasse der MS "Mira", wird prognosegemäß mit TEU 1,37 Mio. dann 19,2 % der Flotte betragen. Für das Jahr 2004 wird für dieses Segment mit einem Wachstum von 2,3 % gerechnet, während die Flotte insgesamt um oben genannte 10,1 % wächst. Für die Jahre 2005, 2006 und 2007 rechnet Braemar mit einem Gesamtwachstum der Flotte von 12,1 %, 13,4 % und 7,7 %.

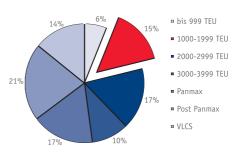
Für die Größenklasse der Schiffe zwischen TEU 1.000 und TEU 1.999 wird allerdings nur mit einem Wachstum von 3,0 % im Jahr 2005, 2,4 % im Jahr 2006 und 1,7 % im Jahr 2007 gerechnet. Im Ergebnis würde die Prognose dazu führen, daß sich der gegenwärtige Anteil dieser Schiffe an der Gesamtflotte von gegenwärtig rd. 19,0 % über 17,7 % im Jahr 2005, 16,0 % im Jahr

2006 auf 15,1 % im Jahr 2007 reduziert. Dieselbe Prognose geht davon aus, daß das Wachstum der Kapazität größerer Containerschiffe deutlich rasanter ausfallen wird. Beispielsweise rechnet Braemar für das Jahr 2004 mit einer Kapazitätsvergrößerung von 20,3 % für Panmax-Containerschiffe und von 150.5 % für Containerschiffe oberhalb

TEU 7.500. Für das Jahr 2005 wird mit Flottenzuwächsen bei den Panmax-Schiffen von etwa 25% und bei Containerschiffen oberhalb TEU 7.500 von 104,8 % gerechnet. Etwas moderater werden die Kapazitätszuwächse bei den Post-Panmax-Schiffen mit voraussichtlich 9,8 % im Jahr 2004 und 7,8 % im Jahr 2005 ausfallen.



Prognose Containerkapazität weltweit Ende 2007 nach Größenklassen



Quelle: BRAEMAR CONTAINER SHIPPING & CHARTERING LTD The Quarterly Container Briefing, 2nd Quarter 2004

Insgesamt wird sich also die Tendenz zum Einsatz von sehr großen Containerschiffen in den nächsten Jahren fortsetzen.

Ursache dieser Entwicklung ist, daß die Betreiber bei dem Einsatz dieser sehr großen Schiffe mit der Realisierung deutlicher Betriebskostendegressionen rechnen, das heißt, daß die Kosten des Betriebes und der Reise des Schiffes pro Containerstellplatz reduziert werden können, wobei umstritten ist, wo die sinnvolle Obergrenze bezüglich der Anzahl und der Größe dieser Schiffe liegt.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es allerdings erforderlich, den Einsatz dieser Schiffe auf wenige Häfen zu reduzieren, um damit den Anteil der Seetage während der Einsatztage zu erhöhen. In der Folge werden, wie auch schon in der Vergangenheit zu beobachten war, viele kleinere und mittelgroße, teils auch große Häfen nicht mehr angelaufen, was oft auch schon wegen der logistischen Restriktionen gar nicht möglich ist. Um die Ladungsströme weiterhin in diese Häfen zu lenken, ist folglich umso mehr der Einsatz von kleineren Schiffen erforderlich.

Vor diesem Hintergrund haben sich entsprechende Feederdienste etabliert, für die sich die Schiffsklasse um TEU 1.700 zu einer gängigen Größe entwickelt hat.

Die Entwicklung der Flottenstruktur läßt vermuten, daß Feederschiffe im Wettbewerb um Slots vermehrt erforderlich sein werden, da die Containerliniendienste nur bestehen werden, wenn sie ihre Kunden auch in kleineren und mittelgroßen

Häfen bedienen können.
Insbesondere MS "Mira" ist auch
aufgrund ihrer drei leistungsfähigen
Kräne für diese Verkehre zusätzlich in
den Fahrtgebieten geeignet, in denen
moderne Containerterminals noch keine
Selbstverständlichkeit sind.

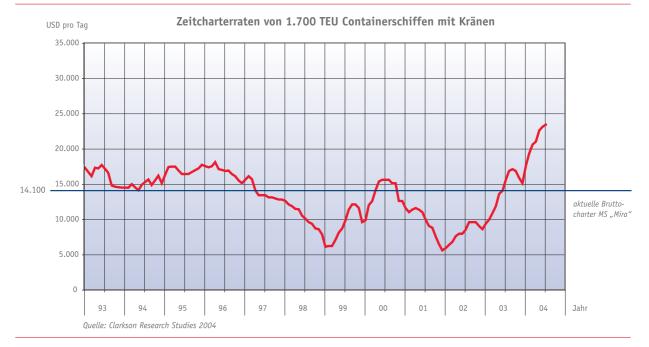
5.3 Marktentwicklung

Betrachtet man die Charterraten für TEU 1.700 Schiffe mit Kränen für den Zeitraum der letzten 10 Jahre, so ist festzustellen, daß die Raten für diese Schiffe von 1993 bis etwa Ende 1997 auf einem auskömmlichen Niveau von meist über USD 15.000 p.d. lagen. Ende 1997, zu Beginn der Asien-Krise, sakken die Charterraten dann bis zu ihrem Tiefpunkt im ersten Halbjahr 1999 deutlich ab, nachdem zeitgleich zur Asien-Krise auch zahlreiche Neubauten

in Dienst gestellt wurden. Bis Mitte 2000 wurde dann in vergleichsweise kurzer Zeit wieder ein auskömmliches Niveau erreicht, das dann erneut im Zuge der nachlassenden Weltkonjunktur sowie ein Jahr später verstärkt durch die Ereignisse vom 11. September 2001 bis auf das niedrige Niveau von etwas über USD 5.000 absackte.

Seit Anfang 2002 beobachten wir eine starke und weitgehend kontinuierliche Aufwärtsentwicklung der Raten. Aktuell werden Chartern geschlossen, die auf sehr hohem Niveau liegen. Die aktuell gezahlten Raten von über USD 20.000 p.d. sind insbesondere auf die konjunkturelle Dynamik Chinas und anderer ostasiatischer Schwellenländer zurückzuführen.

Über die weitere Entwicklung der Raten lässt sich keine sichere Prognose abgeben, aber allgemein wird für die kommenden Jahre erwartet, daß die Raten sich wieder deutlich abschwächen werden. Insoweit ist für die Entwicklung des Fonds MS "Mira" maßgeblich, daß die schon im vergangenen Jahr kontrahierte und noch knapp 3 Jahre anzusetzende Charterrate, die auch der Kalkulation

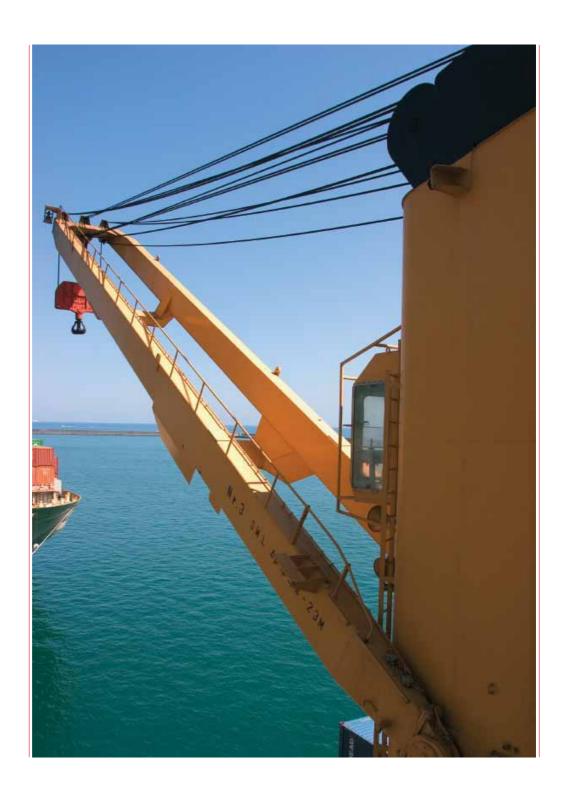


zugrundeliegt, deutlich unter dem jetzigen Marktniveau liegt.

Bei Auslaufen dieser Charter wird die Fondskalkulation entsprechend weit unter dem jetzigen Marktniveau fortgeführt. Dadurch eröffnen sich gegenüber der Prospektierung große Chancen, aber die historische Volatilität von Charterraten zeigt, daß Raten auch schnell wieder sinken können.

Entsprechend haben sich auch die Kaufpreise der Schiffe erhöht. Bezifferte Clarkson Research Studies die Preise für 5 Jahre alte 1700-TEU-Schiffe mit Kränen im Jahr 2001 noch auf USD 16,0 Mio. und im Jahr 2002 auf USD 14,2 Mio., so ist dieser Wert über das Jahr 2003 mit USD 20,3 Mio. auf aktuell USD 29,0 Mio gestiegen. Ein 10-jähriges 1.700 TEU-Schiff mit Kränen beziffert Clarkson auf USD 24,0 Mio.

MS "Mira" ist erst vier Jahre alt und hat, wie weiter unten beschrieben, eine Reihe herausragender Merkmale, die erwarten lassen, daß auch in Zeiten schlechter Marktraten das Schiff bevorzugt Beschäftigung finden wird.



5.4 Das Schiff

MS "Mira" (jetziger Chartername "Cala Paestum") ist ein modernes und flexibel einsetzbares Vollcontainerschiff und verfügt über insgesamt 1.644 TEU-Containerstellplätze. Das Schiff wurde unter Aufsicht der Klassifikationsgesellschaft Germanischer Lloyd auf der Werft Hanjin Heavy Industries & Construction Co. Ltd. in Ulsan, Korea, gebaut und im April 2000 in Fahrt gesetzt.

Verkäufer des Schiffes ist die Mira Transport Pte. Ltd., Singapur, die im Interessenbereich der Zeppenfeld Gruppe liegt. Die Fondsgesellschaft hat MS "Mira" mit dem "Memorandum of Agreement" (Kaufvertrag) vom 09.08.2004 zum Kaufpreis in Höhe USD 26,18 Mio. inkl. Ausrüstung erworben. In diesem Kaufpreis ist eine Maklerkommission von 1 % enthalten, zusätzlich fiel eine weitere Kommission in Höhe von USD 130.900 an.

Der Vorteil beim Erwerb solch eines bereits im Einsatz befindlichen Schiffes liegt unter anderem auch darin, daß die bei einem Neubau anfallenden Baunebenkosten wie die Zwischenfinanzierungszinsen der Baupreisraten, die Bauaufsicht, die Erstausrüstung u.ä. nicht zusätzlich anfallen.

Das Memorandum of Agreement enthält die in der Schiffahrt üblichen Klauseln.

Das Schiff wurde am 26. August 2004 von der Fondsgesellschaft übernommen. Der Kaufvertrag sieht die Anwendung deutschen Rechts mit Gerichtsstand Hamburg vor.

Das Containerschiff aus einer bewährten Baureihe wurde in enger Zusammenarbeit zwischen Werft und Bereederer weiter optimiert. Es verfügt über eine Reihe herausragender Merkmale:

- Bei einer Tragfähigkeit von ca.
 21.140 tdw und einem Tiefgang von nur 9,20 m ist das Schiff besonders flachgehend. Aufgrund seiner flexiblen Auslegung ist es sowohl für den interkontinentalen Liniendienst als auch für den Container-Zubringer-Dienst geeignet.
- Ausgerüstet mit einer Hauptmaschine vom Typ MAN B&W 7S60MC-C mit 15.800 kW erreicht das Schiff bei einer Leistung von ca. 90 % auf Konstruktionstiefgang von 8,75 m eine Geschwindigkeit von ca. 21 kn. Es ist damit ca. 1,5 kn schneller als bei dieser Größenklasse üblich und hat außerdem einen günstigen Brennstoffverbrauch.
- Dem Schiff werden hervorragende Stabilitätseigenschaften bescheinigt, denn die Ladefähigkeit mit 14 t Containern erreicht mit 1.200 TEU, also 73% der Nominalkapazität, einen sehr hohen Wert.
- Mittels dreier auf dem Hauptdeck angeordneter Ladekräne kann die gesamte Containerladung unabhängig von der Hafeninfrastruktur umgeschlagen werden.
- Der Schiffskörper ist als Doppelhüllenschiff ausgebildet.
- Um dem gewachsenen Markt für Kühlcontainer Rechnung zu tragen, wurden Anschlüsse für 478 Kühlcontainer
 (20 Fuß-Container), davon 72 unter Deck, installiert. Die elektrische Versorgung dieser außerordentlich großen Anzahl von Kühlanschlüssen wird durch 4 Generatoren des Typs MAN B&W mit einer Gesamtleistung von 4.480 kW sichergestellt.

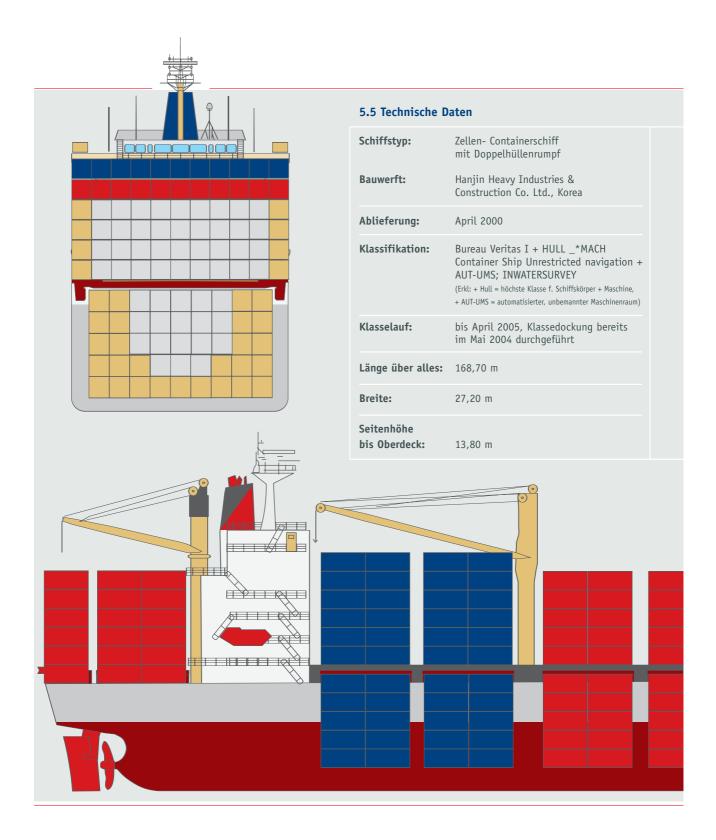
 Das Schiff hat eine hohe Gefahrengutklasse und ist für den Transport von Gütern verschiedener Gefahrenklassen in den Laderäumen und an Deck ausgerüstet.

Weitere Ausstattungsmerkmale:

- a) Leistungsfähiges Bugstrahlruder zur Verbesserung der Manövrierfähigkeit
- b) Elektronische Überwachung der Maschinenanlage und der Kühlcontainer erhöht die Sicherheit und reduziert die Wartungskosten
- c) Das Klassezusatzzeichen "Inwatersurvey" verlängert die Dockintervalle, da die Zwischenbesichtigung während eines Klasselaufes im Wasser durchgeführt werden kann. Dies führt zu Kosteneinsparungen bei den Dockungsarbeiten. Allerdings muß das Klassezeichen von der Klassifizierungsgesellschaft noch bestätigt werden, nachdem im Zuge der vorgezogenen Klassedockung ein Wechsel der Klassifizierungsgesellschaft vom Germanischen Lloyd zum Bureau Veritas erfolgt ist.
- d) Zinksilikatierte Wetterdecksluken und Hauptdeck sind unanfälliger für Korrosion und reduzieren damit die Wartungskosten.

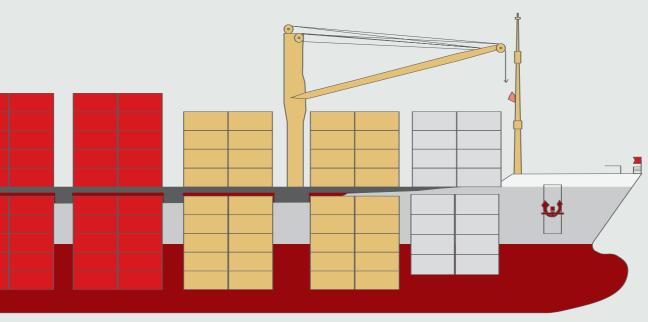
Das Schiff wurde über eine Treuhandausflaggung in das liberianische Register gebracht und fährt unter liberianischer Flagge. Das liberianische Schiffsregister, welches in den USA verwaltet wird, ist das zur Zeit größte Schiffsregister der Welt, was auf seine internationale Wettbewerbsfähigkeit schließen läßt.

Der von der Fondsgesellschaft beauftragte unabhängige Gutachter bestätigt dem Schiff einen vorbildlichen Zustand.



Tiefgang:	9,20 m
Tragfähigkeit:	21.140 t
Vermessung:	GT 17.167, NT 7.648
Containerkapazität:	gesamt: 1.644 TEU 1.200 TEU mit jeweils 14 t beladen
Kühlcontainerkapazität:	478 TEU
Hauptmaschinenanlage:	MAN-B&W 7S60MC-C 15.800 kW
Geschwindigkeit:	ca. 21,0 kn, bei 90 % Leistung und 8,75 m Tiefgang
Verbrauch der Maschine:	ca. 61 t Schweröl/Tag
Besatzungsstärke:	19 Personen

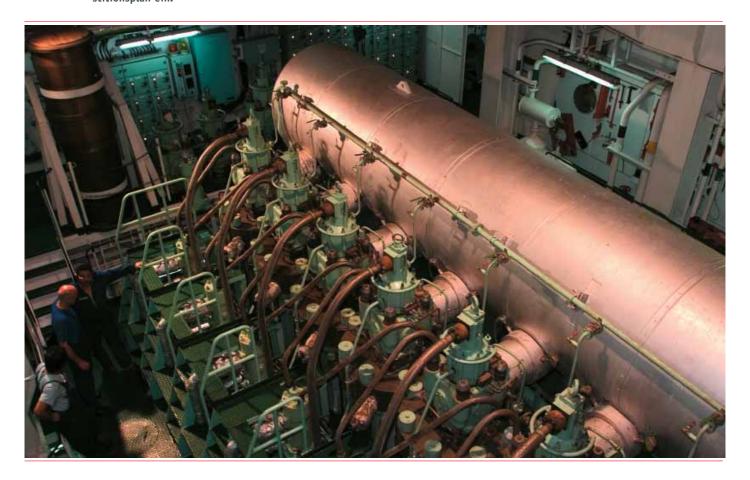




6. Wirtschaftlichkeitsrechnung

6.1 Investitionsplan

Zur Realisierung einer Beteiligung an diesem Fonds sind umfangreiche Dienstleistungen der beteiligten Partner erforderlich. Dabei entstehende Vergütungen der Investitionsphase in den Jahren 2004 und 2005 fließen in den nachfolgenden Investitionsplan ein.



	S-\$ T €	T€	%
1 Anschaffungskosten des Schiffes ¹⁾ 26.3	311	21.478	87,2
2 Fondsspezifische Kosten			
2.1 Eigenkapitalvermittlung, Prospekterstellung ²⁾ sowie die Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten	1.078		
2.2 Plazierungsgarantie	172		
2.3 Einrichtung der Treuhandverwaltung	52	1.302	5,3
3 Vorabgewinne			
3.1 Werbung, Marketing, Vertriebssteuerung und -betreuung	500		
3.2 Finanzierungsvermittlung	310	810	3.3
4 Sonstige Fremdkosten		180	0,7
5 Liquiditätsreserve		854	3,4
Fondsvolumen		24.624	100,0
Mittalla colonida	S # T &	1.6	0/
Mittelherkunft T U	S-\$ T €	T€	%
6 Eigenkapital ²⁾	S-\$ T €	T€	%
6 Eigenkapital ²⁾ 6.1 Tranche 2004		⊺€	%
6 Eigenkapital ²⁾		Τ€	%
6 Eigenkapital ²⁾ 6.1 Tranche 2004 6.1.1 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. 6.1.2 M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH 6.1.3 Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft	KG 25 5 500		
6 Eigenkapital ²⁾ 6.1 Tranche 2004 6.1.1 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. l 6.1.2 M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH 6.1.3 Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft 6.1.4 Kommanditkapital der Anleger	KG 25	5.130	20.8
6 Eigenkapital ²⁾ 6.1 Tranche 2004 6.1.1 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. 6.1.2 M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH 6.1.3 Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft	KG 25 5 500		20.8
6 Eigenkapital ²⁾ 6.1 Tranche 2004 6.1.1 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. II 6.1.2 M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH 6.1.3 Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft 6.1.4 Kommanditkapital der Anleger 6.2 Tranche 2005	KG 25 5 500 4.600	5.130	20.8
6 Eigenkapital ²⁾ 6.1 Tranche 2004 6.1.1 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. 6.1.2 M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH 6.1.3 Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft 6.1.4 Kommanditkapital der Anleger 6.2 Tranche 2005 Kommanditkapital der Anleger	KG 25 5 500 4.600 4.000	5.130	20.8
6 Eigenkapital ²⁾ 6.1 Tranche 2004 6.1.1 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. 6.1.2 M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH 6.1.3 Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft 6.1.4 Kommanditkapital der Anleger 6.2 Tranche 2005 Kommanditkapital der Anleger 7 Fremdkapital 7.1 Schiffshypothekendarlehen ^{1) 3)} 18.0	KG 25 5 500 4.600 4.000	5.130 4.000	20.8
6 Eigenkapital ²⁾ 6.1 Tranche 2004 6.1.1 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. 6.1.2 M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH 6.1.3 Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft 6.1.4 Kommanditkapital der Anleger 6.2 Tranche 2005 Kommanditkapital der Anleger	KG 25 5 500 4.600 4.000	5.130	

 $^{^{\}mbox{\tiny 1)}}$ Der in \in aufzubringende Kaufpreisanteil ist zu \in 1 = US-\$ 1,2250 abgesichert.

²⁾ zzgl. 3 % Agio auf das nominelle Kommanditkapital

¹⁾ währungskongruente Finanzierung in US-\$ vorgesehen und kalkuliert; anteilige Finanzierung in japanischen YEN optional

Erläuterungen zur Mittelverwendung

Alle Positionen wurden ohne Umsatzsteuer kalkuliert, da es sich – sofern diese anfällt – hierbei i. d. R. um durchlaufende Posten handelt. Eine eventuelle Nichtanerkennung von Vorsteuerbeträgen in der Investitionsphase ginge zu Lasten der Gesellschaft und damit der Anleger und wurde unter den sonstigen Fremdkosten berücksichtigt.

Zu 1 Anschaffungskosten des Schiffes

Neben den aufgeführten Anschaffungskosten in Höhe von T US-\$ 26.311 fallen im Gegensatz zu Neubauprojekten die dort üblichen Nebenkosten wie Zwischenfinanzierungszinsen, Mehr- und Erstausrüstung sowie Bauaufsicht nicht an. Der nach Berücksichtigung des Schiffshypothekendarlehens verbleibende Kaufpreisanteil i. H. v. T US-\$ 8.311 soll in US-\$ zwischenfinanziert werden. Für die Kalkulation wurde ein Kurs i.H.v. € 1 = US-\$ 1,2250 herangezogen, der auch dem getätigten Währungssicherungsgeschäft für den Schiffskauf zugrundeliegt. Die Übernahme des Schiffes erfolgte am 26.08.2004.

Zu 2.1 Eigenkapitalvermittlung, Prospekterstellung sowie die Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten

In § 17 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages sowie dem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG und der Fondsgesellschaft ist diese Leistung und Vergütung vereinbart.

Zusätzlich zur dargestellten Vergütung erhält der Initiator das Agio i. H. v. 3 % auf das nominelle Kommanditkapital.

Die Vergütungen zur Eigenkapitalvermittlung, Prospekterstellung sowie die Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten und das Agio sind fällig, wenn das zu plazierende Kommanditkapital gezeichnet ist, spätestens am 31.12.2004 für das Kommanditkapital der Anleger der Tranche 2004 sowie am 31.12.2005 für das Kommanditkapital der Anleger der Tranche 2005. Ein Teil der Beträge fließt den Vertriebspartnern der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG zu.

Zu 2.2 Plazierungsgarantien

Für die Übernahme der Plazierungsgarantien, betragsmäßig jeweils zur Hälfte durch M.M.Warburg & CO KGaA und Reederei Laeisz G.m.b.H., erhalten die Plazierungsgaranten jeweils zur Hälfte die in Kapitel 4.6 dargestellte Vergütung.

Die Vergütung ist fällig spätestens am 31.12.2004 für die Tranche 2004 sowie am 31.12.2005 für die Tranche 2005.

Zu 2.3 Einrichtung der Treuhandverwaltung

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH erhält die dargestellte Vergütung zzgl. Umsatzsteuer gemäß Treuhand- und Verwaltungsvertrag. Die Vergütung ist unter den im Treuhand- und Verwaltungsvertrag angegebenen Bedingungen am 31.12.2004 fällig.

Zu 3.1 Werbung Marketing, Vertriebssteuerung und -betreuung

Diese Vorabgewinne sind in § 19 Ziff. 2b) des Gesellschaftsvertrages sowie in der Vereinbarung über die Erbringung einer Gesellschafterleistung zwischen der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG und der Fondsgesellschaft vereinbart.

Zu 3.2 Finanzierungsvermittlung

Für die Vermittlung und die Strukturierung des Schiffshypothekendarlehens, des Kontokorrentkredites, der Zwischenfinanzierung des Kommanditkapitals der Anleger und ggf. des Initiatorenkapitals erhält die HAMBURGISCHE SEEHAND-LUNG den aufgeführten Vorabgewinn gem. § 19 Ziff. 2a) des Gesellschaftsvertrages.

Die oben aufgeführten Zahlungen (zu 3.1 und zu 3.2) sind zu Beginn des Jahres 2005 zu leisten.

Zu 4 Sonstige Fremdkosten

Diese Position beinhaltet Kostenansätze für die Rechts- und Steuerberatung sowie die Prospektbeurteilung, die im wesentlichen auf Vereinbarungen beruhen. Ferner enthalten sind Kosten für die Mittelverwendungskontrolle, die sich aus dem Vertrag zwischen der Fondsgesellschaft und dem Mittelverwendungskontrolleur, der M.M.Warburg & CO KGaA ergeben, der in diesem Prospekt abgedruckt ist.

Die weiteren Positionen bestehen im wesentlichen aus Gutachterkosten, Bearbeitungsgebühren, Registerkosten für das Schiff sowie nicht abzugsfähige Vorsteuerbeträge. Sie basieren auf konkreten Angeboten oder Schätzungen.

Zu 5 Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve dient dem Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Glättung des Auszahlungsverlaufes, der Vorauszahlung etwaiger Umsatzsteuer, der Abdeckung unerwarteter Ausgaben, der Berücksichtigung von Kursschwankungen und somit der Dispositionsfähigkeit der Fondsgesellschaft.



Erläuterungen zur Mittelherkunft

Zu 6 Eigenkapital

Das Eigenkapital bzw. nominelle Kommanditkapital von insgesamt T € 9.130 setzt sich aus T € 5.130 (Tranche 2004) und T € 4.000 (Tranche 2005) zusammen. Innerhalb der Tranche 2004 beteiligt sich die Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft mit T € 500 am Fonds. Die Teilnahme der Reederbeteiligung am Ergebnis der Gesellschaft ist in § 19 Ziff. 4 geregelt. Danach nimmt der Vertragsreeder - wie die übrigen Kommanditisten - am Ergebnis des Fonds teil, allerdings nicht an den anfänglichen negativen Ergebnissen und am Unterschiedsbetrag bei Optierung zur Tonnagesteuer. Bei Veräußerung/Totalverlust des Schiffes erhält er zusätzlich einen Vorabgewinn i.H.v. 0,3 % des Erlöses und nimmt danach am Liquidationserlös gem. § 19 Ziff. 4 Abs. 2 i.V.m. § 27 vorrangig teil, und zwar im gleichen Verhältnis wie die übrigen Kommanditisten.

Für den Fall, daß die Fondsgesellschaft den Bereederungsvertrag mit der Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft kündigt, ist diese berechtigt, ihrerseits den Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen, in dem die Kündigung des Bereederungsvertrages wirksam wird.

Dies hätte zur Folge, daß das nominelle Kommanditkapital der Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft zurückzuzahlen wäre.
Das zusätzlich zum Kommanditkapital aufzubringende 3 %ige Agio wird für Vertriebskosten verwendet. Das Eigenkapital kann gemäß § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages um bis zu T € 200

erhöht werden. Dies hätte zur Folge, dass sich die Ergebnisse der Planrechnung geringfügig ändern.

Zu 7.1 Schiffshypothekendarlehen

Für den Kauf des Schiffes wird ein Schiffshypothekendarlehen i. H. v. T US-\$ 18.000 von der Deutschen Schiffsbank zur Verfügung gestellt. Bei einem kalkulierten und gesicherten Kurs von \le 1 = US-\$ 1,2250 ergeben sich die im Investitionsplan dargestellten \le -Werte.

Zu 7.2 Kontokorrent

Mit dem Bankhaus M.M. Warburg ist ein Kontokorrentrahmen i. H. v. T € 800 vereinbart. Er dient im wesentlichen der Finanzierung der Liquiditätsreserve.

6.2 Renditekomponenten des Fonds im Überblick

Schiffsbeteiligungen sind unternehmerische Engagements. Die damit verbundenen Chancen und die Risiken tragen die Anleger. Dementsprechend zurückhaltend sind die nachfolgenden Prognoserechnungen zu betrachten. Die zugrundeliegenden Prämissen müssen mit den eigenen persönlichen Eckdaten abgeglichen werden. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die kalkulierten Rahmendaten von den tatsächlichen Ereignissen abweichen können.

Betriebsphase

In der Betriebsphase des Schiffes werden gemäß Prognoserechnung hohe jährliche Überschüsse erzielt, die – wie in der Rechnung in % vom nominellen Kommanditkapital dargestellt – ausgezahlt werden können, sofern die Gesell-

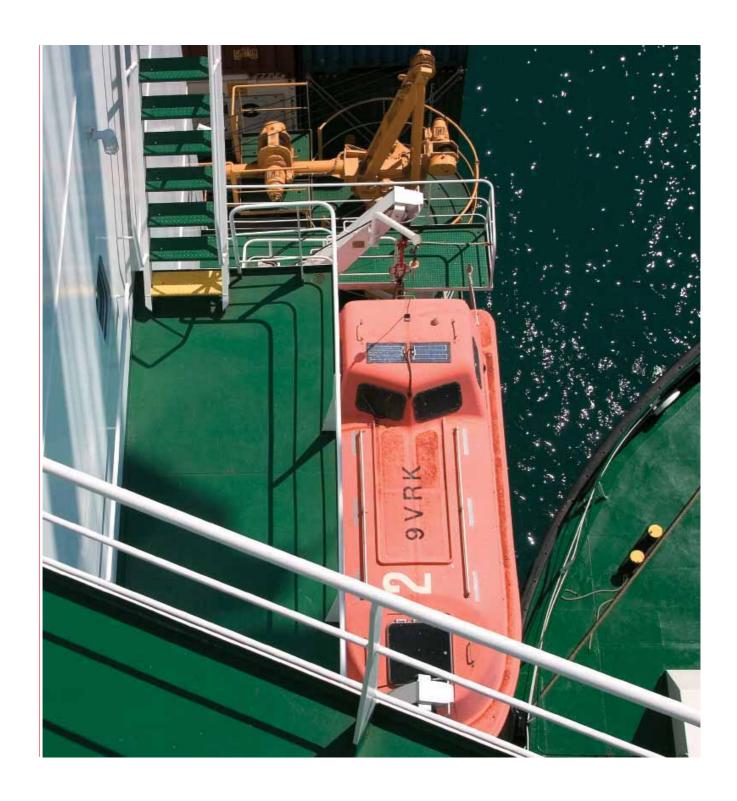
schafter dies so beschließen. Etwaige weitere Überschüsse sind nach Bedienung der vorgesehenen Beteiligung der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG i.H.v. 20 % an einem Mehr-Cash-flow für Sondertilgungen zu verwenden. Das bilanzielle Ergebnis weicht vom Liquiditätsergebnis vor allem aufgrund der nicht liquiditätswirksamen Abschreibungen ab.

Es ist vorgesehen, daß die Gesellschaft im Jahr 2007 zur Tonnagesteuer optiert. Dies führt im Ergebnis dazu, daß Gewinne in der Betriebsphase nahezu steuerfrei vereinnahmt werden können (vgl. im einzelnen hierzu Kapitel 7 "Steuerliche Grundlagen").

Veräußerungsphase

Der abschließende Erfolg von Schiffsinvestitionen läßt sich erst beurteilen, wenn das Schiff verkauft worden ist. Dieser Fonds ist so konzipiert, daß mögliche und erwartete zyklische Marktentwicklungen zu einem günstigen Zeitpunkt jederzeit durch einen frühzeitigen Verkauf des Schiffes realisiert werden können. Den Veräußerungszeitpunkt legt die Gesellschafterversammlung fest.

In dieser Planrechnung wird beispielhaft eine Veräußerung des Schiffes am Ende des Jahr 2017 zu 20 % der Anschaffungskosten angenommen.



6.3 Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene

lle Beträge in T€	2004	2005	2006	2007	2008	
lan-Liquiditätsrechnung						
Einnahmen Zeitcharter und Verkauf des Schiffes	1.439	4.144	4.144	4.144	4.185	
2 Schiffsbetriebskosten inklusive Dockung	-393	-1.129	-1.157	-1.186	-1.219	
3 Bereederung, Befrachtung	-147	-425	-425	-334	-272	
4 Zinsaufwand Hypothekendarlehen	-203	-571	-658	-602	-549	
sonstiger Zinsaufwand und ähnliche Aufwendungen	-115	-200	-62	-20	-10	
6 Treuhandschaft und lfd. Verwaltung	-122	-292	-233	-127	-130	
7 Gewerbesteuern	0	0	0	0	0	
8 Zwischensumme Abflüsse (Zeilen 2 bis 7)	-980	-2.617	-2.535	-2.269	-2.180	
9 Cash-flow vor Tilgung	459	1.527	1.609	1.875	2.005	
10 Tilgung	0	-1.109	-1.109	-1.109	-1.109	
11 Cash-flow nach Tilgung	459	418	500	766	896	
12a Auszahlungen an Anleger	0	730	730	822	822	
12b Auszahlungen in % des nominellen Kommanditkapitals	0,0 %	8,0 %	8,0 %	9,0 %	9,0 %	
der Anleger						
Plan-Ergebnisrechnung						
13 Cash-flow vor Tilgung	459	1.527	1.609	1.875	2.005	
13a Korrektur Cash-flow vor Tilgung aufgrund Entnahme						
der Vorabgewinne	0	143	107	32	32	
14 Abschreibung	-1.447	-3.250	-2.750	-2.327	-1.969	
15 Bilanzgewinn/-verlust	-988	-1.580	-1.034	-420	68	
16a Steuerliches Ergebnis mit Tonnagesteuer	-988	-1.580	-1.034	20	20	
16b Vorabgewinn ¹⁾ , zusätzlich zu verteilen 2004 bis 2006	-953	-107	-32			
17a Steuerliches Ergebnis mit Tonnagesteuer in % des						
nominellen Kommanditkapitals der Anleger Tranche 2004	-41,9 %	-0,1 %	-12,4 %	0,2 %	0,2 %	
17b Steuerliches Ergebnis mit Tonnagesteuer in % des						
nominellen Kommanditkapitals der Anleger Tranche 2005		-42,1 %	-12,4 %	0,2 %	0,2 %	
Stichtagsgrößen 31.12.						
18 Valuta Darlehen	-14.694	-13.585	-12.476	-11.367	-10.258	
19 Valuta Kontokorrent	-14.094 513	200	-12.476	-11.307	-10.258	
20a Kapitalkonto in % des nominellen Kommanditkapitals	212	200	-30	-00	-12	
·	11,1 %	33,0 %	32,6 %	18,7 %	10,0 %	
der Anleger Tranche 2004 20b Kapitalkonto in % des nominellen Kommanditkapitals	11,1 70	33,0 %	32,0 70	10,7 70	10,0 %	
		3.0 %	12 6 0/	10 7 0/	10.0 %	
der Anleger Tranche 2005		3,0 %	12,6 %	18,7 %	10,0 %	

¹⁾ Ab 2007 sind die Vorabgewinne durch den pauschal ermittelten Tonnagegewinn steuerlich abgegolten. Alle Werte gerundet.

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Verkauf 2017	Gesamt
4.144	4.232	4.261	4.303	4.320	4.289	4.318	4.359	4.376	4.296	60.954
-1.572	-1.277	-1.309	-1.345	-1.375	-1.777	-1.445	-1.484	-1.518	0	-18.186
-269	-275	-277	-280	-281	-279	-281	-283	-284	-30	-4.142
-541	-480	-420	-392	-324	-258	-207	-136	-68	0	-5.409
-10	-10	-10	-10	-10	-10	-10	-10	-10	0	-497
-132	-135	-137	-140	-144	-146	-148	-152	-155	-132	-2.325
0	0	0	0	0	0	0	-2	-2	-152	-156
-2.524	-2.177	-2.153	-2.167	-2.134	-2.470	-2.091	-2.067	-2.037	-314	-30.715
1.620	2.055	2.108	2.136	2.186	1.819	2.227	2.292	2.339	3.982	30.239
-1.109	-1.109	-1.109	-1.109	-1.109	-1.109	-1.109	-1.109	-1.109	-277	-14.694
511	946	999	1.027	1.077	710	1.118	1.183	1.230	3.705	15.545
411	822	913	1.004	1.004	1.004	1.096	1.187	1.278	3.775	15.599
4,5 %	9,0 %	10,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	12,0 %	13,0 %	14,0 %	41,3 %	170,8 %
1.620	2.055	2.108	2.136	2.186	1.819	2.227	2.292	2.339	3.982	30.239
32	32	32	32	33	33	33	33	33	89	696
-1.666	-1.410	-1.193	-1.175	-1.175	-1.175	-1.175	-1.175	-686	-661	-23.234
-14	677	947	993	1.044	677	1.085	1.150	1.686	3.410	7.701
20	20	20	20	20	20	20	20	20	3.319	
0,2 %	0,2 %	0,2 %	0,2 %	0,2 %	0,2 %	0,2 %	0,2 %	0,2 %	38,5 %	
0,2 %	0,2 %	0,2 %	0,2 %	0,2 %	0,2 %	0,2 %	0,2 %	0,2 %	38,5 %	
-9.149	-8.040	-6.931	-5.822	-4.713	-3.604	-2.495	-1.386	-277	0	
88	213	299	322	395	101	123	118	70	0	
5,0 %	3,1 %	3,1 %	2,6 %	2,7 %	-1,2 %	-1,7 %	-2,5 %	1,6 %		
5,0 %	3,1 %	3,1 %	2,6 %	2,7 %	-1,2 %	-1,7 %	-2,5 %	1,6 %		

Erläuterungen

Die Prognoserechnung basiert auf einem Planungshorizont von ca. 13,3 Jahren. Die Zuverlässigkeit der Prognose wird natürlich mit zunehmender Laufzeit abnehmen. Im übrigen soll der Fonds aufgelöst werden, wenn ein ausreichender Totalgewinn realisiert wurde und die jeweilige Marktsituation einen Verkauf des Schiffes nahe legt.

Die in den Erläuterungen genannten Positionen fallen gegebenenfalls jeweils zuzüglich Umsatzsteuer an, die grundsätzlich einen durchlaufenden Posten darstellt, da die Gesellschaft vorsteuerabzugsberechtigt ist. Abweichende Handhabungen könnten die Berechnung verändern mit entsprechenden Auswirkungen für die Gesellschaft.

Die US-\$-Beträge wurden während der Betriebsphase sowie der Veräußerungsphase zu \leqslant 1 = US-\$ 1,2250 kalkuliert. Der geschätzte Euro Bedarf bis Mitte 2007 wurde durch entsprechende Devisentermingeschäfte abgesichert, deren Kosten i.H.v. ca. T \leqslant 21 in die Rechnung einfließen.

Zu 1 Einnahmen Zeitcharter und Verkauf des Schiffes

Bis Ende Mai 2007 wurde die fest vereinbarte Bruttocharter in Höhe von US-\$ 14.100/Tag kalkuliert. In dem darauffolgenden Zeitraum bis zum Ende des Prognosezeitraumes (angesetztes Charter-Ende 31.12.2017) wurde eine Bruttocharter von ebenfalls US-\$ 14.100/Tag mit einer Steigerung von US-\$ 100/Tag ab 2008 pro Jahr kalkuliert. Von den ausgewiesenen Bruttocharterraten werden Befrachtungskommissionen abgezogen, siehe hierzu "Zu 3 Bereederung, Befrachtung".

Off-hire-Tage wurden in den einzelnen Jahren wie folgt kalkuliert: 2004: 2 Tage, 2005-2008: 5 Tage, 2009 10 Tage inkl. Dockung, 2010-2013: 5 Tage, 2014: 10 Tage inklusive Dockung, 2015-2017: 10 Tage. Als Nettoveräußerungserlös wurden nach ca. 13,3 Jahren 20 % der Anschaffungskosten angesetzt.

Zu 2 Schiffsbetriebskosten inklusive Dockung

Die Kalkulation der vom Fonds zu tragenden Schiffsbetriebskosten beruht auf Erfahrungswerten des Vertragsreeders, die auch durch ein Schiffsbetriebskostengutachten eines unabhängigen Sachverständigen bestätigt werden. Die Schiffsbetriebskosten wurden mit TUS-\$ 1.174 zuzüglich T € 170 pro Jahr angesetzt. Diese Schiffsbetriebskosten werden erstmals zum Jahr 2006 und in den Folgejahren mit 2,5 % p.a. eskaliert. Für die Jahre 2009 und 2014 wurden Dockungskosten in Höhe von T US-\$ 400 und T US-\$ 450 berücksichtigt.

Zu 3 Bereederung, Befrachtung

Die Bereederungsgebühren wurden für den gesamten Prognosezeitraum gemäß dem abgeschlossenen Bereederungsvertrag mit 4 % der eingehenden Bruttofrachten bzw. Zeitchartererträge in Abzug gebracht. Die Befrachtungskommissionen wurden vertragsgemäß für die Zeit des bestehenden Chartervertrages mit 6,25 % und für den Zeitraum danach mit 2,5% auf die Bruttoerlöse angesetzt. Des weiteren erhält die Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft bei Veräußerung/Totalverlust eine Vergütung i.H.v. 0,7 % des Nettoveräußerungserlöses/Versicherungsleistung gem. § 17 Ziff. 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages.

Zu 4 Zinsaufwand Hypothekendarlehen

Für das Schiffshypothekendarlehen wurde eine vierteljährliche Ratentilgung in Höhe von US-\$ 339.623 vereinbart. Erste Tilgung am 30.03.2005, Resttilgung bei Laufzeitende insg. US-\$ 679.245. Die kalkulierten Zinsen betragen: 2004–2005: 4 % p. a., 2006–2008: 5 % p. a., 2009–2011: 5,5 % p. a., 2012–2014: 6 % p. a., 2015-2016: 6,5 % p.a., 2017: 7 % p.a.

Zu 5 sonstiger Zinsaufwand und ähnliche Aufwendungen

Diese Position setzt sich zusammen aus zu erwartenden Zinsbelastungen aus der Eigenkapitalzwischenfinanzierung (Kalkulationszins 4,7 % p. a.) sowie Kurssicherungskosten. Vereinfachend wurde zusätzlich für Kontokorrent-Sollzinsen und Kosten weiterer Währungssicherungsgeschäfte ein pauschaler, jährlicher Betrag von T € 10 angesetzt.

Zu 6 Treuhandschaft und laufende Verwaltung

Die laufenden Verwaltungskosten beinhalten folgende anfallende Vorabgewinne der persönlich haftenden Gesellschafterin:
1.) Die Haftungsvergütung T € 11 pro Kalenderjahr gem. § 19 Ziff. 1a), 2.) Die Geschäftsführungsvergütung 0,5% der liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten gem. § 19 Ziff. 1b) und 3.) 1 % des Nettoveräußerungserlöses/Versicherungsleistung gem. § 19 Ziff. 1c) des Gesellschaftsvertrages.

Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden alle von ihr im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen von der Gesellschaft gem. § 17 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages ersetzt. Weiter ist eine Aufwandsposition für Jahresabschlussprüfung, Beirat, Beratung, u. ä. i.H.v. T € 50 pro Kalenderjahr kalkulatorisch angesetzt, die erstmals zum Jahr 2006 mit 2,5% p.a. eskaliert wird. In den Jahren 2004 bis 2006 ist pro Kalenderjahr gem. § 17 Ziff. 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages dem Vertragsreeder neben der Bereederungsgebühr eine weitere Tätigkeitsvergütung i.H.v. T-US \$ 40 zu zahlen, dies entspricht umgerechnet $T \in 33$.

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG erhält gem. § 19 Ziff. 2 c) des Gesellschaftsvertrages einen Vorabgewinn i.H.v. T € 125 und T € 75 in den Jahren 2004 bzw. 2005 für die Gesellschafterleistung der Überwachung der Vertriebsaktivitäten Dritter und Analyse etwaiger Abweichungen zur Mittelverwendungs- und Ergebnisrechnung der Jahre 2004 und 2005. Ferner erhält sie einen Vorabgewinn gem. § 19 Ziff. 2d) i.H.v. 20 % des Mehr-Cash-flows aus dem lfd. Schiffsbetrieb gegenüber den prognostizierten jährlichen Cash-flows. In den Vorjahren entstandene Minder-Cash-flows sind hierbei abzuziehen.

Die Treuhandgebühren ergeben sich aus § 7 Ziff. 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages. Die Vergütung gemäß § 7 Ziff. 2 Satz 1 wird mit einer jährlichen Steigerung von 2,5 % erstmals zum Jahr 2006 angesetzt. Bei Veräußerung des Schiffes erhält der Treuhänder eine Vergütung i.H.v. von 1 % des Netto-Veräußerungserlöses zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Dies gilt entsprechend im Fall des Totalverlustes für die vereinnahmten Versicherungsleistungen.

Beim Verkauf bzw. dem Totalverlust des Schiffes erhält die Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft einen Vorabgewinn gem. § 19 Ziff. 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages i.H.v. 0,3 % vom Nettoveräußerungserlös/ Versicherungsleistung.

Zu 7 Gewerbesteuern

Gewerbesteuer fällt prognosegemäß erst ab dem Jahr 2016 an.

Zu 10 Tilgung

Erläuterungen siehe "Zu 4 Zinsaufwand Hypothekendarlehen".

Zu 12a und 12b Auszahlungen an Anleger, auch in % des nominellen Kommanditkapitals

Dem Anleger fließt gemäß Planungsrech-

nung die beschlossene Auszahlung zum jeweils hälftigen Betrag im Juni und Dezember des Geschäftsjahres zu, wobei generell Auszahlungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der finanzierenden Banken stehen. Für die Geschäftsjahre 2005 und 2009 ist die Auszahlung im Dezember vorgesehen.

Zu 13 Cash-flow vor Tilgung

Der Cash-flow der Gesellschaft vor Tilgung unterscheidet sich vom Gewinn/Verlust durch die nicht liquiditätswirksamen Abschreibungen sowie die Vorabgewinne.

Zu 13a Korrektur Cash-flow vor Tilgung aufgrund Entnahme der Vorabgewinne

Die in der Zeile 6 Treuhandschaft und laufende Verwaltung aufgeführten Vorabgewinne sind kein Aufwand der Gesellschaft, aber aufgrund des Abflusses der Mittel im Cash-flow zu erfassen. Zur rechnerischen Überleitung zum bilanziellen Ergebnis müssen diese im Jahr des Abflusses wieder hinzugerechnet werden.

Zu 14 Abschreibung

Die Anschaffungskosten des Schiffes sowie die aktivierungspflichtigen Fondskosten der Investitionsphase werden unter Berücksichtigung eines steuerlichen Schrottwertes i. H. v. T € 661 über insgesamt 13 Jahre anfänglich degressiv abgeschrieben. Für 2004 erfolgt die Abschreibung zu 5/12 des Jahresbetrages. (Vgl. auch Kapitel 7 Steuerliche Grundlagen)

Zu 15 Bilanzgewinn/-verlust

Der Gewinn/Verlust wird nach den allgemeinen Gewinnermittlungsgrundsätzen ermittelt.

Zu 16a Steuerliches Ergebnis mit Tonnagesteuer

Hier wird das erwartete zu versteuernde Ergebnis ausgewiesen, welches aufgrund der vorgesehenen Optierung zur "Tonnagebesteuerung" nach § 5 a EStG ab dem Jahr 2007 vom Ergebnis in Zeile 15 abweicht.

Zu 16b Vorabgewinn

Neben dem steuerlichen Ergebnis sind die Vorabgewinne separat zu verteilen. Für das Jahr 2004 sind zu den laufenden Vorabgewinnen insg. 810 TEUR Vorabgewinn aus der Investitionsrechnung hinzuzurechnen. Ab dem Übergang zur Tonnagesteuer erfolgt keine Verteilung, da die Vorabgewinne durch den pauschal ermittelten Gewinn abgegolten sind.

Zu 17a und 17b Steuerliches Ergebnis mit Tonnagesteuer in % des nominellen Kommanditkapitals der Anleger

Hier wird das steuerliche Ergebnis gem. Zeile 16a bzw. 16b bezogen auf das Kommanditkapital der Anleger in % für Tranche 2004 und Tranche 2005 ausgewiesen.

Zu 18 Valuta Darlehen

Zugrundegelegt ist der kalkulierte Tilgungsverlauf unter der Annahme, daß keine vorzeitigen Sondertilgungen geleistet werden.

Zu 19 Valuta Kontokorrent

Diese Position weist die liquiden Guthaben bzw. eine Inanspruchnahme eines Kontokorrents zum Ende eines jeden Kalenderjahres aus.

Zu 20a und 20b Kapitalkonto in % des nominellen Kommanditkapitals der Anleger

Das steuerliche Kapitalkonto wird separat für Tranche 2004 und 2005 in der Weise berechnet, daß dem Kapitaleinsatz eines jeden Anlegers der Fondsgesellschaft der Gewinn/Verlust hinzugerechnet sowie die Auszahlung abgezogen wird.

6.4 Prognose für eine Beteiligung des einzelnen Anlegers

Auf Basis der Rechnung für den Fonds wird nachfolgend eine Prognose für den einzelnen Anleger erstellt. Dabei werden ergänzend zu den bereits beschriebenen Annahmen weitere vereinfachende Prämissen gesetzt, die natürlich im jeweiligen Einzelfall nicht immer zutreffen können. Folgende Prämissen liegen der Anlegerprognose zugrunde:

1) Sachliche Prämissen

- Vertragskonforme Einzahlung des Kommanditkapitals
- Besteuerung der Ergebnisse mit Spitzensteuersatz, konstant während des gesamten Prognosezeitraums gemäß aktueller Steuersatzentwicklung
- Anleger ist kirchensteuerpflichtig (KiSt-Satz: 9 %), Kirchensteuer als Sonderausgabe abzugsfähig
- Solidaritätszuschlag i.H.v. 5,5 % während des gesamten Prognosezeitraums
- Im Hinblick auf die Regelungen im § 15a Abs. 3 EStG wurde davon ausgegangen, daß der Anleger mit einer Hafteinlage von 100 % des nominellen Beteiligungsbetrages im Handelsregister eingetragen ist.

2) Zeitliche Prämissen

- Die zeitlichen Prämissen, die hauptsächlich für die Ermittlung des internen Zinsfußes eine Rolle spielen, werden insoweit vereinfachend angesetzt, als in der Kalkulation nur mit jährlicher Genauigkeit gerechnet wird.
- Auszahlungen an Anleger erfolgen grundsätzlich jeweils zur Hälfte im Juni und Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres.

Ergebnisprognose 1)

Tranche 2004 in %	2004	2005	2006	2007
 Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. Agio Ausschüttungsfähige Liquidität Steuerliches Ergebnis ³⁾ Steuerzahlung (-) / Steuererstattung Gesamter Mittelrückfluß nach Steuern Kapitalbindung (-) / Kapitalüberschuß jahresgenauer interner Zinsfuß nach Steuern: 10,3 % ⁴⁾ 	20,8	0,1	13,7	-0,1
Tranche 2005 in %	2004	2005	2006	2007
 Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. Agio Ausschüttungsfähige Liquidität Steuerliches Ergebnis ³⁾ Steuerzahlung (-) Gesamter Mittelrückfluß nach Steuern Kapitalbindung (-) / Kapitalüberschuß jahresgenauer interner Zinsfuß nach Steuern: 12,2 % ⁴⁾ 		19,6 27,6	-12,4	0,2 -0,1 8,9

 Die Auszahlung des Liquidationserlöses sowie der Restliquidität wird zum Ende des letzten Geschäftsjahres kalkuliert.

Interner Zinsfuß

Bei der Ermittlung der Rentabilität einer Investition ist neben dem Vergleich der Einzahlungs- und Auszahlungsströme auch deren zeitlicher Anfall in die Betrachtung einzubeziehen. Dies wird üblicherweise bei Anwendung der Methode des internen Zinsfußes berücksichtigt. Der interne Zinsfuß ist definiert als der Zins, bei dem der Barwert aller Ein- und Auszahlungen gleich Null ist.

Der interne Zinsfuß ist ein hervorragendes Mittel, um verschiedene, ähnlich strukturierte Investitionen zu vergleichen. Er darf jedoch nicht mit der Rendite beispielsweise von festverzinslichen Kapitalanlagen gleichgesetzt werden.

Er kann als Effektivverzinsung des jeweils im Investitionsvorhaben gebundenen Kapitals nach Steuern interpretiert werden, welches der Einlage, vermindert um erhaltene Rückflüsse, vermehrt um Abflüsse, entspricht. Bei einer vergleichbaren Alternativanlage müßte also eine so hohe Rendite erreicht werden, daß nach Steuern der gleiche Effekt erzielt wird.



2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Verkauf ²⁾ 2017	Summe	1) für einen Anleger (in % vom nominellen Kom-
9,0 0,2 -0,1 8,9 -42,6	4,5 0,2 -0,1 4,4 -38,2	9,0 0,2 -0,1 8,9 -29,3	10,0 0,2 -0,1 9,9 -19,4	11,0 0,2 -0,1 10,9 -8,5	11,0 0,2 -0,1 10,9 2,4	11,0 0,2 -0,1 10,9 13,3	12,0 0,2 -0,1 11,9 25,2	13,0 0,2 -0,1 12,9 38,1	14,0 0,2 -0,1 13,9 52,0	41,3 38,5 -17,9 23,5 75,5	-103,0 170,8 178,5	manditkapital), bei Pro- spektannahmen und der- zeit gültiger Spitzensteu- erbelastung 2) Veräußerung des Schiffes nach ca. 13,3 Jahren zu 20 % der Anschaffungskosten
												3) Steuerliches Ergebnis bei Tonnagesteuer ab 2007
2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Verkauf ²⁾ 2017	Summe	4) Diese Methode ent- spricht dem Rechenmodul
9,0 0,2 -0,1 8,9 -43,9	4,5 0,2 -0,1 4,4 -39,5	9,0 0,2 -0,1 8,9 -30,6	10,0 0,2 -0,1 9,9 -20,7	11,0 0,2 -0,1 10,9 -9,8	11,0 0,2 -0,1 10,9 1,1	11,0 0,2 -0,1 10,9 12,0	12,0 0,2 -0,1 11,9 23,9	13,0 0,2 -0,1 12,9 36,8	14,0 0,2 -0,1 13,9 50,7	41,3 38,5 -17,9 23,5 74,1	-103,0 170,8 177,1	der Finanzverwaltung (Stand: Januar 2004). Taggenau berechnete interne Zinsfüße liegen bei dieser Kalkulation insbesondere bei der Tranche 2005 deutlich niedriger. Alle Werte gerundet.

Die Aussagekraft des internen Zinsfußes ist um so geringer, je schneller der Mittelrückfluß erfolgt. Trotz dieser Einschränkung ist diese Kennziffer ein geeignetes Mittel zur Beurteilung der Vorteilhaftigkeit der Investition, da keine weiteren externen Prämissen in das Modell einfließen.

Die Ermittlung des internen Zinsfußes ist im übrigen nach § 2b EStG erforderlich (vgl. Kapitel 7 "Steuerliche Grundlagen"). Bei dieser fiskalisch vorgegebenen Methodik wird jährliche Genauigkeit des Zinsfußes angewendet.

Liquiditätsüberschuß mit und ohne Einkommensteueraspekte

Weniger exakt aber leichter verständlich ist die Darstellung des prospektierten Erfolges durch die Angabe des erwarteten Gesamtüberschusses der Investition im ca. 13,3 -jährigen Planungszeitraum mit und ohne Berücksichtigung von Steuereffekten. Unterschiede zwischen Rückflüssen ohne steuerliche Aspekte (2) und mit Berücksichtigung von Steuereffekten (5) resultieren u. a. daraus, daß in unterschiedlichen Phasen der Investition unterschiedliche Steuersätze anzusetzen sind, sei es durch gesetzliche Vorgaben oder - bei Individualbetrachtung - durch Veränderungen der

persönlichen Besteuerungsgrundlagen des Anlegers oder auch durch die vorgesehene Umstellung auf Tonnagesteuer.

Der im Vergleich zu anderen Anlagen mit ähnlicher Chancen/Risiko-Struktur relativ hohe zu erwartende Anlageerfolg hängt u. a. auch damit zusammen, daß die ab dem Jahr 2007 aus heutiger Sicht vorgesehene Umstellung auf die im Jahr 1999 in Deutschland eingeführte Tonnagebesteuerung (vgl. Kapitel. 7) dazu führt, daß die laufenden Vermögensmehrungen nach aktueller Rechtslage für den Anleger während der Betriebsphase weitgehend steuerfrei vereinnahmt werden können.

7. Steuerliche Grundlagen

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Grundlagen dient dazu, dem Anleger einen umfassenden Überblick über die zu beachtenden steuerlichen Aspekte der Beteiligung zu vermitteln.

Aufgrund der Komplexität des deutschen Steuerrechts können diese Ausführungen allerdings eine detaillierte steuerliche Beratung, in die auch die individuellen Belange des Anlegers einfließen, nicht ersetzen. Es wird daher jedem Anleger empfohlen, die persönlichen steuerlichen Konsequenzen seiner Beteiligung mit einem Steuerberater zu erörtern.

Bei der Zusammenstellung der steuerlichen Grundlagen hat sich die Gesellschaft von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beraten lassen. Grundlage des Beratungsverhältnisses bildet eine vertragliche Vereinbarung, nach der die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – auch im Verhältnis zu Dritten – ihre Haftung wie allgemein üblich für fahrlässig verursachte Schäden auf bis zu € 4,0 Mio. pro Schadensfall beschränkt hat. Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Grundlagen der Gesellschaft kann nach Abschluß einer gesonderten individuellen Auskunftsvereinbarung von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angefordert werden.

7.1 Einkommensteuer/Einkunftsart

Die nachfolgenden Erörterungen basieren auf der Annahme, daß der Anleger eine natürliche Person ist, die in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und die Beteiligung im Privatvermögen gehalten wird.

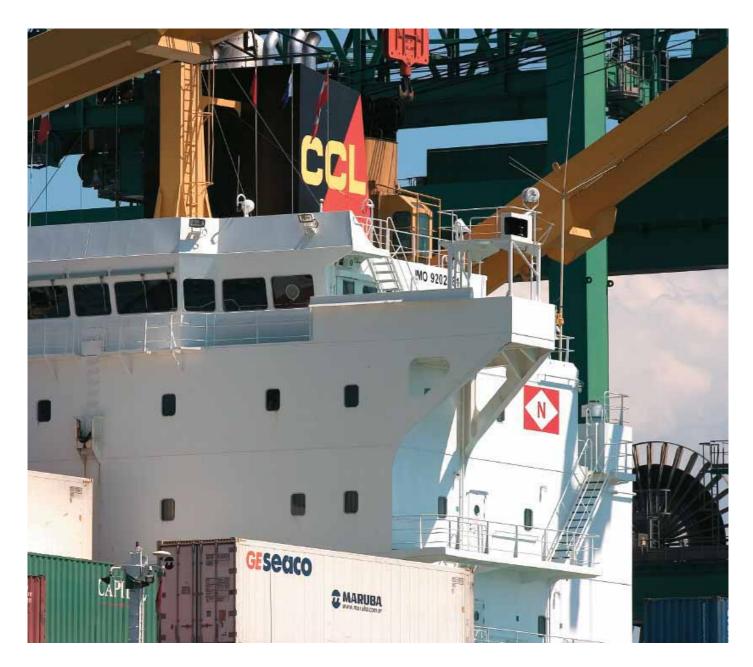
Nach der gesellschaftsrechtlichen Konzeption der MS "Mira" GmbH & Co. KG wird jedem Gesellschafter / Treugeber durch die Beteiligung an Gewinn und Verlust sowie den stillen Reserven der Gesellschaft und durch die Einräumung von Stimm- und Kontrollrechten das Maß an Mitunternehmerrisiko und Mitunternehmerinitiative eingeräumt, das er unter Berücksichtigung des geltenden Steuerrechts und der höchstrichterlichen Rechtsprechung benötigt, um als Mitunternehmer i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu gelten. Alle Anleger erzielen somit Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Hierbei ist es unerheblich, ob sich ein Anleger unmittelbar als Kommanditist beteiligt und sich in das Handelsregister eintragen läßt oder ob er als sog. Treuhandkommanditist mittelbar über den Treuhänder beteiligt ist. Aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend nur noch vom Gesellschafter gesprochen.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Erzielung gewerblicher Einkünfte ist, daß die Gesellschaft auf Betriebsvermögensmehrung, d.h. auf Erzielung eines Totalgewinnes ausgerichtet ist. Hierbei kommt es auf die voraussichtlich erwirtschafteten Ergebnisse der Gesellschaft unabhängig davon an, ob die Gesellschaft zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagesteuer) optiert. Nach einer Fondslaufzeit von ca.13,3 Jahren ergibt sich auf der Basis der in Kapitel 6.3 dargestellten Ergebnisprognose bei einem unterstellten Veräußerungserlös



von 20 % der Anschaffungskosten des Schiffes im Jahre 2017 ein Totalgewinn auf Gesellschaftsebene in Höhe von ca. € 7,7 Mio (incl. der Vorabgewinne). Die Gesellschaft sieht daher in der Progno-



serechnung den nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes für die Bejahung der Gewinnerzielungsabsicht erforderlichen konkreten Nachweis für erbracht, daß nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmanns aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt werden kann. Eine Fremdfinanzierung der Beteiligung ist nach der Konzeption der Gesellschaft nicht vorgesehen. Sofern ein Anleger beabsichtigt, seine Beteiligung individuell über seine Hausbank ganz oder teilweise fremd zu finanzieren, ist darauf zu achten, daß sich auch nach Abzug der

Zinsen ein Totalgewinn errechnet. Jedem Anleger wird empfohlen, vor einer persönlichen Fremdfinanzierung seiner Beteiligung die steuerlichen Auswirkungen mit einem Steuerberater zu erörtern.

Steuerliche Ergebnisse

Nach der in Kapitel 6 dargestellten Ergebnisprognose für die Jahre 2004 bis 2017 erzielt die Gesellschaft, trotz negativer Ergebnisse in den Anfangsjahren, bei planmäßiger Realisierung der Betriebsphase bereits ohne Berücksichtigung eines etwaigen Veräußerungsgewinnes nach ca. 13,3 Betriebsjahren ein positives steuerliches Gesamtergebnis. Die negativen steuerlichen Ergebnisse in den Jahren 2004 bis 2006 beruhen unter anderem auf Zwischenfinanzierungszinsen während der Anlauf- und Gründungsphase sowie der degressiven Abschreibung des Schiffes.

Kosten in der Anlaufphase der Gesellschaft

Die in der Gründungs- und Investitionsphase entstehenden Kosten, u. a. für Rechtsberatung und Vertrieb, sind nach handelsrechtlichen Grundsätzen sofort als Aufwand abzusetzen, da sie weder als Anschaffungsnebenkosten des Schiffes noch als sonstige Wirtschaftsgüter aktivierbar sind. Dieser Auffassung sind auch die Finanzrechtsprechung und die Finanzverwaltung über viele Jahre gefolgt. Im Jahr 2001 hat der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Urteilen vom 8.5.2001 und vom 28.6.2001 für gewerblich geprägte Kommanditgesellschaften, die lediglich vermögensverwaltend im Immobilienbereich tätig waren, Vermittlungsprovisionen als nicht mehr sofort abzugsfähige Betriebsausgaben beurteilt. Die Finanzverwaltung hat diese Auffassung durch BMF-Schreiben

vom 20.10.2003 bekräftigt. Ob diese umstrittene Auffassung der Finanzverwaltung letztendlich Bestand haben wird, läßt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen. Aus Vorsichtsgründen wurden die Vertriebskosten incl. Agio und sonstige Vorlaufkosten, die handelsrechtlich als Aufwand erfaßt werden, wie Anschaffungsnebenkosten des Schiffes behandelt und in die Abschreibungsbemessungsgrundlage einbezogen. Sollte sich die Auffassung der Finanzverwaltung ändern, würden die anfänglichen steuerlichen Verluste entsprechend höher ausfallen. Andererseits könnte auch der Unterschiedsbetrag (s. u.) korrespondierend höher ausfallen.

Die in der Investitionsphase anfallenden Kosten für die Vermittlung der Fremdfinanzierung sowie für Werbung, Marketing, Vertriebssteuerung und -betreuung sind gemäß § 19 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages kein Aufwand der Gesellschaft, sondern werden den begünstigten Gesellschaftern im Rahmen der Gewinnverteilung als Vorabgewinn gutgeschrieben. Als Auswirkung dessen wurden diese Beträge nicht wie Anschaffungsnebenkosten aktiviert. Sollte die Finanzverwaltung dieser Auffassung nicht folgen, verändern sich die Ergebnisse durch die Aktivierung und dadurch höhere Abschreibungen.

Abschreibung des Schiffes

Die Abschreibung des Schiffes erfolgt bis 2011 degressiv nach § 7 Abs. 2 EStG. Danach kann der Schiffswert mit dem Zweifachen der linearen Abschreibungsrate, höchstens mit 20 % p.a. abgeschrieben werden. Ab dem Jahr 2012 ist eine lineare Abschreibung des Restwertes vorgesehen.

Nach einer Verfügung der OFD Hamburg vom 4. Dezember 1997 beträgt die

betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für 4 bis 5 Jahre alte Seeschiffe 9 Jahre. Die im Rahmen der Abschreibung des Schiffes angesetzte Nutzungsdauer von 13 Jahren wurde allerdings unter Berükksichtigung des Schreibens des BMF vom 15. Juni 1999 sowie der derzeit erkennbaren Auffassung der Finanzverwaltung zur Bestimmung des Betriebskonzeptes der Gesellschaft ermittelt. Obwohl eine verbindliche Definition des Begriffs "Betriebskonzept" bislang nicht vorliegt, kann den Äußerungen der Finanzverwaltung im Rahmen laufender Veranlagungsverfahren bei vergleichbaren Beteiligungsgesellschaften entnommen werden, daß die im Emissionsprospekt ausgewiesene Betriebsdauer des Schiffes ein maßgeblicher Bestandteil des Betriebskonzeptes der Gesellschaft und damit der Ausgangspunkt für die anzusetzende Nutzungsdauer sein soll. Da die im Rahmen der Berechnungen im Emissionsprospekt angesetzte Nutzungsdauer von 13 Jahren der prospektierten Betriebsdauer des Schiffes entspricht, wurde insoweit der gegenwärtig erkennbaren Auffassung der Finanzverwaltung zur Bestimmung des Betriebskonzeptes Rechnung getragen.

Soweit ein etwaiger im Emissionsprospekt prognostizierter Veräußerungserlös des Schiffes bei der Ermittlung der Nutzungsdauer zu berücksichtigen sein soll, wird die Auffassung vertreten, daß sich daraus im vorliegenden Fall keine weiteren Auswirkungen ergeben. Der im Emissionsprospekt als Veräußerungserlös unterstellte Betrag in Höhe von 20 % der Anschaffungskosten des Schiffes stellt nach Auffassung der Gesellschaft keinen weiteren abschreibungsfähigen Restwert dar. Sofern die Finanzverwaltung den Begriff "Betriebskonzept" anders als derzeit erkennbar auslegt und der Abschreibung des Schiffes eine

andere Nutzungsdauer als 13 Jahre zu Grunde gelegt werden muß, werden sich die steuerlichen Ergebnisse in den Jahren 2004 bis 2006 sowie im Jahre 2017 entsprechend verändern.

Aufgrund der Übernahme des Schiffes im August 2004 wurde die Abschreibung für das Jahr 2004 gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 4 EStG zeitanteilig berechnet.

Soweit in der Finanzverwaltung eine Überarbeitung der amtlichen Abschreibungstabellen vorbereitet wird, geht die Gesellschaft davon aus, daß sich etwaige Änderungen der Nutzungsdauer bei neuen oder gebrauchten Schiffen nicht auf die Gesellschaft auswirken, da anstelle dieser Tabellen das Schreiben des BMF vom 15. Juni 1999 angewendet wird.

Sonstige steuerliche Aspekte

Die pauschale Anrechnung von Gewerbesteuer nach § 35 EStG wurde in den Berechnungen nicht berücksichtigt, da sie aufgrund der niedrigen gewerbesteuerlichen Belastung der Gesellschaft lediglich von untergeordneter Bedeutung ist. Werden den Gesellschaftern im Zeitraum bis zum Übergang zur Tonnagesteuer prospektgemäße negative steuerliche Ergebnisanteile zugerechnet, kann eine Beteiligung für Gesellschafter, die gleichzeitig Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, eine etwaige aus diesem anderen Gewerbebetrieb resultierende Steuerermäßigung nach § 35 EStG reduzieren oder gänzlich entfallen lassen. Zusätzliche Sonderbetriebseinnahmen (z.B. bei Inanspruchnahme einer vergünstigten Mitreisemöglichkeit) oder Sonderbetriebsausgaben (z.B. Zinsen einer persönlichen Anteilsfinanzierung) des Gesellschafters erhöhen oder vermindern sein Beteiligungsergebnis entsprechend. Nach einer Optierung zur

Tonnagesteuer sind Verluste im Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter neben ihrem Anteil an dem sich nach den Tonnagesteuervorschriften ergebenden Gewinn nicht mehr zusätzlich zu berücksichtigen.

Sollte die Gesellschaft von der in § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, die Liquiditätsreserve durch zusätzliches Eigenkapital zu erhöhen, werden sich die auf den einzelnen Gesellschafter entfallenden steuerlichen Ergebnisse entsprechend reduzieren.

Das steuerliche Konzept der Gesellschaft ist - mit Ausnahme von Anpassungen an neuere Rechts- und Erlaßlagen sowie die Besonderheiten bei der Ergebnisverteilung – vergleichbar mit den steuerlichen Konzepten anderer Gesellschaften, die von der Finanzverwaltung in der Vergangenheit grundsätzlich anerkannt und zum Teil bereits im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen bestätigt worden sind. Die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird durch das zuständige Finanzamt festgestellt. Die steuerlichen Ergebnisse können sich erhöhen oder vermindern, sofern die erwarteten Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben der Gesellschaft in anderer Höhe entstehen, Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen eintreten oder sich im Einzelfall die von der Gesellschaft vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen lässt. Sofern es aufgrund festgestellter steuerlicher Ergebnisse bei einem Gesellschafter zu Steuernachzahlungen kommt, sind auf die Zahlungen Zinsen in Höhe von 6% p. a. zu entrichten.

Besonderheiten der Ergebnisverteilung

Grundsätzlich erfolgt die Verteilung des erzielten Gewinnes bzw. Verlustes auf die einzelnen Gesellschafter anteilig im Verhältnis ihrer Kapitaleinlagen. Die Regelungen des § 19 Ziff. 5 bis 7 des Gesellschaftsvertrages stellen dies auch unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts der einzelnen Gesellschafter sicher.

Von dieser Verteilung sind nur die persönlich haftende Gesellschafterin sowie bis zum 31.12.2006 der beteiligte Vertragsreeder ausgenommen.

Im Vergleich zu der bisherigen Konzeption von Beteiligungsgesellschaften erhalten die persönlich haftende Gesellschafterin sowie die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG für die gem. § 19 Ziff. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages gegenüber der Gesellschaft zu erbringenden Gesellschafterleistungen keine schuldrechtliche Vergütung, die handelsrechtlich als Aufwand zu behandeln wäre, sondern einen Vorabgewinn, der keinen Aufwand darstellt und lediglich im Rahmen der Ergebnisverteilung berücksichtigt wird. Der Vorabgewinn wird den begünstigten Gesellschaftern zugerechnet und den übrigen Gesellschaftern belastet.

Ein Vorabgewinn ist ein frei wählbares Instrument zur Vergütung von Gesellschafterleistungen. In der Vergangenheit war die Abgrenzung zu einer schuldrechtlichen Vergütung lediglich aus Sicht der Anwendbarkeit des § 15a EStG relevant, da schuldrechtliche Vergütungen als Sonderbetriebseinnahmen nicht mit als "nur" verrechenbar festgestellten Verlusten ausgeglichen werden durften, aber zivilrechtliche Haftungsvorteile innehaben. Diese schuldrechtlichen

Vergütungen gelten nicht als Entnahmen/Einlagenrückgewähr und lassen demnach keine Haftung gem. § 172 Abs. 4 HGB aufleben.

Tonnagesteuer

Nach § 5a EStG haben Schiffahrtsgesellschaften seit dem 1. Januar 1999 die Möglichkeit, eine pauschalierte Gewinnermittlung in Abhängigkeit von der im internationalen Schiffsverkehr eingesetzten Tonnage ("Tonnagesteuer") vorzunehmen. Die Vorschriften zur Tonnagesteuer wurden durch das BMF-Schreiben vom 12. Juni 2002 ergänzt. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden im Rahmen der Konzeption berücksichtigt.

Wesentliche Voraussetzungen für einen Wechsel zur pauschalierten Gewinnermittlung sind u.a., daß sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft im Inland befindet, die Bereederung des Schiffes im Inland durchgeführt wird und das Schiff im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländischen Schiffsregister eingetragen ist. Es wird davon ausgegangen, daß die Eintragung in das inländische Schiffsregister nicht vor 2006 erfolgen wird.

Es ist vorgesehen, daß die Gesellschaft im Jahre 2007 zur pauschalen Gewinnermittlung wechselt und zu diesem Zeitpunkt alle Voraussetzungen erfüllt. An diese Gewinnermittlungsart ist die Gesellschaft dann grundsätzlich für einen Zeitraum von 10 Jahren gebunden. Durch den Wechsel wird sich ab dem Jahr 2007 bei einer Nettoraumzahl des MS "Mira" von ca. 7.600 unabhängig vom tatsächlichen Ergebnis der Gesellschaft ein Tonnagesteuergewinn von ca. T € 20 p. a. ergeben.

Beim Wechsel zur Tonnagesteuer ist der Unterschiedsbetrag zwischen Buch- und Teilwert (stille Reserven) für alle Wirtschaftsgüter der Gesellschaft festzustellen, die dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dienen Hierbei sind auch etwaige in den Fremdwährungsverbindlichkeiten ruhende stille Reserven einzubeziehen. Da sich aufgrund der im Rahmen der Prognoserechnung angenommenen wirtschaftlichen Eckdaten keine stillen Reserven aus den Schiffshypothekendarlehen ergeben, wurde lediglich für das MS "Mira" ein geschätzter Wert in Höhe von ca. T € 3.319 erfaßt. Hierbei wurde in der Kalkulation für die Schätzung des Teilwertes von einer linearen Wertminderung von ca. 5,6 % des Kaufpreises (unter Berücksichtigung des Schrottwertes) ausgegangen. Der Unterschiedsbetrag ist bei Veräußerung des Schiffes oder im Falle der Rücknahme der Option zur Tonnage nach Ablauf der 10-jährigen Bindungsfrist unabhängig vom tatsächlich erzielten Veräußerungserlös zu versteuern. Soweit auch stille Reserven im Zusammenhang mit dem Schiffshypothekendarlehen zu erfassen sind, ist der Unterschiedsbetrag bei ratierlicher Tilgung des Darlehens jährlich teilweise gewinnerhöhend aufzulösen und insoweit zu versteuern. Etwaige verrechenbare Verluste können lediglich mit den sich aus der Auflösung des Unterschiedsbetrages ergebenden Gewinnen ausgeglichen werden.

Nach der Ergebnisprognose der Gesellschaft entfällt auf alle Kommanditisten in den Jahren 2007 bis 2017 ein positives steuerliches Ergebnis in Höhe von rd. 0,22 % p. a. jeweils bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Agio. Soweit sich der Unterschiedsbetrag aus den stillen Reserven des Schiffes ergibt, hat jeder Gesellschafter einen Anteil in

Höhe von ca. 38,45 % bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Agio – unabhängig von einem tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinn – zu versteuern. Der Vertragsreeder nimmt gemäß § 19 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages an der Verteilung des Unterschiedsbetrages nicht teil.

Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter können nur in den Jahren 2004 bis 2006 geltend gemacht werden. Nach einer Option zur Tonnagesteuer sind Verluste im Sonderbetriebsvermögen neben dem Anteil an dem sich nach den Tonnagesteuervorschriften ergebenden Gewinn nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht mehr zusätzlich zu berücksichtigen.

Nach dem am 19. Dezember 2003 beschlossenen Haushaltsbegleitgesetz wird das sog. Kombimodell mit Wirkung ab 2006 abgeschafft. Aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Übergangsregelung ist die geplante Option zur Tonnagesteuer im Jahr 2007 allerdings noch möglich.

Begrenzung des Verlustausgleichs nach § 15a EStG

Nach § 15a Abs. 1 EStG ist die Ausgleichsfähigkeit von negativen Einkünften aus dieser Beteiligung auf den Betrag der Kapitaleinzahlung des Gesellschafters begrenzt. Darüber hinausgehende negative Ergebnisse können zeitlich unbegrenzt vorgetragen und mit zukünftigen Gewinnen aus dieser Beteiligung verrechnet werden. Sofern der vorgesehene Einzahlungsmodus eingehalten wird, wird der Regelungsbereich des § 15a Abs. 1 EStG nicht berührt. Allerdings führen nach der Planrechnung die vorgesehenen Ausschüttungen voraussichtlich ab dem Jahr 2014 zu einem negativen Kapitalkonto, so daß es ohne

direkte Eintragung des Gesellschafters ins Handelsregister zu einer Anwendung des § 15a Abs. 3 EStG kommt, mit der Folge, daß ihm der Betrag der Einlageminderung als Gewinn zugerechnet wird, soweit durch diese ein negatives Kapitalkonto entsteht bzw. sich erhöht.

Begrenzung des Verlustausgleichs nach § 2b EStG

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wurde mit § 2b EStG ein Abzugsverbot für Verluste aus der Beteiligung an sogenannten Verlustzuweisungsgesellschaften eingeführt. Unter Berücksichtigung des Anwendungsschreibens des BMF vom 22. August 2001 wird davon ausgegangen, daß die Gesellschaft die Tatbestandsmerkmale der Vorschrift, insbesondere die zwei Regelbeispiele nach § 2b Satz 3 EStG nicht erfüllt und somit keine Verlustzuweisungsgesellschaft i.S.d. § 2b EStG ist. Auf Basis der prospektierten wirtschaftlichen und steuerlichen Eckdaten ergibt sich unter Anwendung des von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten Berechnungsmoduls (Stand Januar 2004) ein unschädliches Verhältnis zwischen dem Vorsteuer- und dem Nachsteuerrenditewert. Somit ist das erste Regelbeispiel nicht erfüllt. Auch das zweite Regelbeispiel wird nicht erfüllt, da auf Steuerminderungen durch Verlustzuweisungen nicht über die aus Gründen der Prospekthaftung bestehende Aufklärungspflicht hinaus hingewiesen wird und Verluste nicht werblich hervorgehoben werden. Vielmehr steht bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot die wirtschaftliche Attraktivität der Investition im Vordergrund. Daneben sind auch keine sonstigen Anhaltspunkte ersichtlich, die zu einer Anwendung der Vorschrift führen. Es wird daher davon ausgegangen, daß die Gesellschafter

von der besonderen Verlustausgleichsbegrenzung nicht betroffen sind. Es kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, daß dieses Ergebnis von der Finanzverwaltung problematisiert wird. Sofern § 2b EStG Anwendung finden sollte, ist ein Verlustausgleich lediglich mit positiven Ergebnissen aus Beteiligungen möglich, die ebenfalls von § 2b EStG erfaßt werden.

Begrenzung des Verlustausgleichs nach § 2 Abs. 3 EStG

Die Verlustausgleichsbeschränkung nach § 2 Abs. 3 EStG wurde mit Wirkung ab dem Jahr 2004 wieder abgeschafft, so daß Verluste im Entstehungsjahr grundsätzlich wieder uneingeschränkt ausgleichsfähig sind.

Verlustabzug nach § 10d EStG

Verluste, die in dem Jahr, in dem sie entstanden sind, nicht mit positiven Einkünften ausgeglichen werden können, mindern nach § 10d Abs. 1 EStG bis zu einem Betrag von EUR 511.500 (EUR 1.023.000 bei zusammenveranlagten Ehegatten) die zu versteuernden Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Jahres (sog. Verlustrücktrag). Hiernach nicht ausgeglichene Verluste können gem. § 10d Abs. 2 EStG in den folgenden Jahren bis zu einem Betrag von € 1.000.000 (€ 2.000.000 bei zusammenveranlagten Ehegatten) uneingeschränkt vom jeweiligen Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden (sog. Verlustvortrag). Über diesen Betrag hinaus können nur bis zu 60 % des verbleibenden Gesamtbetrags der Einkünfte des betreffenden Jahres mit vorgetragenen Verlusten verrechnet werden. Hierdurch wird eine "Mindestbesteuerung" begründet. Durch die Neu-

regelung wird der Verlustabzug zeitlich gestreckt; es gehen aber keine Verluste endgültig verloren.

Nach § 15a EStG nur verrechenbare Verluste unterliegen dagegen im Gewinnfall hinsichtlich der Verlustverrechnung keinen Beschränkungen.

Steuerliche Behandlung von Barauszahlungen

Bei den von der Gesellschaft geplanten Barauszahlungen handelt es sich steuerlich um Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätzlich nicht der Steuerpflicht unterliegen. Sofern durch die Barauszahlungen jedoch negative Kapitalkonten entstehen oder sich erhöhen, ist § 15a Abs.3 EStG zu beachten, der in diesen Fällen zu einer Versteuerung der Barauszahlungen führt. Dabei entstehen aber verrechenbare Verluste in gleicher Höhe, die in den Folgejahren mit Gewinnen aus der Beteiligung verrechnet werden können. Eine Verrechnung mit pauschal ermittelten Gewinnen nach § 5a EStG ist jedoch nicht möglich. Sollte eine Auszahlung durch Inanspruchnahme des Kontokorrentrahmens erfolgen und dadurch Zinsen entstehen, könnten diese Zinsen der Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 4a EStG unterliegen.

Steuerliche Ergebnisse bei Anteilsveräußerung/Liquidation

Sofern ein Gesellschafter zum Zeitpunkt der Anteilsveräußerung oder Liquidation ein negatives steuerliches Kapitalkonto hat, muß mit einer Nachversteuerung des negativen Kapitalkontos gerechnet werden. Die Nachversteuerung erfolgt in der Regel unter Berücksichtigung verrechenbarer Verluste im Rahmen der Besteuerung der laufenden positiven Ergebnisse, der Anteilsveräußerung oder der Liquidation der Gesellschaft. Wird ein Anteil vor dem Wechsel zur Tonnagesteuer veräußert, erzielt der Anleger einen Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG, der gem. § 34 Abs.1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 EStG einem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Ein die Veräußerung seines Anteils planender Gesellschafter sollte sich auf jeden Fall von seinem steuerlichen Berater informieren lassen. Nach dem Wechsel ist der Gewinn aus einer Anteilsveräußerung und der Betriebsaufgabe im Ganzen in dem pauschal ermittelten steuerlichen Ergebnis enthalten.

Der sich bei der kalkulierten Veräußerung des MS "Mira" in Höhe von 20 % der Anschaffungskosten im Jahre 2017 ergebende und anteilig den Gesellschaftern zuzurechnende Veräußerungsgewinn in Höhe von ca. T € 3.562 ist somit nicht gesondert zu versteuern. Er ist jedoch unter dem Gesichtspunkt der Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen der Totalgewinnermittlung zu berücksichtigen.

Bei einem Verkauf des Schiffes ist der beim Wechsel zur Tonnagesteuer nach § 5a Abs. 4 EStG für das Schiff festgestellte Unterschiedsbetrag gewinnerhöhend aufzulösen. Jeder Anleger hat gemäß Kalkulation einen Anteil am Unterschiedsbetrag in Höhe von rund 38,5 % bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Agio unabhängig von einem tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinn ohne Begünstigung in voller Höhe zu versteuern. Demgegenüber entfällt auf den Vertragsreeder kein Anteil am Unterschiedsbetrag.

Verfahrensrechtliche Fragen

Die Ergebnisse der Gesellschaft werden einheitlich und gesondert für jeden Gesellschafter von dem für die Gesellschaft zuständigen Betriebsfinanzamt festgestellt. Die anteiligen Ergebnisse werden den Wohnsitzfinanzämtern der Gesellschafter amtsintern mitgeteilt und sind vom Gesellschafter mit seinem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern. Aufwendungen, die einem Gesellschafter im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Gesellschaft entstanden sind, können ausschließlich über die Gesellschaft steuerlich geltend gemacht werden.

Die negativen Beteiligungsergebnisse für die Jahre 2004 bis 2006 können bereits im Jahr ihrer Entstehung im Rahmen der Einkommensteuervorauszahlungen berükksichtigt werden. Dazu ist es erforderlich, daß die Gesellschaft ein sog. Glaubhaftmachungsverfahren einleitet. In diesem Verfahren, dessen Einleitung voraussetzt, daß 75 % des aufzubringenden Eigenkapitals rechtsverbindlich gezeichnet sind, werden die voraussichtlichen negativen Einkünfte der Jahre 2004 bis 2006 vorläufig festgestellt. Dieses Verfahren ist mit Schreiben des BMF vom 13. Juli 1992 geregelt. Entsprechendes gilt auch für Lohnsteuerpflichtige. Diese können sich die voraussichtlichen negativen Einkünfte aus ihrer Beteiligung für 2004 bis 2006 als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Dieser Freibetrag wirkt aber nur für die "laufende" Lohnsteuer des jeweiligen Monats. Ein durch den Arbeitgeber durchgeführter "Lohnsteuerjahresausgleich" ist ab 2004 nicht mehr möglich.

7.2 Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer

Nach § 4 des Solidaritätszuschlagsgesetzes wird zusätzlich zur Einkommensteuer ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der festgesetzten Einkommensteuer jedes Gesellschafters erhoben. Dies wirkt sich bei den Gesellschaftern bei positivem Einkommen als zusätzliche Belastung aus. Die Konzeption der Beteiligung geht davon aus, daß während der gesamten Dauer der Beteiligung ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf die festgesetzte Einkommensteuer erhoben wird. Die Kirchensteuer wird mit 9 % angenomen, wobei die Möglichkeit des Abzuges als Sonderausgabe berücksichtigt wurde.

7.3 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der anteilige Wert des Betriebsvermögens der Gesellschaft bildet bei jedem Gesellschafter die Grundlage für etwaige erbschaft- und schenkungsteuerliche Feststellungen. Basis der Bewertung sind die Buchwerte der Gesellschaft (§ 98a, § 109 Abs. 1 BewG). Aufgrund

(§ 98a, § 109 Abs. 1 BewG). Aurgrund der hohen Abschreibungen in den ersten Jahren ergibt sich für den Beteiligungsansatz ab 2007 in den einzelnen Jahren lediglich ein Wert zwischen 19 und -3 % des Nominalkapitals.

Positives Betriebsvermögen unterliegt in Erbschafts- sowie Schenkungsfällen nach derzeitiger Rechtslage bei einem einmaligem Freibetrag von € 225.000 lediglich zu 65 % der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Ferner wird Betriebsvermögen unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis mit einem begünstigten Steuertarif versteuert. Voraussetzungen für die Vergünstigungen ist jedoch, daß die Beteiligung oder die Gesellschaft nicht innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb aufgegeben wird.

7.4 Gewerbesteuer

Die Gesellschaft unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbebesteuerung. Die Vergütungen an die Gesellschafter werden steuerlich dem Ertrag hinzugerechnet und führen somit nicht zu einer Verminderung des Gewerbeertrages. Nach § 9 Nr. 3 GewStG unterliegt der Gewerbeertrag nur zu 20% der Gewerbesteuer, da das Schiff im internationalen Verkehr betrieben wird. Nach einer Option zur Tonnagesteuer bildet der pauschal ermittelte Gewinn die Grundlage für die Ermittlung der Gewerbeertragsteuer. § 9 Nr. 3 GewStG findet nach Tz. 38 des BMF-Schreibens vom 12. Juni 2002 nur noch im Hinblick auf den Unterschiedsbetrag Anwendung, Sofern ein Gesellschafter seine Beteiligung veräußert oder verschenkt, geht bei der Gesellschaft der anteilig auf den Gesellschafter entfallende, aus der Investitionsphase resultierende Gewerbeverlustvortrag verloren. Hieraus kann sich für die Gesellschaft eine Erhöhung der Gewerbesteuerbelastung ergeben.

Gemäß § 10 a GewStG besteht mit Wirkung ab 2004 auch eine Verlustabzugsbeschränkung bei der Gewerbesteuer. Danach mindert ein gewerbesteuerlicher Verlustvortrag den Gewerbeertrag im ersten Schritt um maximal TEUR 1.000. Der danach verbleibende Gewerbeertrag ist bis zu 60 % durch bislang nicht berücksichtigte Gewerbeverluste zu mindern. Nach den Ergebnisprognosen ist die beschriebene Neufassung des § 10 a GewStG für die Gesellschaft allerdings ohne Bedeutung.

Soweit im Rahmen der Auflösung der Gesellschaft der kalkulierte Unterschiedsbetrag im Sinne des § 5a EStG gewinnerhöhend aufzulösen ist, wurde dieser unter Berücksichtigung des Schreibens des BMF vom 12. Juni 2002 der Gewerbesteuer unterworfen. Die sich daraus ergebende gewerbesteuerliche Belastung der Gesellschaft wurde in den Berechnungen berücksichtigt.



7.5 Umsatzsteuer

Die Gesellschaft ist Unternehmerin im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG. Obwohl die Gesellschaft aufgrund von Schiffahrtsumsätzen von der Umsatzsteuer befreit ist, ist sie dennoch nach § 15 Abs. 3 Nr. 1a UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt, so daß im vorliegenden Beteiligungsangebot ausschließlich mit Nettobeträgen ohne Umsatzsteuer kalkuliert wurde.

Die Finanzverwaltung vertrat bislang die Auffassung, daß der überwiegende Teil der sog. Anlaufkosten – insbesondere Konzeptionskosten – in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausgabe der Kommanditanteile steht, und die damit zusammenhängenden Vorsteuerbeträge durch die Gesellschaft nicht geltend gemacht werden können. Dagegen hat der Bundesfinanzhof in Anwendung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

(Urteil vom 26. Juni 2003) und gegen die vorstehend beschriebene Auffassung der Finanzverwaltung mit Urteil vom 1. Juli 2004 entschieden, daß eine Gesellschaft bei der Aufnahme eines Gesellschafters keine umsatzsteuerbare Leistung im Sinne der EG-Umsatzsteuerrichtlinie erbringt, und daher grundsätzlich den Vorsteuerabzug auch für Dienstleistungen bei der Aufnahme eines Gesellschafters erhält. Danach sind der Gesellschaft auf Eingangsleistungen – betreffend die Ausgabe der Kommanditanteile – in Rechnung gestellte Umsatzsteuern bei dieser grundsätzlich abziehbar.

Eine Reaktion der Finanzverwaltung auf das genannte BFH-Urteil steht noch aus. Sollte danach der Vorsteuerabzug (teilweise) nicht anerkannt werden, ginge dies zu Lasten der Liquiditätsreserve der Gesellschaft.

8. Hinweise zum Beitritt

Die folgenden Hinweise erleichtern Ihnen Ihren "Weg zur Beteiligung".

Beitrittserklärung

Die komplett ausgefüllte und an den angekreuzten Stellen mit Unterschriften zu versehende Beitrittserklärung händigen Sie bitte Ihrem Berater aus, der die Beitrittserklärung ebenfalls unterschreibt.

Der Beitritt wird wirksam mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder. Die Annahme des Treuhänders wird durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung dokumentiert. Eine Kopie der Beitrittserklärung erhalten Sie für Ihre Unterlagen. Beitritte können nur solange akzeptiert werden, bis das nominelle Eigenkapital des Fonds erreicht ist.

Bitte versäumen Sie nicht, durch Ankreuzen auf der Beitrittserklärung kenntlich zu machen, ob Sie sich an der Tranche 2004 oder 2005 beteiligen möchten.

Beteiligungshöhe

Die Mindestbeteiligung beträgt € 20.000 höhere Beträge sind in Schritten von € 2.500 möglich. Zusätzlich zum nominellen Beteiligungsbetrag fällt ein Agio in Höhe von 3 % der Nominalbeteiligung an.

Einzahlung

Die Einzahlungen sind wie folgt zu leisten:

Tranche 2004:

 Einzahlung: 	30.11.2004:	50 %
	zzgl. Agio	3 %
2. Einzahlung:	28.04.2005:	30 %
3. Einzahlung:	31.01.2006:	20 %

Tranche 2005:

 Einzahlung: 	28.04.2005:	50 %
	zzgl. Agio	3 %
2. Einzahlung:	31.01.2006:	30 %
3. Einzahlung:	31.01.2007:	20 %

Die Zahlung ist jeweils nach Anforderung durch die Treuhandgesellschaft zu leisten.

Die Einzahlung erfolgt in € auf das hierfür vorgesehene Treuhandkonto der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH:

Für die Tranche 2004: Kto.-Nr. 1088 314 552

Für die Tranche 2005 Kto.-Nr. 1089 314 552

bei M.M.Warburg & CO KGaA, BLZ: 201 201 00.

Bitte geben Sie auf Ihrer Überweisung im Verwendungszweck Ihren Namen an und überweisen Sie den Beteiligungsbetrag in €.





Sie können die Einzahlung Ihres Beteiligungsbetrages auch früher als im Gesellschaftsvertrag vorgesehen vornehmen, jedoch nur durch Zahlung eines einmaligen Betrages. Dieser vorzeitig eingezahlte Betrag wird vom Fonds bis zu den vorgesehenen Fälligkeiten der planmäßigen Einzahlung mit 3,5 % p.a. verzinst, sofern die Einzahlung spätestens 14 Tage vor Fälligkeit erfolgt. Die Zinsen sind am 31.01. des auf die Einzahlung folgenden Jahres auszuzahlen. Die Verzinsung vorzeitiger Einzahlungen zur Tranche 2005 beginnt frühestens am 01.01.2005.

Wir möchten darauf hinweisen, daß bei verspäteter Einzahlung Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat anfallen. Verspätete Einzahlungen können zudem zu einer (erheblichen) Veränderung des wirtschaftlichen Ergebnisses bei Ihnen führen.

Widerrufsbelehrung

Sollten Sie innerhalb von 2 Wochen Ihren Beitritt widerrufen, so sind Sie an Ihre abgegebene Beitrittserklärung nicht mehr gebunden. Dies gilt nur, sofern Umstände für Ihren Beitritt gemäß der auf der Beitrittserklärung genannten Art vorliegen.

Der Widerruf muß entweder schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Telefax, e-mail Nachricht) erfolgen. Der Widerruf muß keine Begründung enthalten.

Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag, nachdem Ihnen ein Exemplar der Widerrufsbelehrung zur Verfügung gestellt und eine Abschrift Ihres Vertragsantrages ausgehändigt wurde. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufes an: M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Ferdinandstraße 65–67, 20095 Hamburg Telefax: 0 40-32 82 52 10 e-mail: infowarburgschiff@mmwarburg.com

Handelsregister-Eintragung

Sollten Sie eine direkte Eintragung Ihrer Beteiligung in das Handelsregister wünschen, wird diese über den Treuhänder vorgenommen. Die hierfür notwendige Handelsregistervollmacht wird Ihnen vom Treuhänder zugeschickt. Die ausgefüllte Handelsregistervollmacht ist dann von Ihnen zu unterschreiben und im Original beim Treuhänder einzureichen.

Die Unterschrift der Handelsregistervollmacht ist von einem Notar zu beglaubigen. Die Ihnen hierfür entstandenen Kosten sind bis zum Wechsel zur Tonnagebesteuerung im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung als Sonderbetriebsausgaben abzugsfähig.



Steuerliche Ergebnisse

Mit Ihrer Beteiligung an der Gesellschaft erzielen Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Ihr jährlicher steuerlicher Ergebnisanteil wird vom Finanzamt der Gesellschaft ermittelt und dem für Sie zuständigen Finanzamt mitgeteilt. Über dieses bei Ihrer persönlichen Steuererklärung zu berücksichtigende steuerliche Ergebnis erhalten Sie vom Treuhänder jährliche Mitteilungen.

Vor der Optierung zur Tonnagesteuer können im Rahmen der steuerlichen Ergebnisermittlung auch Ihre persönlichen Sonderbetriebsausgaben (z. B. Kosten für die notarielle Beglaubigung der Unterschrift der Handelsregistervollmacht) berücksichtigt werden. Hierfür erhalten Sie vom Treuhänder jährlich ein Formular, welches Sie bitte ausgefüllt zurücksenden.

Sofern Sie Ihre Beteiligung nicht vollständig mit Eigenmitteln finanziert haben, werden vom Finanzamt die entsprechenden individuellen Finanzierungsunterlagen benötigt, die Sie bitte dem Treuhänder zur Weitergabe einreichen.

Auszahlungen

Die laufenden Auszahlungen werden in € auf Ihr in der Beitrittserklärung angegebenes Konto überwiesen.

Die erste Auszahlung für alle Gesellschafter erfolgt planmäßig Ende 2005; anschließend sind grundsätzlich halbjährliche Auszahlungen geplant.

Laufende Informationen

Sie erhalten jedes Jahr einen Bericht der Geschäftsführung und den Jahresabschluß für das abgelaufene Wirtschaftsjahr. Soweit erforderlich, erhalten Sie weitere Informationen zur wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft.

Ferner werden Sie vom Treuhänder über die grundsätzlich halbjährlichen Auszahlungen sowie die steuerlichen Ergebnisse informiert.



9. Kriterien des wirtschaftlichen Erfolges -

Chancen und Risiken

Schiffsfonds sind unternehmerische Beteiligungen, die sich bezüglich ihrer zukünftigen Entwicklung nur schwierig planen lassen.

Alle Prognoseangaben in diesem Prospekt sollen vor allem dazu dienen, dem Anleger eine Einschätzung dieser Beteiligung unter der Annahme eines plangemäßen Verlaufes der Investition zu ermöglichen und sollen nicht eine Planungssicherheit suggerieren, die es in der unternehmerischen Wirklichkeit nicht geben kann.

Insoweit gibt der angegebene Planungszeitraum auch nur einen Anhaltspunkt für die geplante Investitionsdauer aus heutiger Sicht. Abweichungen von der Planung können insbesondere auch dadurch entstehen, daß die diesem Prospekt zugrundeliegenden wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sich verändern.

Dies kann zu von der Prospektierung abweichenden Liquiditäts- und Ertragsergebnissen führen. Mögliche negative Abweichungen für den Anleger können dabei teilweise durch geringere Steuerbelastungen kompensiert werden (und umgekehrt).

Grundsätzlich gilt, daß Verbesserungen oder Verschlechterungen der Situation der Fondsgesellschaft sich sowohl auf die Liquiditätsergebnisse als auch auf die Rentabilität für den Anleger auswirken. Verschlechterungen einzelner Parameter können auch kumuliert auftreten; im schlimmsten Fall kann es zum Totalverlust der Beteiligung kommen.



Im folgenden wird eine zusammenfassende Darstellung der Chancen und Risiken gegeben. Die Analyse einzelner besonders wichtiger Parameterabweichungen soll nicht den Eindruck vermitteln, als könnten nicht auch heute in ihrer Bedeutung noch nicht abzuschätzende andere Abweichungen zu wesentlichen Veränderungen des Ergebnisses führen.

Haftung des Gesellschafters

Nach Einzahlung der nominellen Kommanditeinlage wird die Haftung der Kommanditisten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft auf ihre jeweilige, in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage begrenzt. Entsprechendes gilt für den Fall, daß die Anleger sich als Treugeber über die Treuhandgesellschaft am Fonds beteiligen. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Hafteinlage geleistet ist. Eine Nachschußpflicht besteht nicht. Das Risiko aus der Beteiligung ist also insgesamt auf die Beteiligungshöhe begrenzt. Werden jedoch die Einlagen durch Entnahmen (insbesondere Auszahlungen) unter die Hafteinlage gemindert, so lebt die Haftung bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auf. Das gleiche gilt, soweit Entnahmen - auch auf Gewinne - getätigt werden, während der Kapitalanteil des Kommanditisten durch Verluste unter den Betrag der Hafteinlage gemindert

Dies bedeutet, daß im Falle der Illiquidität der Fondsgesellschaft bereits erhaltene Entnahmen (Auszahlungen) – begrenzt auf die Höhe der nominellen Beteiligung – zurückzuzahlen wären.

Das Schiff wird im wesentlichen für grenzüberschreitende Beförderung benutzt. Sollten in fremden Hoheitsgewässern Dritte durch das Schiff oder im Zusammenhang mit dessen Betrieb geschädigt werden, kann auch eine Haftung der Fondsgesellschaft als Eigentümerin des Schiffes in Betracht kommen. Wird die Fondsgesellschaft in einem solchen Fall als Schiffseigentümerin in Anspruch genommen, kann nach Rechtsmeinungen bezogen auf einige Länder eine Inanspruchnahme der Anleger als Gesellschafter (z. B. bei schuldhaftem Handeln) – ggf. ohne Beschränkung auf die Hafteinlage – nicht völlig ausgeschlossen werden.

Chartereinnahmen

Das Marktrisiko wird für die ersten Jahre der Fondslaufzeit durch die Chartervereinbarungen mit dem jetzigen Charterer Costa Container Lines S.P.A., Genua, reduziert. Dies führt aber auch dazu, daß der Fonds während dieser Charterlaufzeit nicht an besseren Marktverhältnissen partizipieren kann.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Charterer seine Charterverpflichtungen nicht erfüllen kann, so daß als worst-case ein Ausfall des Charterers in das Kalkül einbezogen werden muß. Dies könnte das Ausbleiben der vereinbarten Charterraten zur Folge haben oder dazu führen, daß bei Neuvercharterung nur geringere Erlöse erzielt werden könnten – zu Ungunsten der Gesellschaft. Nach Ablauf der Festcharterperiode wird die Einnahmensituation des Schiffes natürlich wesentlich von der wirtschaftlichen Gesamtsituation bestimmt und insbesondere von der Lage des Containerschiffsmarktes, hierbei wiederum speziell in der Größenklasse der 1.700 TEU Container-

Steigende Nachfrage nach Kapazitäten bei nicht in gleichem Umfange steigendem Angebot würde die wirtschaftlichen Chancen des Fonds erhöhen, während andererseits ein Nachfragerückgang und/oder hohe Kapazitätsangebote in diesem Marktsegment dazu führen, daß sich die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft verschlechtern könnte. Viele Determinanten, wie z. B. die Entwicklung des Transportaufkommens, die Entwicklung der Schiffstypen oder des Transportverhaltens bestimmen den Markt.

Für den Zeitraum nach Ablauf des Chartervertrages am 31.05.2007 wurde weiterhin eine Bruttorate in Höhe von US-\$ 14.100 p.d. angesetzt, ab 2008 mit US-\$ 100 p.d. jährlich gesteigert. Damit wurde deutlich unterhalb des aktuellen Marktniveaus kalkuliert, das jedoch z.Z. historische Höchststände aufweist. Es ist darauf hinzuweisen, daß die jeweils zu erzielenden Frachtabschlüsse starken Marktschwankungen unterliegen. In der Vergangenheit lagen die zu erzielenden Charterraten teilweise deutlich unterhalb der kalkulierten Rate. Es besteht das Risiko, daß aufgrund eines schlechteren künftigen Marktes die kalkulierten Raten nicht erreicht werden oder das Schiff keine Beschäftigung findet.

Es besteht aber auch die Chance, dann höhere Charterraten zu erzielen. Niedrigere Chartereinnahmen würden zu einer Verschlechterung der geplanten Liquidität und des Ergebnisses für die Gesellschaft führen. Höhere Chartereinnahmen würden das Ergebnis verbessern. Sinngemäß das gleiche gilt bei Kündigung des Chartervertrages beispielsweise aus wichtigem Grund oder im Kriegsfall. Geringere oder höhere Chartereinnahmen können auch aufgrund von Abweichungen der jährlichen Einsatztage gegenüber den prospektierten Einsatztagen eintre-

ten. Eine längere off-hire-Dauer ginge zu Lasten des Fonds (und umgekehrt).

Sollten bei sonst gleichen Annahmen die Chartereinnahmen in € nach Ablauf der vereinbarten Anfangscharter 10 % niedriger liegen als kalkuliert, würde sich der gesamte Mittelrückfluß auf 124,8 % reduzieren.

Bei einer Tagescharter von nur US-\$ 11.200 nach Ablauf der aktuellen Charter wären bei sonst unveränderten Annahmen noch die Leistung des Kapitaldienstes und der Schiffsbetrieb aufrecht zu erhalten.

Veräußerungserlös

Der Verkaufserlös des Schiffes bestimmt wesentlich den Investitionserfolg. Der Zeitpunkt der Veräußerung wird von der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin beschlossen und ist somit für den einzelnen Gesellschafter nicht planbar. Die Höhe des erzielbaren Verkaufserlöses hängt stark von der Marktsituation zum Verkaufszeitpunkt ab.

Im Rahmen der Prospektkalkulation wurde ein Veräußerungserlös im Jahre 2017 in Höhe von 20 % des Anschaffungspreises angenommen. Chancen bestehen in der Realisierung eines besseren Veräußerungserlöses, Risiken in der Erzielung eines geringeren Veräußerungserlöses, wobei selbst der steuerliche Schrottwert theoretisch noch unterschritten werden könnte.

Weiterhin hängt der erzielbare Veräußerungserlös auch vom Erhaltungszustand des Schiffes ab. Sollte bei Verkauf des Schiffes nach Ablauf des Prognosezeitraums ein alternativer Verkaufserlös erzielt werden, fielen folgende alternative Gesamtmittelrückflüsse vor Steuern für die Anleger an (in % bezogen auf das nominelle Kommanditkapital des Anleger):

Nettoveräußerungserlös in % der Anschaffungskosten des Schiffes	Gesamtmittelrückfluß vor Steuern in % vom nominellen Kommanditkapital der Anleger
10 %	148,0 %
20 %	170,8 %
30 %	193,6 %

Zinsen

Der Zinsaufwand bzw. Zinsertrag des Fonds schwankt in Abhängigkeit vom jeweiligen Marktniveau. Die Fondsgeschäftsführung wird jeweils Entscheidungen über die Finanzierungsmodalitäten und insbesondere die Zinsbindungsperioden treffen, wobei kurzfristige und/oder langfristige Zinsfestschreibungen möglich sind. Abweichungen von den tatsächlichen Zinsentwicklungen zu den Prospektdaten gehen ebenso wie gegenüber dem Prospekt abweichende Liquidität mit der Folge abweichender Zinsergebnisse zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft.

Schiffsbetriebskosten

Bei Zeit- und Reisecharterverträgen sind die Schiffsbetriebskosten einschließlich der Kosten für Dockung und Klasse vom Fonds zu tragen. Es wurde auf Basis eines Budgets des Vertragsreeders kalkuliert. Über die Fondslaufzeit werden die Schiffsbetriebskosten ab 2006 jährlich mit 2,5 % eskaliert. Diese Kosten hängen von vielen Determinanten ab, so zum Beispiel auch von der Frage, unter welcher Flagge das Schiff betrieben wird, oder vom Anteil der Schiffsbetriebskosten, der in US-\$ abzurechnen ist. Sollte entgegen der Planung nach der erfolgten Änderung der Klassifikationsgesellschaft eine Neubestimmung der Dockungsintervalle erfolgen, könnte dies zu einer Erhöhung der Kosten führen.

Von der Planung – auch aufgrund veränderter Währungsrelationen – abweichende Schiffsbetriebskosten verbessern oder verschlechtern das Fondsergebnis. Sind sie höher als prospektiert, führt dies zu Reduzierungen der Fondsüberschüsse mit entsprechend negativen Auswirkungen auf Liquidität und Rendite. Niedrigere Schiffsbetriebskosten würden sich entsprechend positiv auswirken. Gesetzliche Veränderungen können ungeplante Mehr- oder Minderkosten bewirken.

Auch unerwartete Ereignisse wie z. B. Krieg können über Veränderungen der Versicherungsprämien Einfluß auf die Schiffsbetriebskosten haben, wobei der Großteil derartiger Belastungen i. d. R. vom Charterer zu tragen ist.

Versicherung

Das Schiff wird gegen die üblichen Risiken der Seeschiffahrt zu Marktkonditionen versichert. Für den Fall eines Totalverlustes soll die Versicherung des Schiffes das Fremd- und Eigenkapital und eine Reserve in üblicher Höhe abdecken. Im Rahmen der Kaskoversicherung sind Reparaturkosten unter Berükksichtigung vereinbarter Franchisen bzw. Selbstbehalte versichert.

Neben der Kaskoversicherung wird für kaskoversicherte Schadensfälle eine Betriebsunterbrechungsversicherung (Loss of Hire) abgeschlossen, die nach einem Selbstbehalt (i. d. R. 14 Tage) für 90 Tage die Einnahmenseite des Objektes abdeckt.

Außerdem wird bei einem P & I-Club eine Haftpflichtversicherung, u.a. für Ladungsschäden und Ölhaftungsschäden mit einer Deckung von mindestens US-\$ 1 Mrd. abgeschlossen.

Eine Häufung von Schäden mit mehrfacher Anwendung von Franchisen bzw. Selbstbehalten könnte das Ergebnis der Fondsgesellschaft belasten. Großschäden mit einer Ausfallzeit, die über der Deckungsvereinbarung liegen oder eine Häufung von Schäden mit einer Ausfallzeit, die innerhalb eines vereinbarten Selbstbehaltes liegen, würden das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft ebenfalls belasten, da unter der Betriebsunterbrechungsversicherung die Erstattungspflicht der Versicherer auf 90 Tage pro Fall nach Berücksichtigung der Franchisen von i. d. R. 14 Tagen begrenzt ist.

Es besteht das Restrisiko nicht versicherbarer bzw. nicht versicherter Schadensfälle.

Sonstige Ausgaben

Von der Prospektrechnung abweichende Kosten der laufenden Verwaltung können das Fondsergebnis verbessern oder verschlechtern.

Vertragserfüllung

Grundsätzlich kann nie ausgeschlossen werden, daß jetzige oder künftige Geschäftspartner der Fondsgesellschaft ihren Verpflichtungen nicht oder nur schlecht nachkommen, was zu Nachteilen für den Fonds und dessen Beteiligte führen könnte.

Dies gilt insbesondere für den Charterer, den Vertragsreeder oder die finanzierenden Banken, die beispielsweise den Schiffskredit und/oder die Kontokorrentzusage kündigen könnten oder eine Teilrückzahlung der Fremdfinanzierung (u. a. bei Finanzierung in japanischen YEN) verlangen könnten.

Sollte die Fondsgesellschaft den Bereederungsvertrag kündigen, hätte der Vertragsreeder das Recht, die Rückzahlung seiner Kommanditbeteiligung in Höhe von T€ 500 zu verlangen, was, sofern die Liquidität hierfür nicht vorhanden wäre, zum Erfordernis zusätzlicher Fremdkapitalaufnahme führen könnte und damit zu Abweichungen von der Prospektrechnung.

Geldentwertung

Bei den nicht von vornherein festgelegten Ausgabenpositionen wird eine jährliche Kostensteigerung von 2,5 % bei den unterschiedlichen Kostenpositionen angesetzt. Höhere Inflationsraten können zu geringeren Überschüssen und umgekehrt führen.

Steuerliche Aspekte

Es wird davon ausgegangen, daß die Gesellschafter von den besonderen Verlustbeschränkungen nach § 2 b EStG nicht betroffen sind, da weder die Regelbeispiele der Vorschrift erfüllt noch sonstige Anhaltspunkte ersichtlich sind, die zu einer Anwendung der Vorschrift führen könnten. Das Betriebskonzept sieht lediglich vor, daß die Summe der



negativen Ergebnisse in den Anfangsjahren die "Nichtaufgriffsgrenze" überschreitet. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, daß dieses Ergebnis von der Finanzverwaltung problematisiert wird. Sofern § 2b EStG insoweit Anwendung finden sollte, wäre ein Verlustausgleich lediglich mit positiven Einkünften aus Beteiligungen möglich, die ebenfalls von § 2b EStG erfasst werden.

Im Rahmen der Anwendung der Tonnagebesteuerung ist zum Zeitpunkt des Wechsels zur "Tonnagebesteuerung" der sog. Unterschiedsbetrag, der den zu diesem Zeitpunkt im Schiff enthaltenen stillen Reserven entsprechen soll, zu bilden. Dieser ist unabhängig von dem tatsächlich erzielbaren Verkaufserlös bei Verkauf des Schiffes zu besteuern. Die endgültige Höhe des Unterschiedsbetrags wird erst nach Abschluss der Betriebsprüfung feststehen. Es ist daher



nicht auszuschließen, daß es in diesem Punkt Abweichungen von der Prospektkalkulation geben wird, die das Ergebnis positiv oder negativ verändern. Falls die "Tonnagebesteuerung" in der Zukunft geändert oder abgeschafft werden sollte, obwohl deren Beibehaltung von der derzeitigen Regierung bekräftigt wurde oder ein Wechsel aus wirtschaftlichen Gründen nicht oder zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt



werden sollte, wäre mit gegenüber den Prospektangaben veränderten Ergebnissen und daraus resultierenden veränderten steuerlichen Belastungen zu rechnen.

Der Prospekt geht von einer Nutzungsdauer des Schiffes von 13 Jahren aus. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß

die Finanzverwaltung eine längere Abschreibungsdauer unterstellt mit der Folge dann höherer steuerlicher Ergebnisse in der Betriebsphase.

Umsatzsteuerlich sind nach bisheriger Auffassung der deutschen Finanzverwaltung Aufwendungen in Zusammenhang mit der Aufnahme eines Gesellschafters in eine Personengesellschaft (z.B. Gründungs-, Konzeptions- und Vertriebskosten) vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Dem steht allerdings die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 26. Juni 2003) gegenüber, der sich der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 1. Juli 2004 angeschlossen hat. Danach sind der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausgabe der Kommanditanteile in Rechnung gestellte Umsatzsteuern grundsätzlich als Vorsteuer abziehbar. Die Initiatoren gehen somit in der Kalkulation vom vollständigen Vorsteuerabzug aus. Eine Reaktion der Finanzverwaltung auf diese neuere Rechtsprechung steht noch aus. Sollten bei gegenteiliger Auffassung der Verwaltung Vorsteuerbeträge danach nicht abziehbar sein, ginge dies zu Lasten der Liquiditätsreserve der Gesellschaft.

Nach den gesellschaftsvertraglichen Regelungen werden Vergütungen für verschiedene Tätigkeiten von Gesellschaftern für die Gesellschaft nicht als Aufwand der Gesellschaft behandelt, sondern den betreffenden Gesellschaftern im Rahmen der Ergebnisverteilung als Vorabgewinn zugewiesen. Der Vorabgewinn wird den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen auf den Kapitalkonten II belastet. Zur Entnahme dieser Vergütungen sind die betreffenden Gesellschafter erst nach dem Bilanzstichtag und nur bei ausreichend vorhandener Liquidität der Gesellschaft berechtigt. Handelsrechtlich ist

diese Form der Ergebnisverteilungsabrede unstrittig. Nach Ansicht der Gesellschaft ist diese Gestaltung auch im Hinblick auf die bislang veröffentlichte Auffassung der Finanzverwaltung steuerlich anzuerkennen, wenngleich darauf hinzuweisen ist, daß dies höchstrichterlich noch nicht zustimmend entschieden worden ist. Unter diesem Aspekt und in Anbetracht der Tatsache, daß die genannten Vergütungen z. T. auch Positionen beinhalten, die nach gegenwärtiger Auffassung der Finanzverwaltung im Falle der aufwandswirksamen Behandlung als zu aktivierende Anlaufkosten einzustufen wären, ist darauf hinzuweisen, daß sich im Falle einer gegenteiligen Auffassung der Finanzverwaltung die prognostizierten Ergebnisse verändern würden. Dabei würden sich die Ergebnisse wie folgt ändern:

Tranche 2004:	
2004:	-22,6 %
2005:	-9,6 %
2006:	-13,8 %
Tranche 2005:	
2005:	-32,3 %
2006:	-13,8 %

Ab dem Jahr 2007, in dem zur Tonnagesteuer optiert werden soll, ergäben sich für die Anleger keine Auswirkungen auf den steuerlichen Gewinn. Auf Ebene der Gesellschaft könnte es allerdings zu einer höheren Gewerbesteuerbelastung kommen. Zu beachten ist allerdings, daß sich als Folge auch der Unterschiedsbetrag verändern würde; beide Effekte können sich auch aufheben.

Künftige Entscheidungen der Finanzverwaltung und des Gesetzgebers können die vorhergesagten Ergebnisse entscheidend beeinflussen. Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen können erheblichen Einfluss auf die geplanten Ergebnisse haben.

Eine abschließende Entscheidung über die Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird regelmäßig erst im Rahmen der finanzamtlichen Betriebsprüfung getroffen. Käme es dabei auf Ebene der Gesellschafter zu Steuernachzahlungen, so wären diese mit 6 % p. a. zu verzinsen.

Weitere Einzelheiten zu den Risiken der Beteiligung unter steuerlichen Gesichtspunkten sind auch den steuerlichen Grundlagen (Kapitel 7) zu entnehmen.

Währung

In der internationalen Seeschiffahrt ist der US-\$ die zentrale Währung. Chartereinnahmen und Schiffskäufe erfolgen meist in US-\$, die Schiffsbetriebskosten entstehen überwiegend in US-\$ und die Finanzierung erfolgt hauptsächlich in US-\$. Somit hebt sich für einen Teil der Zahlungsströme das Wechselkursrisiko auf.

Dennoch besteht ein nicht zu vernachlässigendes Kursrisiko nach Auslaufen der Kurssicherungsgeschäfte im Jahr 2007; grundsätzlich führt ein geringerer Wert des € gegenüber dem US-\$ in der Betriebsphase unter sonst gleichen Bedingungen zu besseren Ergebnissen für den Anleger und umgekehrt. Auch bei Veräußerung des Schiffes spielt der Währungskurs eine wichtige Rolle. Ein gegenüber der Situation gemäß Prognoserechnung gesunkener Wert des € würde sich gegenüber dem prospektierten Wechselkurs positiv für den Anleger auswirken und umgekehrt. Allerdings sind weschselkursbedingte Chancen und Risiken für die ersten drei Jahre des Fonds nicht zu erwarten, da der voraussichtliche €-Bedarf für diesen Zeitraum weitgehend durch Devisentermingeschäfte gesichert wurde. Die Finanzierung soll gemäß Planung

zum Zeitpunkt der Prospektierung in US-\$ erfolgen, jedoch kann die Geschäftsführung auch entscheiden, die Finanzierung auf US-\$ und Yen zu verteilen, wobei der maximale Yen-Anteil 30 % betragen soll. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, so würde ein gegenüber dem US-\$ stärkerer € insgesamt das Ergebnis der Gesellschaft verschlechtern. Ein gegenüber dem japanischen Yen stärkerer € würde das Ergebnis insgesamt verbessern und umgekehrt. Die dargestellten Risiken im Währungsbereich können auch kumulativ auftreten. Am schlechtesten wäre ein gegenüber dem US-\$ stärkerer € bei gleichzeitig gegenüber dem US-\$ stärkerem japanischen Yen. Sollte bei Zinskonversion der Yen-Anteil an der Finanzierung höher als vereinbart sein, könnte die finanzierende Bank u. U. einen Liquiditätsausgleich vom Fonds verlangen.

Angebotserstellung und Realisierung

Die Erstellung dieses Angebotes erfolgte mit großer Sorgfalt. Führende Beratungsgesellschaften haben ihr Knowhow beigesteuert. Trotzdem können Fehler nie ausgeschlossen werden.

Fungibilität/Übertragung

Veräußerungen von Kommanditbeteiligungen sind grundsätzlich möglich. Für Beteiligungen dieser Art gibt es jedoch keinen geregelten Markt, so daß der Anleger nicht erwarten kann, daß er einen eventuellen Verkauf der Beteiligung zu den erhofften Konditionen realisieren kann.

Eine Übertragung kann zum Fortfall gewerbesteuerlicher Verlustvorträge und zur Versteuerung eines negativen Kapitalkontos führen und führt zur Auflösung und Versteuerung des anteiligen Unterschiedsbetrages gemäß § 5a EStG.

Genehmigung für den Vertrieb von Unternehmensbeteiligungen

Nach derzeiter Rechtslage ist der Vertrieb von Unternehmensbeteiligungen nicht an Genehmigungen öffentlicher Stellen gebunden.

Nunmehr wird durch das Anlegerschutzverbesserungsgesetz mit Wirkung zum 1. Juli 2005 neben einer Prospektpflicht für öffentliche Angebote von Unternehmensbeteiligungen auch das Erfordernis einer Genehmigung des Emissionsprospektes vor Veröffentlichung durch das Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen (BAFin) eingeführt. Damit ist im Ergebnis ab dem 1. Juli 2005 ein Vertrieb von Kapitalanteilen an Personengesellschaften erst dann möglich, wenn der Emissionsprospekt für das Beteiligungsangebot vor der Veröffentlichung, d.h. also vor Vertriebsbeginn, beim BAFin hinterlegt und die Veröffentlichung von diesem ausdrücklich gestattet worden ist. Da nach der wirtschaftlichen Konzeption der Beteiligungsgesellschaft ein Vertrieb von Kapitalanteilen auch nach dem Juli 2005 noch möglich ist, kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Vertrieb der Kapitalanteile zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht abgeschlossen ist und die Beteiligungsgesellschaft daher von dessen Auswirkungen betroffen ist. Es kann derzeit nicht völlig ausgeschlossen werden, daß es dadurch zu Verzögerungen des Vertriebsablaufes kommt. Im schlimmsten Fall kann eine Versagung der Genehmigung u.U. zu einer Rückabwicklung des Fonds führen. Die Beteiligungsgesellschaft geht davon aus, daß ggf. die für eine Genehmigung des Beteiligungsangebotes

erforderlichen Voraussetzungen zum maßgeblichen Zeitpunkt vorliegen.

Sonstiges

Geringere Einnahmen oder höhere Ausgaben können auch zu einer stärkeren Verschuldung der Fondsgesellschaft führen und umgekehrt, was im schlechtesten Fall auch zum Verlust der Beteiligung führen kann. Die beispielhaft dargestellten Abweichungen wirtschaftlicher Eckdaten können sich teilweise kompensieren oder addieren.

Demzufolge kann das wirtschaftliche Gesamtergebnis besser ausfallen als prospektiert oder schlechter, was zu einem Mißerfolg der Beteiligung führen kann.

Weiterhin sind zusätzliche Risiken aber auch Chancen möglich, so daß dieses Kapitel keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

Nach Einschätzung des Prospektherausgebers sind die wesentlichen Determinanten bzw. Chancen und Risiken folgende:

- Marktveränderung, insbesondere Schiffs- und Charterratenmarkt
- Schiffsbetriebskosten
- Zinsveränderungen
- Währungsveränderungen



10. Abkürzungsverzeichnis

δ

Paragraph

€

Euro

Abs.

Absatz

abzgl.

abzüglich

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

BLZ

Bankleitzahl

Bureau Veritas I + Hull_*MACH Container Unrestricted navigation + AUT-UMS; INWATERSURVEY

Klassifikationsgesellschaft mit Klassezeichen

Gibt an, daß der Schiffskörper und die Ausrüstung des Schiffes den Erfordernissen der Klassifikationsgesellschaft Bureau Veritas entspricht

bzw.

beziehungsweise

ca.

cirka

cbf

cubic foot (= Kubikfuß)

DIN EN

Deutsches Institut für Normung

EN

europäische Norm

EStG

Einkommensteuergesetz

EUK

Euro

gem.

gemäß

GewStG

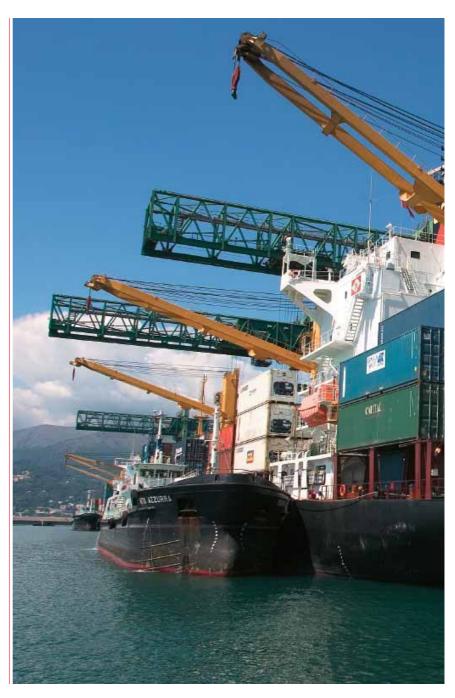
Gewerbesteuergesetz

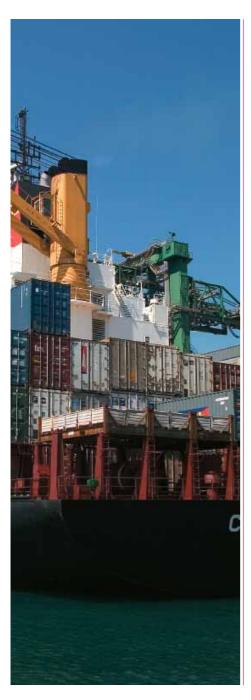
ggf.

gegeben enfalls

GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung





gross tons (= Bruttotonnen)

HGB

Handelsgesetzbuch

HRA

Handelsregister, Registerblatt A

HRB

Handelsregister, Registerblatt B

i.d.R.

in der Regel

i. H. v.

in Höhe von

insg.

insgesamt

i.V.m.

in Verbindung mit

IDW

Institut der Wirtschaftsprüfer

ISM Code

International Safety Management Code

Internationale Standard Organisation

KiSt

Kirchensteuer

KG

Kommanditgesellschaft

KGaA

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Knoten (Geschwindigkeit eines Schiffes in Seemeilen pro Stunde)

1 kn = 1.86 km

Kto.-Nr.

Kontonummer

kW

Kilowatt

lfd.

laufend

m

Meter Mio.

Millionen

Mrd.

Milliarden

MS

Motorschiff Nr.

Nummer

net tons (= Nettotonnen)

P & I Versicherung

Protection & Indemnity (= Haftpflichtversicherung

auf Gegenseitigkeit)

p.a. pro Jahr

p.d.

pro Tag rd.

rund s.u.

siehe unten

sog.

sogenannt

t

Tonnen

T€

Tausend Euro

tdw

tons deadweight (= Tragfähigkeit)

Twenty foot equivalent unit (= 20 Fuß Container)

TUS-\$, TUSD

Tausend US-Dollar

Tz.

Teilziffer

u.a.

unter anderem

u.ä.

und ähnliches

UStG

Umsatzsteuergesetz

u.U.

unter Umständen

US-\$

US Dollar

vgl.

vergleiche

Yen

Japanische Währung

z.B.

zum Beispiel

Ziff. Ziffer

z.T.

zum Teil

z.Z.

zur Zeit

zzgl.

zuzüglich

11. Übersicht der Vertragspartner

Gesellschaft	Funktion	Sitz	Handelsregister/1. Eintrag/ Aufnahme der Geschäftstätigkeit
MS "Mira" GmbH & Co. KG ¹⁾	Fondsgesellschaft	Neuer Wall 77, 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 98332, 1. Eintrag 18.03.2003, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 13.02.2003 vormals: Elfte "Amerika" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG
Verwaltungsgesellschaft MS "Mira" mbH ¹⁾	Geschäftsführung der MS "Mira" GmbH & Co. KG ¹⁾	Neuer Wall 77, 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 86614, 1. Eintrag 06.03.2003 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 13.02.2003 vormals: Verwaltung Elfte "Amerika" Schiffahrtsgesellschaft mbH
Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffs- beteiligungen mbH & Co. KG	Aufbereitung der wirtschaftlichen Eckdaten des Beteiligungsangebotes, Emission des Fondskapitals, Prospektherausgeberin, Gesell- schafterin der Fondsgesellschaft, Gesellschafterin der Komplementärin der MS "Mira" GmbH & Co. KG ¹⁾	Neuer Wall 77, 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 89023, 1. Eintrag: 27.09.1995, Aufnah- me der Geschäftstätigkeit: 21.06.1995
Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH	Geschäftsführung der Hamburgi- sche Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	Neuer Wall 77, 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 57522, 1. Eintrag: 09.01.1995, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 20.12.1994
M.M.Warburg & CO KGaA	Mittelverwendungskontrolleur; Plazierungsgarant zu 50 %	Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 84168, 1. Eintrag: 27.12.2002 nach Umwandlung a. d. seit 1798 bestehenden Bankhaus M.M.Warburg & CO, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 1798
M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH	Treuhänderin für Anleger der Fondsgesellschaft	Ferdinandstr. 65-67, 20095 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 57523, 1. Eintrag: 09.01.1995, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.06.1995
Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft	Vertragsreeder	Langenstraße 50, 28195 Bremen	Handelsregister: Amtsgericht Bremen, HRA 16382, 1. Eintrag: 07.09.1973, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 01.01.1974
Reederei F. Laeisz G.m.b.H.	Plazierungsgarant zu 50 %	Lange Straße 1a, 18055 Rostock	Handelsregister: Amtsgericht Rostock HRB 5260, 1. Eintrag 17.02.1994, Ersteintragung: Amtsgericht Hamburg HRB 12540 22.01.1969
Atalanta Beteiligungsgesell- schaft mbH & CO KG ⁴⁾	Gesellschafterin der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffs- beteiligungen mbH & Co. KG sowie von deren Komplementärin (je 50 %)	Ferdinandstr. 65-67, 20095 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRA 88876, 1. Eintrag: 19.07.1995, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.06.1995

Gesellschaftskapital	Kommanditisten/Gesellschafter	vertreten durch
Kommanditkapital: T € 9.130 (vertraglich vorgese- hen)	Kommanditisten: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg; Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Bremen; M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, insbesondere als Treuhänder für Dritte (vertraglich vorgesehen)	Verwaltungsgesellschaft MS "Mira" mbH, Hamburg ¹⁾
Stammkapital: T € 25	Gesellschafter: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg	Helge Janßen, Hamburg ²⁾ Bernd Krüger, Bremen ³⁾ (gemeinsame Vertretung)
Kommanditkapital: T € 512	Hauptgesellschafter: Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ⁴⁾ , Hamburg, Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock	Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH, Hamburg
Stammkapital: T € 52	Gesellschafter: Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ⁴⁾ , Hamburg, Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock	Dr. Thomas Ritter, Hamburg
T € 359,5 (haftende Mittel)	Kommanditaktionär: M.M. Warburg & CO Gruppe KGaA, Hamburg	Dr. Christian Olearius (Sprecher), Hamburg Max Warburg, Hamburg Hans-Detlef Bösel, Hamburg Harald Boberg, Hamburg
Stammkapital: T € 260	Gesellschafter: 100 % Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ⁴⁾ , Hamburg	Ingrid Kindsmüller, Hamburg Jan Kühne, Norderstedt (gemeinsame Vertretung)
Kommanditkapital: T € 250	Kommanditist: Horst Zeppenfeld, Bremen	Komplementärin: Zeppenfeld GmbH, Bremen. Geschäftsführer: Horst Zeppenfeld, Bremen
Stammkapital: T € 30.000	Gesellschafter: 100 % Reederei F. Laeisz Schiffahrtsgesellschaft mbH, Hamburg	Nikolaus H. Schües, Hamburg Herbert Juniel, Bremen
Kommanditkapital: T € 5.000	Kommanditistin: 100 % M.M. Warburg & CO Gruppe KGaA, Hamburg	Verwaltungsgesellschaft Atalanta mbH, Hamburg, Geschäftsführer: Joachim Olearius, Dr. Benedict Heyn

¹⁾ Die Gesellschaft firmiert noch unter ihrem ehemaligen Namen. Die Umfirmierung wird angemeldet.

²⁾ Herr Helge Janßen ist auch Mitarbeiter der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG.

³⁾ Herr Bernd Krüger ist auch Mitarbeiter der Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft

⁴⁾ Kommanditisten: M.M.Warburg & CO KGaA, Hamburg, sowie persönlich haftende Gesellschafter der M.M.Warburg & CO Gruppe

12. Wichtige Verträge



GESELLSCHAFTSVERTRAG der MS "Mira" GmbH & Co. KG

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- Die Firma der Gesellschaft lautet: MS "Mira" GmbH & Co. KG, im folgenden "Gesellschaft" genannt.
- 2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; die Gesellschaft hat am 13.02.2003 begonnen.

ξ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und der Betrieb des MS "Mira", die Durchführung von Seetransporten und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

§ 3

Gesellschafter und Kapitaleinlagen

 Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft MS "Mira" mbH mit Sitz in Hamburg.

Sie leistet keine Kapitaleinlage, ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft vorbehaltlich § 19 Ziff. 1 des Vertrages nicht teil.

- 2. Kommanditisten sind mit folgenden Pflichteinlagen
- a) Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Bremen, mit € 500.000,00 (Kapitalkonto I),
- b) Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH
 & Co. KG, Hamburg, mit € 25.000,00 (Kapitalkonto I)
- c) die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, mit \in 5.000,00 (Kapitalkonto I) als Treuhänder.

Der Treuhandvertrag ist als Anlage 1 diesem Gesellschaftsvertrag beigefügt.

Die Pflichteinlagen zu Ziffer 2.a), b) und c) sind bis zum 30.11.2004 zu leisten.

- 3. Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH (im folgenden "Treuhänder" genannt) ist berechtigt, ihre Beteiligung durch einseitige Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin als Treuhänder für Dritte zu erhöhen, höchstens bis zu einer Gesamtbeteiligung von € 8.605.000,00 (in Worten: Euro acht Millionen und sechshundertfünftausend), wobei auf die in 2004 beitretenden Kommanditisten (Tranche 2004) ein Betrag von € 4.600.000,00 und auf die in 2005 beitretenden Kommanditisten (Tranche 2005) ein Betrag von € 4.000.000,00 entfallen kann.
 - Vorzeitig eingezahltes Kapital gemäß Ziff. 2 und 3, das bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin eingezahlt wird, ist mit 3,5 % p.a. zu verzinsen; die Zinsen sind am 31.01. des auf die Einzahlung folgenden Jahres auszuzahlen.

Darüber hinaus ist der Treuhänder auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin berechtigt, das Kapital um weitere € 200.000,00 durch Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erhöhen.

Der Treuhänder ist ausschließlich berechtigt und verpflichtet, das von Dritten (Treugebern) übernommene Kommanditkapital als Treuhandkommanditist zu halten oder Kommanditeinlagen für Kommanditisten als Verwaltungstreuhänder zu verwalten.

Die Rechte und Pflichten des Treuhänders gegenüber den Treugebern ergeben sich aus dem Treuhandvertrag gemäß Anlage 1. Im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander gelten die Treugeber als unmittelbar an der Gesellschaft beteiligte Kommanditisten mit allen Rechten und Pflichten eines solchen, einschließlich des Rechts der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und der Ausübung des Stimmrechts. Dies gilt nicht für ausschließlich dem Treuhänder obliegende Pflichten bzw. zustehende Rechte.

- Alle Kommanditisten werden mit Hafteinlagen von jeweils 100 % der nominellen Kommanditeinlage in das Handelsregister eingetragen.
- Die Kommanditisten gemäß § 3 Ziff. 2 und 3 sind verpflichtet, auf die von ihnen übernommene Kommanditeinlage gemäß dem Kapitalkonto I ein Agio in Höhe von 3 % zu zahlen.
- 6. Die Kommanditeinlagen werden nach Maßgabe des von den Gesellschaftern gezeichneten Gesellschaftsvertrages bzw. der von den Treugebern unterzeichneten Beitrittserklärungen zur Zahlung fällig. Der Beitritt wird wirksam durch die Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder. Der Treuhänder ist zu Einlagen nur insoweit verpflichtet, als ihm von den Treugebern jeweils entsprechende Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Er tritt mit seinem Beitritt die Einlageansprüche gegen seine Treugeber auf Erfüllung ihrer Einlageverpflichtung an die Gesellschaft ab, die diese Abtretung annimmt.
 - Die Gesellschaft ist berechtigt, auf rückständige Zahlungen 1 % Zinsen pro Monat zu berechnen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
- 7. Der Eintritt von Kommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister. Sie sind in der Zeit von ihrem Beitritt bis zur Eintragung in das Handelsregister als atypisch stille Gesellschafter mitunternehmerisch beteiligt. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages finden bereits für diesen Zeitraum entsprechende Anwendung.

Dauer der Gesellschaft

- Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12. 2017. Eine Kündigung kann aber nicht erklärt werden, solange bei der Gesellschaft kein steuerlicher Totalgewinn vorhanden ist. Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die persönlich haftende Gesellschafterin zu erfolgen.
- 3. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, unter Beachtung der obigen Frist- und Formvorschriften seine Kommanditbeteiligungen auch teilweise zu kündigen nach Maßgabe der von seinen Treugebern ausgesprochenen Kündigungen. Teilkündigungen sind jedoch nur in Nominalbeträgen möglich, die durch 2.500 teilbar sein müssen.
- 4. Für den Fall, daß die Gesellschaft den Bereederungsvertrag mit der Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft kündigt, ist diese berechtigt, ihrerseits diesen Gesellschaftsvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen, in dem die Kündigung des Bereederungsvertrages wirksam wird. Die Gesellschafterin Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft erhält sodann unter Ausschluß der §§ 25 und 26 dieses Vertrages ihr nominelles Kommanditkapital (Pflichteinlage) zurück.

§ 5

Ausschließung bei Nichteinzahlung der vollen Einlage

- Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Einlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlußandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringt, gemäß § 26 Ziffer 8 des Gesellschaftsvertrages abzüglich der bisher entstandenen Kosten und von 1% Verzugszinsen pro Monat durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft auszuschließen. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird hierzu von den übrigen Gesellschaftern ausdrücklich und unwiderruflich bevollmächtigt.
- Dies gilt entsprechend für den Treuhänder mit der Maßgabe, daß dieser mit dem Teil seiner Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den er treuhänderisch für den nicht seine Einlage erbringenden Treugeber hält.

§ 6

Plazierungsgarantien

Die M.M.Warburg & CO KGaA und die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. haben gemäß gesonderten Verträgen Plazierungsgarantien über das noch einzuwerbende Kommanditkapital in Höhe von jeweils € 4.300.000,00 zuzüglich 3 % Agio übernommen. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag über die Plazierungsgarantie. Die Vergütung ergibt sich aus der Übersicht "Mittelherkunft / Mittelverwendung" (Anlage 2).

§ 7

Direkte Eintragung der Treugeber im Handelsregister

 Jeder Treugeber kann sich auf eigene Kosten mit der bis dahin von dem Treuhänder für ihn gehaltenen Teilkommanditeinlage in Höhe der Hafteinlage (100% der jeweiligen Kommanditbeteiligung) als Kommanditist in das Handelsregister eintragen lassen. In diesem Fall ist der Treugeber verpflichtet, dem Treuhänder auf eigene Kosten eine unwiderrufliche umfassende, über den Tod hinaus wirksame notariell beglaubigte Registervollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber dem Handelsregister zu erteilen, die zu allen Anmeldungen berechtigt, insbesondere

- Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, auch des Vollmachtgebers;
- Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern:
- Änderung der Beteiligungsverhältnisse und des Kapitals der Gesellschaft;
- Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft:

Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Handelsregisteranmeldungen bzw. Eintragungen hinsichtlich der Gesellschaft oder deren Gesellschaftern.

- Liquidation der Gesellschaft
- Löschung der Gesellschaft

Es kann Untervollmacht erteilt werden.

 Im Fall der direkten Eintragung des Treugebers in das Handelsregister ist der Treuhänder verpflichtet, die dem bisherigen Treugeber anteilig gebührende Kommanditbeteiligung unverzüglich auf diesen mit der Folge zu übertragen, daß er die Beteiligung dann nur noch als Verwaltungstreuhänder betreuen wird.

§ 8

Konkurrenzverbot

Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie deren Organe und alle anderen Gesellschafter unterliegen keinem Konkurrenzverhot.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Sie und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- Alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die nach Art und Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Beirates, soweit nicht gemäß Ziffer 3 die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist. Der Zustimmung des Beirates bedürfen insbesondere folgende Geschäfte:
 - a) das Auflegen des Schiffes;
 - b) substantielle Änderungen des Zeitcharter-Vertrages bzw. Abschluß eines neuen Charter-Vertrages, sofern der Vertrag eine Laufzeit von mehr als 24 Monaten (einschließlich Optionen) hat, sowie die Aufhebung oder Kündigung eines Charter-Vertrages;
 - c) Abschluß solcher Geschäfte, die mit der Befrachtung und Bereederung des Schiffes im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und deren Gegenwert im Einzelfall € 100.000,00 übersteigt.
 Ausgenommen von dieser Regelung sind

klasseerhaltende Reparaturarbeiten und Reparaturen von Schäden, die unter den bestehenden Versicherungsverträgen versichert sind. Weiterhin ausgenommen sind Havariefälle:

- d) Abschluß, Beendigung und Änderung von Pool- und Kooperationsverträgen sowie von Verträgen, die Gesellschaftern oder Dritten eine Beteiligung an den Erträgen oder Ergebnissen der Gesellschaft einräumen (Ausnahmen: übliche Befrachtungs-, Adress- oder Maklerprovisionen);
- e) Aufnahme von weiteren Darlehen über den Rahmen der Finanzierung zum Erwerb des Schiffes hinaus bzw. Vornahme von Sondertilgungen über die mit der Bank vereinbarten Tilgungen hinaus bzw. Umschuldung der Darlehen insbesondere auch in andere Währungen;
- f) die Gewährung von Darlehen an Dritte, ausgenommen die Gewährung von üblichen Vorschüssen oder Darlehen an das fahrende Personal, im Gesamtbetrag bis zu € 5.000 und die Gewährung/Aufnahme üblicher Lieferanten- und Leistungskredite;
- g) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien für Dritte sowie das Einholen von Bankbürgschaften oder Versicherungsgarantien, es sei denn, daß diese zur Abwendung von Arrestierungen des Schiffes erforderlich sind;
- h) Änderungen der abgeschlossenen Verträge gemäß § 9 Ziff. 5 d) und e);
- Änderungen, die das Führen der inländischen oder einer ausländischen Flagge des Schiffes betreffen;

- j) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten für die Gesellschaft für den gesamten Geschäftsbetrieb sowie Erteilung sonstiger Vollmachten zur Veräußerung und Belastung des Schiffes;
- k) Erteilung von Pensions- und Versorgungszusagen und Gewährung von Tantiemen sowie die Erhöhung solcher Zusagen;
- Erstmalige Ausübung der Option zur Gewinnermittlungsart nach § 5a EStG.
- Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung:
 - a) die Veräußerung des Schiffes;
 - b) die weitere Belastung des Schiffes.
 - c) Änderung und Beendigung des Bereederungsvertrages gemäß § 9 Ziff 5. g
- 4. In Not- und Eilfällen hat die persönlich haftende Gesellschafterin das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auch ohne Zustimmung des Beirates oder der Gesellschafterversammlung vorzunehmen. Hat die persönlich haftende Gesellschafterin hiervon Gebrauch gemacht, so hat sie den Beirat oder soweit die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich wäre –, die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.
- Abweichend von den Ziffern 2 und 3 war und wird die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt zur Vornahme folgender Geschäfte:
 - a) alle Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Übersicht "Mittelverwendung/Mittelherkunft" stehen, die diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt ist;

- b) notwendige Kreditaufnahme zum Zwecke der Zwischen- und Endfinanzierung des Schiffes und der damit im Zusammenhang stehenden Hergabe und Bestellung von Sicherheiten sowie die Versicherung des Schiffes;
- c) Erwerb und Ausrüstung des Schiffes;
- d) Abschluß eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG über die Eigenkapitalvermittlung, die Prospekterstellung sowie die Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten (vgl. § 17 Ziff. 3)
- e) Abschluß von Geschäftsbesorgungsverträgen über die Plazierungsgarantien mit der M.M.Warburg & CO KGaA und der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.;
- Übernahme des bestehenden Charter-Vertrages mit der Costa Container Lines S.P.A.;
- g) Abschluß eines Bereederungsvertrages mit der Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft;
- h) Abschluß eines Vertrages mit der Bank
 M.M.Warburg & CO KGaA über die Mittelverwendungskontrolle;
- Abschluß eines Vertrages mit dem Treuhänder, der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, über die treuhänderische Beteiligung an dieser Gesellschaft (Treuhand- und Verwaltungsvertrag)
- j) Abschluß einer Vereinbarung über die Erbringung einer Gesellschafterleistung mit der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG über die Vermittlung der Fremdfinanzierung sowie Werbung, Marketing,

- Vertriebssteuerung und -betreuung (vgl. § 19 Ziff. 2 lit. a) und b)
- k) Abschluß einer Vereinbarung über die Erbringung einer Gesellschafterleistung mit der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG über die Überwachung der Vertriebsaktivitäten Dritter und die Analyse etwaiger Abweichungen zur Mittelverwendungs- und Ergebnisrechnung der Jahre 2004 und 2005 (vgl. § 19 Ziff. 2 lit. c).
- 6. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird dem Beirat und dem Treuhänder über den Gang der Geschäfte berichten; insbesondere wird sie den Beirat und den Treuhänder über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung unverzüglich unterrichten.

Auf den Schluß jedes Kalenderjahres wird sie innerhalb von drei Monaten einen zusammenfassenden Bericht erstellen. Der Bericht soll einen ausreichenden Einblick in die Geschäfte geben, insbesondere die gegenwärtige Liquiditätslage, Umsatzzahlen, Beschäftigungs- und Kostenentwicklung darstellen und erläutern. Der Bericht soll auch über die zukünftige Liquiditätslage der Gesellschaft und ihrer Entwicklung Auskunft geben. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird dem Beirat die Plandaten für das kommende Geschäftsjahr vorlegen.

§ 10 Gesellschafterversammlung

 Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 9 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu bestimmenden Ort in Deutschland statt. Eine Gesellschafterversammlung kann auch im schriftlichen Verfahren abgehalten wer-

- den. Einberufungen erfolgen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch die persönlich haftende Gesellschafterin schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift eines jeden Gesellschafters, mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin
- 2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert, dies entweder der Beirat verlangt, oder Kommanditisten - auch Treugeber -, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Entsprechendes gilt für die Erweiterung der Tagesordnung einer bevorstehenden oder bereits einberufenen Gesellschafterversammlung. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin der Aufforderung zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht binnen zwei Wochen nach, sind die Kommanditisten selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung in entsprechender Form und Frist einzuberufen: dieses Recht steht auch dem Beirat zu.
- Die Leitung der Gesellschafterversammlungen steht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu. Sie hat durch eine von ihr benannte geeignete Person ein Protokoll zu führen und unterzeichnen zu lassen. Es wird an alle Gesellschafter auch an die Treugeber versandt.
- 4. Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil. Darüber hinaus ist jeder Treugeber des Treuhänders berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Er ist berechtigt, das auf seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung insoweit entfallende Stimmrecht persönlich auszuüben.

5. Jeder Gesellschafter – auch Treugeber – ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Gesellschafter/Treugeber oder ein Mitglied des Beirats, seinen Ehegatten, einen Elternteil, einen volljährigen Abkömmling, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts- oder steuerberatenden Berufe oder einen Testamentsvollstrecker vertreten zu lassen. Die Vertretung durch andere Personen bedarf der Zustimmung des Beirates, die einstimmig erfolgen muß.

§ 11 Beschlußfassung

- Sind in einer Gesellschafterversammlung nicht mindestens die persönlich haftende Gesellschafterin und Kommanditisten, die zusammen mindestens 50 % des stimmberechtigten Kommanditkapitals auf sich vereinigen, anwesend oder vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung in gleicher Form und mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlußfähig ist.
- Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlußfassung über den Ausschluß der persönlich haftenden Gesellschafterin ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- Zur Beschlußfassung in den Fällen § 13 Ziff.
 2 g), h) und i), ist neben der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin eine qualifizierte Mehrheit von mindestens
 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgege-

bene Stimmen. Die Zustimmung seitens der persönlich haftenden Gesellschafterin beim Verkauf des Schiffes darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden; ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Kaufpreis für das Schiff nicht zu einem Totalgewinn auf Gesellschaftsebene führt.

- 4. Gesellschafterbeschlüsse können auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin auch in Form der schriftlichen. fernschriftlichen (hierzu zählt auch Telefax) sowie telegrafischen Abstimmung oder per E-Mail gefaßt werden, es sei denn, daß mindestens 25 % des vorhandenen Kommanditkapitals dieser Art der Abstimmung innerhalb von drei Wochen (es gilt der Tag der Absendung) nach Erhalt der Aufforderung widersprechen; auf dieses Widerspruchsrecht ist hinzuweisen. Die Gesellschafter haben ihr Stimmrecht unverzüglich, spätestens binnen 4 Wochen nach Absendung der Aufforderung auszuüben; nicht oder verspätet abgegebene Stimmen gelten als Enthaltunaen.
- 5. Beschlüsse der Gesellschafter können binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beschlußfassung an, durch Klage angefochten werden. Über Beschlüsse, die außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefaßt worden sind, hat die persönlich haftende Gesellschafterin oder ein von ihr Bevollmächtigter die Gesellschafter und die Treugeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Mit der Absendung des Gesellschafterbeschlusses beginnt die Ausschlußfrist.

§ 12

Stimmrecht

Je € 100,00 Kommanditkapital (ohne Agio) gewähren eine Stimme. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, sein Stimmrecht unterschiedlich entsprechend den Kapitalanteilen der von ihm vertretenen Treugeber auszuüben, und zwar nach Maßgabe der ihm von den Treugebern erteilten Weisungen. Im übrigen wird auf § 3 Ziff. 4 des Treuhandvertrages verwiesen (Anlage 1).

Gegenstand der Gesellschafterversammlung

δ 13

 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist den Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung über das abgelaufene und das laufende Geschäftsjahr zur Berichterstattung verpflichtet. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Geschäftslage, sondern auch auf die zukünftige Geschäftspolitik und sonstige grundsätzliche Fragen.

Im übrigen ist die Gesellschafterversammlung in allen nach diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen zur Entscheidung berufen, soweit nicht die Zuständigkeit des Beirats begründet ist.

- 2. Insbesondere ist sie in folgenden Fällen zur Beschlußfassung berufen:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre Geschäftsführung;
 - c) Entlastung des Beirates;
 - d) Wahl von Beiratsmitgliedern sowie die Festsetzung der Vergütung;
 - e) Wahl des Abschlußprüfers mit Ausnahme des Abschlußprüfers für die Geschäftsjahre 2004 bis 2006;
 - f) Auszahlung von Gewinnen oder freier Liquidität an die Kommanditisten;
 - g) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - h) Beschluß über die Aufgabe des

- Geschäftsbetriebes oder dessen wesentliche Einschränkung oder Erweiterung, insbesondere die Veräußerung des Schiffes bzw. Liquidation der Gesellschaft:
- Zustimmung zu den in § 9 Ziff. 3 genannten Rechtsgeschäften und Maßnahmen:
- j) Ausschluß von Gesellschaftern; § 5 bleibt unberührt;
- k) Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin; scheiden jedoch Kommanditisten aus, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, an ihrer Stelle ohne Gesellschafterbeschluß neue Gesellschafter aufzunehmen

§ 14 Information aller Gesellschafter

- Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, den Gesellschaftern/Treugeber den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen sind den Gesellschaftern/Treugebern mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- Die Rechte der Kommanditisten / Treugeber qemäß §§ 164, 166 HGB bleiben unberührt.

§ 15 Beirat

 Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht, von denen zwei aus dem Kreise der Gesellschafter mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin benennt das dritte Beiratsmitglied. Die Gesellschafterversammlung kann der Benennung des dritten Beiratsmitgliedes und die persönlich haftende Gesellschafterin der Wahl eines Beiratsmitgliedes aus wichtigem Grunde widersprechen. In diesem Falle ist ein neues Mitglied zu benennen bzw. zu wählen, bis ein Beirat von drei Personen konstituiert ist.

Bis zur Wahl der von der Gesellschaft zu wählenden Beiratsmitglieder kann die persönlich haftende Gesellschafterin zwei kommissarische Beiratsmitglieder ernennen, die aus dem Kreis der Gesellschafter stammen müssen. Bis zur Konstituierung des ersten Beirates und im Falle, daß ein ordnungsgemäß besetzter Beirat nicht mehr vorhanden ist, nimmt die Gesellschafterversammlung die Kompetenzen des Beirates wahr.

2. Die Amtsperiode des Beirats beträgt vier Kalenderjahre. Das Geschäftsjahr in dem die Amtszeit des ersten Beirats beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder des Beirates können von der Gesellschafterversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Beiratsmitglied für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Beiratsmitgliedes gewählt wird.

Die persönlich haftende Gesellschafterin kann das von ihr benannte Mitglied des Beirates ebenfalls vor Ablauf einer Beiratsperiode abberufen, wenn sie gleichzeitig für den Rest der Amtsperiode ein neues Beiratsmitglied benennt. Scheidet aus anderen Gründen während der Amtsdauer ein Beiratsmitglied aus, so ist auf der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Laufzeit des ausscheidenden Beiratsmitgliedes zu wählen.

- Die Amtsperiode des Beirats endet in jedem Fall zum Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses.
- 3. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder anwesend sind. Beiratsbeschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Schriftliche oder telegrafische Abstimmung ist zulässig, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht.
- Kommt es im Beirat nicht zu einer Beschlußfassung, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin eine Gesellschafterversammlung einberufen, welche über die vom Beirat nicht entschiedenen Fragen beschließt.
- 6. Beschlüsse des Beirats sind vom Beiratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ältesten Beiratsmitglied zu protokollieren und von allen bei der Beschlußfassung beteiligten Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen und an die persönlich haftende Gesellschafterin zu versenden.
- 7. Der Beirat hat seine Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sachwalters zu erfüllen. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit Dritten gegenüber verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat. Die Mitglieder des Beirates haften bei ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist je Haftungsfall auf € 100.000,00 für jedes Beiratsmitglied beschränkt. Ansprüche gegen Beiratsmitglieder verjähren in 3 Jahren nach Kenntniserlangung der haftungsbegründenden Tatsachen und sind innerhalb einer Ausschlußfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.
- Der Beirat erhält neben seinen nachzuweisenden Auslagen für die erste Amtsperiode eine jährliche Gesamtvergütung in Höhe

von € 7.000,00, ggf. zuzüglich USt.. Die Vergütung wird jeweils zu Beginn einer Amtsperiode, erstmals zur zweiten Amtsperiode, neu durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt.

§ 16 Aufgaben des Beirates, Informationsrecht

- 1. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei zustimmungsbedürftigen Geschäften;
 - b) laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten und Treugeber, insbesondere die Wahrnehmung der den Kommanditisten nach §§ 164, 166 HGB zustehenden Rechte, soweit die Kommanditisten und Treugeber nicht ihre Rechte selbst wahrnehmen, wozu sie ausdrükklich berechtigt sind;
 - Beratung der persönlich haftenden Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung.
- Im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben hat der Beirat ein umfassendes Informationsrecht. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat ihrerseits die Verpflichtung, den Beirat kontinuierlich gemäß § 9 Ziff. 7 zu unterrichten.
- Der Beirat hat das Recht, durch Einsicht in die von den Treugebern an den Treuhänder erteilten Weisungen die Richtigkeit des Abstimmungsverhaltens der Treuhänder zu prüfen.

§ 17 Besondere Gesellschafterleistungen und deren Vergütung

 Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden alle von ihr im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen von der Gesellschaft ersetzt. 2. Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft jährlich eine Treuhandvergütung von der Gesellschaft, deren jeweilige Höhe sich nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages (Anlage 1) richtet. Die Treuhandvergütung wird von der Gesellschaft getragen, weil sie für Leistungen erfolgt, welche die Gesellschaft ohne Einschaltung des Treuhänders gegenüber ihren treuhänderisch vertretenen Gesellschaftern selbst erbringen müßte.

Bei Veräußerung des Schiffes erhält der Treuhänder darüber hinaus eine Vergütung für die Abwicklungsarbeiten von 1% des Netto-Veräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Fall des Totalverlustes des Schiffes für die vereinnahmte Versicherungsleistung.

3. Die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG übernimmt auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Gesellschaft die Eigenkapitalvermittlung, die Prospekterstellung sowie die Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten. Sie erhält für diese Tätigkeiten von der Gesellschaft eine sich aus der Anlage 2 ergebende Vergütung zzgl. 3% Agio auf das Kommanditkapital, die in einem besonderen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Gesellschaft festgelegt worden ist.

Sollte das Kommanditkapital gemäß § 3 Ziff. 3 Absatz 3 erhöht werden, erhält die Seehandlung auf diesen Betrag 18 % zzgl. 3 % Agio.

Die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG ist berechtigt und ermächtigt, leistungsfähige Dritte mit der Erbringung von Teilbereichen der von ihr übernommenen Leistung zu beauftragen und entsprechende Vertriebsvereinbarungen für die Gesellschaft unter Anrechnung auf ihre Vergütung zu schlie-

ßen. Hiervon unberührt bleibt ihre Verantwortlichkeit bezüglich der übernommenen Gesellschafterleistung.

- 4. Die M.M.Warburg & CO KGaA und die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. erhalten als Plazierungsgaranten für ihre damit verbundenen Tätigkeiten für die Gesellschaft Vergütungen, die in einem besonderen Vertrag festgelegt worden sind und sich aus der Übersicht "Mittelherkunft/Mittelverwendung" (Anlage 2) ergeben.
- 5. Die Kommanditistin Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Bremen, erhält als Vertragsreeder für ihre Tätigkeit und zur Abgeltung der Aufwendungen von der Gesellschaft die im Bereederungsvertrag vereinbarte Vergütung von 4% der liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten bzw. Zeitchartermieten mit Ausnahme eines Veräußerungserlöses. Für den Fall, daß das Schiff stilliegen und keine Einnahmen haben sollte, erhält der Vertragsreeder für Inspektion und Verwaltung eine Vergütung von USD 250,00/Tag.

In den Jahren 2004 bis 2006 ist pro Kalenderjahr neben der Bereederungsgebühr eine weitere Tätigkeitsvergütung von USD 40.000,00 zu zahlen.

Bei Veräußerung des Schiffes erhält die Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft darüber hinaus eine Vergütung für nachlaufende Bereederungsleistung von 0,7 % des Netto-Veräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Falle des Totalverlustes des Schiffes für die vereinnahmte Versicherungsleistung.

 Die in diesem Paragraphen geregelten Kostenerstattungen und Vergütungen sind vor der Gewinn- und Verlustverteilung zu berücksichtigen und sind unbeschadet der steuerlichen Regelungen als Aufwand der Gesellschaft zu verbuchen. Sie verstehen sich, sofern in Einzelverträgen nichts anderes vereinbart, jeweils zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Auf die laufenden Vergütungen können quartalsmäßig angemessene Vorschüsse entnommen werden.

§ 18 Jahresabschluß

- Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und diesen von dem/der von der Gesellschafterversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Geschäftsjahre 2004 bis 2006 erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
- Der geprüfte Jahresabschluß ist dem Beirat zur Kenntnisnahme vorzulegen; er wird von der Gesellschafterversammlung festgestellt.
- 3. Die Handelsbilanz der Gesellschaft stellt zugleich die Steuerbilanz dar, soweit nicht zwingende steuerliche Bestimmungen entgegenstehen. Bei abweichenden Veranlagungen bzw. späteren Änderungen infolge von steuerlichen Außenprüfungen ist die Bilanz, die auf die Bestandskraft des Steuerbescheides folgt, entsprechend anzupassen. Für den Jahresabschluß wie auch für die Ergebnisverteilung sind folglich die im Zuge der steuerlichen Außenprüfung festgestellten Jahresbilanzen maßgeblich. Diese haben in ihren Festsetzungen bindende Wirkung für alle Gesellschafter.

Die Gesellschaft erstellt ferner für einzelne Gesellschafter erforderliche Sonder und Ergänzungsbilanzen; in diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, die mit der Erstellung der Bilanzen zusammenhängenden Kosten den betreffenden Gesellschaftern/ Treugebern, gegebenenfalls über den Treuhänder, als Auslagenersatz in Rechnung zu stellen.

§ 19 Fraebnisverteilung

- Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für ihre verschiedenen Tätigkeiten für die Gesellschaft nachfolgende Vorabgewinne im Rahmen der Ergebnisverteilung der Gesellschaft:
 - a) Für die Übernahme der Haftung jährlich € 11.000,00.
 - b) Für die laufende Geschäftsführung 0,5 % aller liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten bzw. Chartereinnahmen zuzüglich etwaiger Bergelöhne und Überliegegelder, eingeschlossen Zahlungen der Ausfallversicherungen. Im Fall, daß nach Ablauf des Chartervertrages das Schiff stilliegt und keine Einnahmen hat, erhält die persönlich haftende Gesellschafterin € 55,00 pro
 - c) Für die Mitwirkung bei der Veräußerung des Schiffes 1,0 % des Netto-Veräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Falle des Totalverlustes für die vereinnahmte Versicherungsleistung
- 2. Die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG erhält für Ihre Tätigkeiten für die Gesellschaft nachfolgende Vorabgewinne im Rahmen der Ergebnisverteilung der Gesellschaft:
 - a) Für die Vermittlung der Fremdfinanzierung im Jahr 2004 € 310.000,00;
 - b) Für Werbung, Marketing, Vertriebssteuerung und -betreuung im Jahr 2004€ 500.000:

- c) Für die Überwachung der Vertriebsaktivitäten Dritter und Analyse etwaiger Abweichungen zur Mittelverwendungs- und Ergebnisrechnung der Jahre 2004 und 2005 insgesamt € 200.000,00, davon € 125.000 für das Jahr 2004 und € 75.000 für das Jahr 2005.
- d) Sollte der Cash-Flow der Gesellschaft aus dem laufenden Schiffsbetrieb der Gesellschaft (Jahresüberschuß bzw. -fehlbetrag + Abschreibungen +/- Zuführung/ Auflösung von Drohverlustrückstellungen +/- nicht zahlungswirksame Kursverluste bzw. -gewinne) im jeweiligen Geschäftsjahr über dem prospektierten jährlichen Cash-Flow liegen, so erhält die Seehandlung 20 % der Differenz. In Vorjahren entstandene Minder-Cash-Flows sind vorher abzuziehen.
- 3. Die Vorabgewinne der Ziff. 1 und 2 sind kein Aufwand der Gesellschaft und werden den Erfolgssonderkonten / Verlustvortragskonten (Kapitalkonto II) des jeweils begünstigten Gesellschafters gem. Ziff 1 oder 2 gutgeschrieben. Diese Beträge werden auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer uneingeschränkt am Ergebnis beteiligten Kommanditeinlage gemäß Kapitalkonto I (§ 20 Ziff. 1) verteilt und deren Kapitalkonten II belastet. Die Kommanditistin Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co Kommanditgesellschaft nimmt bis zum 31.12.2006 nicht an dieser Verteilung teil, ihre Kapitaleinlage bleibt demnach für die Ermittlung des Verhältnisses unberücksichtigt.
- 4. Der nach Abzug aller Kostenerstattungen und Vergütungen verbleibende Gewinn oder Verlust – einschließlich Liquidationsgewinn – wird auf die Gesellschafter (Kapitalkonto I) im Verhältnis ihrer uneingeschränkt am Ergebnis beteiligten Kommanditeinlage gemäß Kapitalkonto I (§ 20 Ziff. 1) verteilt. Die Kommanditistin Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft

nimmt bis zum 31.12.2006 nicht am Ergebnis teil. Als Ausgleich für die Zurverfügungstellung ihrer Kapitaleinlage erhält sie bei Verkauf/Totalverlust des Schiffes 0,3% vom Nettoveräußerungserlös/Versicherungserstat tung vorab.

Weiter nimmt die Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft an einem Liquidationsgewinn in jedem Fall und vorrangig teil (vgl. § 27 Ziff. 2). An der Verteilung des Unterschiedsbetrages aufgrund einer Umstellung zur Tonnagesteuer nimmt sie nicht teil.

5. Um, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts von Kommanditisten einen Gleichstand auf den Erfolgssonderkonten / Verlustvortragskonten (Kapitalkonto II) der ergebnisberechtigten Kommanditisten untereinander zu erreichen, ist abweichend von der Ergebnisverteilungsabrede nach Ziff. 4 das Ergebnis der Gesellschaft so zu verteilen, daß relativer Gleichstand auf den Erfolgssonderkonten / Verlustvortragskonten (Kapitalkonto II) der Kommanditisten untereinander erreicht wird. Relativer Gleichstand bedeutet dabei ein ieweils gleiches prozentuales Verhältnis des Bestandes eines Erfolgssonderkontos / Verlustvortragskontos (Kapitalkonto II) eines Kommanditisten zu seinem Kapitalkonto I (§ 20 Ziff. 1). Hierbei bleiben Vorabgewinne gemäß Ziff. 1 und 2 unberücksichtiat.

Die Durchführung der vorstehenden Regelung erfolgt in der Weise, daß den später beigetretenen Kommanditisten vorab negative Ergebnisse in der Weise zuzurechnen sind, bis ein relativer Gleichstand auf seinem Erfolgssonderkonto/Verlustvortragskonto (Kapitalkonto II) zu den bisher der Gesellschaft beigetretenen Kommanditisten erreicht ist. Dabei sind Aufwendungen vorab den Kommanditisten zuzuweisen, denen sie wirtschaftlich zugerechnet werden können. Die in dem Jahr 2004 der Gesellschaft bei-

getretenen Kommanditisten und die im Jahr 2005 der Gesellschaft beigetretenen Kommanditisten bilden hierbei jeweils eine Gesellschaftergruppe.

- 6. Sofern zum 31.12. des Jahres 2005 oder eines der folgenden Jahre noch kein relativer Gleichstand auf den entsprechenden Erfolgssonderkonten/Verlustvortragskonten (Kapitalkonto II) erreicht wurde, gilt Ziff. 5 entsprechend auch für die folgenden Geschäftsjahre.
- 7. Sofern in steuerlicher Hinsicht eine relative Gleichschaltung der Kapitalkonten zum Zeitpunkt der Option zur Tonnagebesteuerung noch nicht eingetreten ist, ist der Unterschiedsbetrag nach § 5a Abs. 4 EStG in der Weise zu verteilen, daß dadurch ein relativer Gleichstand der steuerlichen Kapitalkonten erreicht wird.
- Die Ziff. 5 bis 7 gelten nicht für die Kapitalkonten der Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft.

δ 20

Gesellschafterkonten

- Die Kapitalkonten der Gesellschafter (Kapitalkonto I) sind Festkonten und bestimmen sich nach den übernommenen Pflichteinlagen. Auf dem Kapitalkonto I werden die Pflichteinlagen gebucht, die uneingeschränkt am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt sind. Das Kapitalkonto I ist unverzinslich. Die Gesellschafterrechte jedes Gesellschafters bestimmen sich nach der Summe des Kapitalkontos I.
- Auf einem Erfolgssonderkonto/Verlustvortragskonto (Kapitalkonto II) werden die Gewinn- und Verlustanteile jedes Gesellschafters verbucht. Ihre Salden sind unverzinslich. Verluste werden den Kommanditisten auch zugerechnet, wenn sie die Höhe der Kapitalkonten I übersteigen. Negative Sal-

den begründen keine Forderung der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten.
Entnahmen werden auf dem Kapitalkonto II dann verbucht, wenn dieses Konto ein Guthaben zugunsten des Gesellschafters ausweist. Positive Salden sind zunächst mit negativen Salden des Verrechnungskontos gemäß Ziffer 4 zu verrechnen. Im übrigen werden Entnahmen auf dem Kapitalkonto II dann verbucht, wenn dieses Konto ein Guthaben zugunsten des Gesellschafters ausweist.

- 3. Das Agio ist als Kapitalrücklage zu buchen.
- 4. Entnahmen und Einlagen werden im übrigen auf einem gesonderten "Verrechnungskonto" eines jeden Gesellschafters verbucht, dessen Salden ebenfalls unverzinslich sind. Über dieses Konto findet jeder sonstige Zahlungsverkehr zwischen Gesellschafter und Gesellschaft statt. Negative Salden begründen keine Forderungen der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten.

§ 21 Entnahmen

 Entnahmen von Gewinnen und Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen sind nach entsprechender Beschlußfassung durch die ordentliche Gesellschafterversammlung zulässig, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft zuläßt und sofern nicht etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem entgegenstehen.

Abweichend hiervon kann die persönlich haftende Gesellschafterin die im Emissionsprospekt vorgesehenen Auszahlungen an die Kommanditisten bereits im laufenden Geschäftsjahr unter den genannten Voraussetzungen vornehmen. Ebenfalls von einer Beschlussfassung ausgenommen ist die Entnahme der Vorabgewinne gemäß § 19 Ziff.1 und 2. Diese Entnahmen dürfen nach dem jeweiligen Bilanzstichtag und bei aus-

- reichend vorhandener Liquidität getätigt werden. Die Entnahme des Vorabgewinns gemäß § 19 Ziff.2 d) ist frühestens nach Erstellung des Jahresabschlusses zulässig.
- Zur Entnahme bereitstehende Beträge sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Gesellschaft gegen den betreffenden Gesellschafter zu verrechnen.

g 22 Haftung, Nachschüsse

- Die Kommanditisten haften Dritten gegenüber nur mit ihrer gezeichneten Hafteinlage (100 % der Kommanditeinlage). Die gesetzliche Kommanditistenhaftung Dritten gegenüber ist mit Einzahlung der Hafteinlage erfüllt; sie kann jedoch durch Entnahmen wieder aufleben, ist aber in jedem Fall der Höhe nach auf die Hafteinlage beschränkt.
- 2. Die Kommanditisten haben in keinem Fall Nachschüsse zu leisten; im Falle des Wiederauflebens der gesetzlichen Kommanditistenhaftung gemäß Ziff. 1 ist die persönlich haftende Gesellschafterin jedoch berechtigt, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft erfordert, von den Kommanditisten die Rückzahlung von ausgezahlten Liquiditätsüberschüssen begrenzt bis zu einer solchen Höhe zu verlangen, daß die Hafteinlage wieder hergestellt wird.

§ 23 Übertragung von Kommanditanteilen

 Die vollständige oder teilweise Übertragung oder Belastung von Kommanditanteilen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der persönlich haftenden Gesellschafterin zum Ende eines Jahres möglich. Diese kann ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Erwerber der Kommanditbeteiligung eine Vollmacht gemäß § 7 nicht erteilt hat bzw. die übrigen Gesellschafter von etwaigen gewerbesteuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel nicht freistellt oder die Übertragung des Kommanditkapitals zu einer finanziellen Belastung der Gesellschaft führt. Die Veräußerung soll nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen; Abweichungen hiervon sind bei Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Anteile entstehen, die nicht durch 2.500 teilbar sind.

- Bei Treugeberkommanditanteilen, die bereits auf den Namen des Treugebers im Handelsregister eingetragen sind, ist weiter Voraussetzung für eine Zustimmung, daß der Erwerber dem Treuhänder auf seine Kosten eine dem § 7 entsprechende Handelsregistervollmacht erteilt und der Abtretende alle Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag auf den Erwerber überträgt.
- Für die Übertragung von treuhänderisch gehaltenen Anteilen wird im übrigen auch auf den jeweiligen Treuhandvertrag verwiesen.

§ 24 Erbfall

 Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern in Ansehung des Gesellschaftsanteils mit nachfolgeberechtigten Erben oder Vermächtnisnehmern oder, falls solche nicht vorhanden sind, unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins, einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Fotokopie eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder einer beglaubigten Abschrift einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst Testamentseröffnungsprotokoll legitimieren.

Die Gesellschaft kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn sich aus den vorgelegten Dokumenten die Erbfolge nicht hinreichend ergibt.

Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Gesellschaft berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder eine "legal opinion" über die Rechtswirkung der vorgelegten Urkunden einzuholen.

Die Gesellschaft kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament/ Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Gesellschaft darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen und den Anteil des verstorbenen Gesellschafters auf ihn umschreiben, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Die Erben haben des weiteren unverzüglich eine Handelsregistervollmacht gemäß § 7 zu erteilen.

- Geht der Anteil auf mehrere Erben über, können sie und ihre Rechtsnachfolger ihre Rechte nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter geltend machen. Dies gilt auch in den Fällen des Erwerbes eines Anteils durch mehrere oder einer etwaigen späteren Teilung des Anteils. Der Nennbetrag der hierdurch entstehenden Anteile muß durch 2.500 teilbar sein
- Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bzw. bis zur Legitimation des oder der Erben sowie der Vorlage der Handelsregistervollmacht ruhen die Rechte aus der

Beteiligung mit Ausnahme des Anspruchs auf die Jahresausschüttung.

§ 25

Ausscheiden eines Gesellschafters

- Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2017 durch Kündigung aus der Gesellschaft auszuscheiden. Dieses Kündigungsrecht besteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens eine neue persönlich haftende Gesellschafterin eintritt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist an die Gesellschaft zu richten. Maßgeblich ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft.
- Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus.
 - a) wenn er oder ein Gläubiger des Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat mit Ablauf der Kündigungsfrist;
 - b) wenn er aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist.

In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern zwischen den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Im Falle des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Gründungskommanditistin, die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, ermächtigt, eine andere natürliche oder juristische Person als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen.

3. Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) er gegen die Gesellschafterpflichten schuldhaft grob verstoßen hat oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt;
- b) seine Beteiligung an der Gesellschaft gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben worden ist:
- c) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses bzw. mit dem Beschluß über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse;
- d) er mit der Einzahlung seiner Einlage ganz oder teilweise in Verzug kommt und sie nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht leistet.
- 4. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter deren bisheriger Firma fortgesetzt.
- 5. Ziff. 2 und 3 gelten entsprechend für die Treugeber des Treuhänders mit der Maßgabe, daß in den dort genannten Fällen dann der Treuhänder anteilig mit dem Teil seiner Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den er treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treugeber hält. Die Einzelheiten regelt der Treuhandvertrag. Der Treuhänder ist berechtigt, den Kommanditanteil durch Eingehung neuer Treuhandvereinbarungen aufrechtzuerhalten. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, kann die persönlich haftende Gesellschafterin in Höhe der ausgeschlossenen Kommanditanteile neue Kommanditisten aufnehmen.
- 6. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Gesellschafter, wobei der betroffene Gesellschafter nicht mitstimmt; § 5 bleibt unberührt. Handelt es sich um den anteiligen

Ausschluß des Treuhänders, stimmt dieser nur mit dem betreffenden Anteil nicht mit. Der Ausschluß wird mit Zugang des Beschlusses wirksam, auch wenn eine etwa zu zahlende Abfindung noch nicht gezahlt ist und/oder über sie noch keine Einigung erzielt ist.

Die Kosten der Auseinandersetzung trägt der ausgeschlossene Gesellschafter.

7. Falls ein Gesellschafter, gleich aus welchem Grunde, aus der Gesellschaft ausscheidet, steht der Gesellschaft hinsichtlich mit diesem Gesellschafter bestehender Verträge ein Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Ausscheidens zu.

§ 26 Abfindungsguthaben

1. Gesellschafter, die ganz oder mit Teilbeträgen aus der Gesellschaft ausscheiden, erhalten eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des Gesellschafters bzw. seines Gläubigers wird aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz ermittelt, die die Gesellschaft bei dem Abschlußprüfer in Auftrag gibt. Die Auseinandersetzungsbilanz ist auf den Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters zu erstellen und muß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung der Grundsätze der Bilanzkontinuität und der Bewertungsstetigkeit entsprechen. In der Auseinandersetzungsbilanz bleibt ein etwaiger Firmenwert außer Ansatz. Der ausscheidende Gesellschafter nimmt an schwebenden Geschäften nicht teil. Der Buchwert des Schiffes ist durch 70% seines Verkehrswertes abzüglich üblicher Verkaufskommissionen (vgl. § 17 Ziff. 2, 3 und 6) sowie abzüglich 3% des Verkehrswertes zu ersetzen. Dieses gilt auch im Falle der Ausschließung bzw. bei einer Kündigung durch einen Gläubiger eines Gesellschafters.

Wenn zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der Gesellschaft keine Einigung über die Höhe des Verkehrswertes des Schiffes erzielt werden kann, wird dieser verbindlich aufgrund einer schriftlich kurz zu begründenden Bewertung eines international anerkannten An- und Verkaufsschiffsmaklers, auf den sich die Parteien geeinigt haben, festgestellt. Der beauftragte Makler handelt als Schiedsgutachter im Sinne von § 317 BGB.

Können sich die Parteien nicht binnen drei Wochen, nachdem eine Partei schriftlich ein Schiedsgutachten verlangt hat, auf einen Schiedsgutachter einigen, wird dieser - auf Antrag einer Partei – durch den Präses der Handelskammer Hamburg ernannt; er muß von dieser als Schätzer für Schiffe zugelassen sein.

Wird das Schiff innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters verkauft, so tritt der Nettoveräußerungserlös an die Stelle des nach dem vorhergehenden Absatz zu ermittelnden Verkehrswertes des Schiffes.

2. Auf der Grundlage der erstellten Auseinandersetzungsbilanz ergibt sich das Auseinandersetzungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters.

Ergibt sich ein negativer Saldo, begründet dieser Betrag keine Forderung der Gesellschaft gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter; das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters beträgt in diesem Falle € Null. Hat der Kommanditist iedoch Entnahmen getätigt, sind diese insoweit an die Gesellschaft unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie die Gewinnanteile des Kommanditisten übersteigen.

3. Erfolgt das Ausscheiden aufgrund einer Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Gesellschafter, so sind die im

Zusammenhang mit der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz und der Bewertung des Schiffes entstandenen Kosten von der Gesellschaft und dem kündigenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen.

In allen anderen Fällen des Ausscheidens sind die insoweit entstehenden Mehrkosten von dem ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. von dem betreibenden Gläubiger allein zu tragen. Der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. der betreibende Gläubiger haben der Gesellschaft einen angemessenen Vorschuß in Höhe der mutmaßlichen insoweit von ihnen zu tragenden Kosten zur Verfügung zu stellen.

- 4. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt grundsätzlich in acht gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem 31.12. des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, jedoch nur insoweit und nicht früher als es die Liquiditätslage der Gesellschaft ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Kredite zuläßt. Das noch nicht ausgezahlte Guthaben ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens mit 1% über dem Basiszins (Diskontsatz-Ersatz) höchstens mit 6% p.a. zu verzinsen. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht nicht.
- 5. Tritt der Auseinandersetzungsfall mit oder nach Ablauf der vereinbarten festen Vertragslaufzeit gemäß § 4 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages ein, so ist das Auseinandersetzungsguthaben in zwei gleichen Jahresraten, beginnend am 31.12. des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres zahlbar.

Es wird mit 2 % p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB, höchstens jedoch mit 6 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind nachträglich mit den Tilqungsraten fällig.

- Die Gesellschaft ist berechtigt, vorzeitig auf das Auseinandersetzungsguthaben Tilgungen zu leisten. Sicherheit ist nicht zu leisten.
- Ergebnisveränderungen aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung berühren das bereits festgestellte Auseinandersetzungsguthaben eines ausgeschiedenen Gesellschafters nicht.
- 7. Faßt die Gesellschafterversammlung binnen eines Jahres nach Ausscheiden eines Gesellschafters einen Auflösungsbeschluß bzw. tritt die Gesellschaft in Liquidation, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter an der Liquidation nach Maßgabe des § 27 teil.
- 8. Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 5 aus der Gesellschaft aus, so bestimmt sich sein Abfindungsguthaben abweichend von § 26 Ziff. 1 und 2 nach dem Buchwert seiner Beteiligung nach der Bilanz der Gesellschaft zum 31.12.2004 bzw. 31.12.2005 bzw. 31.12.2006, wenn er im Jahr 2004 bzw. 2005 bzw. 2006 ausscheidet; das Abfindungsguthaben ist jedoch auf den Buchwert der von ihm geleisteten Einlage abzüglich der in § 5 genannten Kosten beschränkt. Im übrigen finden die Regelungen der Ziff. 2, 4 und 6 entsprechende Anwendung.

Liquidation der Gesellschaft

- Die Gesellschaft tritt in Liquidation, wenn die Gesellschafterversammlung die Auflösung beschließt bzw. das Schiff aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung verkauft worden ist, ferner, wenn ein Totalverlust des Schiffes eintreten sollte. Liquidator ist die persönlich haftende Gesellschafterin.
- Nach Erfüllung der Verbindlichkeiten, Vergütungen und der Auszahlung etwaiger Guthaben der Kapitalkonten II wird der Liquida-

tionsüberschuß im Verhältnis der Kapitalkonten I an die Kommanditisten ausgezahlt, wobei die Ansprüche der Kommanditistin Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft vollständig und vorrangig vor allen Auszahlungen an andere Kommanditisten zu bedienen sind.

§ 28 Schlußbestimmungen

- Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft. Notwendige Kosten für Registervollmachten trägt ieder Gesellschafter selbst.
- Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluß erfolgen.
- 3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so umzudeuten, daß der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwaige Vertragslücken.

§ 29 Mitteilungspflichten

- Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft von Änderungen von Name, Vorname, Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Gesellschafterversammlungen und sonstiger Schriftwechsel werden seitens der Gesellschaft jeweils an die ihr zuletzt benannte Anschrift des Gesellschafters gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.
- Soweit ein Gesellschafter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Aus-

land verlegen sollte, hat er der Gesellschaft einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag der MS "Mira" GmbH & Co. KG

TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG (siehe Emissionsprospekt) für die treuhänderische Beteiligung an der MS "Mira" GmbH & Co. KG vom 13.08.2004

Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag der MS "Mira" GmbH & Co. KG

Übersicht "Mittelherkunft/Mittelverwendung" Investitionsplan im Emissionsprospekt

Hamburg, den 13.08.2004

siehe Kapitel 6.1

Verwaltungsgesellschaft MS "Mira" mbH

M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH

Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

für die treuhänderische Beteiligung an der MS "Mira" GmbH & Co. KG

PRÄAMRFI

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, – nachstehend "Treuhänder" genannt – ist nach § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages der oben genannten Gesellschaft – nachstehend "Gesellschaft" genannt – berechtigt, ihre Beteiligung für Dritte – nachstehend "Treugeber" genannt – an der Gesellschaft als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage bis zu von € 8.600.000 (in Worten: Euro acht Millionen und sechshunderttausend) zuzüglich 3 % Agio zu erhöhen. 100 % der übernommenen Kommanditeinlage werden als Hafteinlage in das Handelsregister eingetragen.

Darüber hinaus ist der Treuhänder auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin berechtigt, das Kapital um weitere € 200.000 durch Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin

Der Treuhänder wird sich daher im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des jeweiligen Treugebers in Höhe der von allen Treugebern insgesamt in den Beitrittserklärungen übernommenen Beteiligungsbeträge und innerhalb des vorgegebenen Rahmens nach Maßgabe des Absatzes 1 als Treuhandkommanditist auf der Grundlage dieses Treuhandvertrages an der Gesellschaft beteiligen.

Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse

- zwischen dem Treuhänder und den Treugebern – auch nach Beendigung des Treuhandverhältnisses und
- 2. von dem Treuhänder zur Gesellschaft,

soweit sie nicht bereits im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft geregelt sind.

§ 1 Treuhandverhältnis

- Das Treuhandverhältnis zwischen dem einzelnen Treugeber und dem Treuhänder wird durch die Annahme der jeweils vom Treugeber unterzeichneten Beitrittserklärung seitens des Treuhänders und bei Nacherwerbern mit der Abtretung der Beteiligung begründet. Das Treuhandverhältnis besteht auf unbestimmte Zeit und endet – ohne gesonderte Erklärung – mit der Auszahlung des Liquidationserlöses der Gesellschaft.
- Das Beteiligungskapital zuzüglich Agio hat der Treugeber spätestens zu den in der Beitrittserklärung genannten Zahlungsterminen zwecks Einzahlung in die Gesellschaft dem Treuhänder zur Verfügung zu stellen.
- 3. Der Treuhänder ist verpflichtet, im eigenen Namen, aber für Rechnung der Treugeber nach Maßgabe der von ihnen unterzeichneten Beitrittserklärungen die übernommenen Kommanditbeteiligungen treuhänderisch zu erwerben und diese uneigennützig zu verwalten. Er übt die Rechte des Treugebers unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages und des dem Treugeber bekannten Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft sowie der Interessen des Treugebers nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen aus.
- 4. Nach außen hin tritt der Treuhänder im eigenen Namen auf, im Falle des § 6 Ziffer 5 dieses Vertrages jedoch im fremden Namen. Der Treuhänder übt alle die Treugeber betreffenden Rechte und Pflichten nur aufgrund dieses Treuhandvertrages aus. Insbesondere vertritt er die Treugeber in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft und übt das Stimmrecht unter Berücksichtigung der Weisungen und des Interesses des

- jeweiligen Treugebers sowie unter Beachtung seiner Treuepflicht gegenüber den Gesellschaftern aus.
- 5. Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist oder dem Interesse des Treugebers entspricht. Der Treuhänder ist jedoch zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung und gegenüber der Gesellschaft berechtigt.
- 6. Im Innenverhältnis hält der Treuhänder die Beteiligung ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers. Er hat dem Treugeber alles herauszugeben, was er als Treuhänder für diesen erlangt hat.

Die Treugeber sind verpflichtet, den Treuhänder von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung freizuhalten bzw., soweit der Treuhänder bereits geleistet hat, diesem den Gegenwert auf erstes Anfordern zu erstatten.

Die Treugeber haften nicht gesamtschuldnerisch gegenüber dem Treuhänder.

Die Treugeber sind wirtschaftlich wie unmittelbar im Handelsregister eingetragene Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt. Die mittelbare Beteiligung erstreckt sich auf das anteilige Gesellschaftsvermögen einschließlich der stillen Reserven sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nach Maßgabe deren Gesellschaftsvertrages.

Die Treugeber tragen in Höhe ihrer Beteiligung das anteilige wirtschaftliche Risiko wie ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist.

7. Der Treuhänder ist jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Treuhänder ist berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Gesellschaft zu beteiligen; er ist weiterhin berechtigt, sich als Treuhänder für Dritte an weiteren Gesellschaften zu beteiligen.

δ 2

Treuhandverwaltung

- Die Rechte und Pflichten der Treugeber, die Gegenstand der treuhänderischen Verwaltung sind, ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft sowie aus diesem Treuhandvertrag.
- 2. Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Er ist berechtigt, für die Treugeber die Kontrollrechte der §§ 164, 166 HGB in der Gesellschaft wahrzunehmen. Der Treugeber kann die Rechte aber auch selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe ausüben. Weiterhin hat der Treuhänder die Aufgabe, die Betreuung der Treugeber vorzunehmen, ihnen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Informationen zu geben.
- Der Treuhänder übernimmt Aufgaben, die sonst die Gesellschaft gegenüber ihren Gesellschaftern erfüllen müßte. Dazu gehört die Informationspflicht gegenüber den Treugebern.

Der Treuhänder legt weiterhin den Treugebern den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft vor. Diese Unterlagen sind den Treugebern mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.

- 4. Der Treuhänder sorgt im Namen der Gesellschaft für die Verarbeitung der steuerlichen Ergebnisse der Treugeberkommanditisten einschließlich der Information über die steuerlichen Ergebnisse und entwickelt für jeden Treugeberkommanditisten sein steuerliches Kapitalkonto. Der Treuhänder übernimmt darüber hinaus für die Gesellschaft die Verteilung der auf die einzelnen Treugeberkommanditisten entfallenden Barauszahlungen.
- 5. Der Treuhänder ist generell bevollmächtigt, das Stimmrecht der Treugeber bei Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft auszuüben. Hierbei hat er insbesondere die Bestimmungen dieses Vertrages bezüglich der einzuholenden und zu befolgenden Weisungen zu beachten. Das Recht der Treugeber, ihr Stimmrecht selbst auszuüben, bleibt unberührt.

§ 3

Weisungen der Treugeber

- Der Treuhänder hat vor seiner Mitwirkung bei Beschlüssen der Gesellschaft, insbesondere nach § 13 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft, Weisungen der Treugeber einzuholen.
- Der Treuhänder hat die ihm von seinen Treugebern erteilten Weisungen bei der Ausübung seines Stimmrechtes in der Gesellschaft in der Weise zu beachten, daß er mit seinen Gesamtstimmen anteilig die zustimmenden, die ablehnenden und die sich enthaltenen Stimmen der Treugeber berücksichtigt.
 - Soweit und solange ein Treugeber mit seinen Einzahlungsverpflichtungen in Verzug ist, ruht sein Weisungsrecht.
- Die Einholung von Weisungen der Treugeber erfolgt im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist für die Treugeber von minde-

- stens zwei Wochen. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels desjenigen Schreibens, mit dem die Treugeber zur Stimmabgabe aufgefordert werden.
- 4. Kann der Treuhänder nicht mehr rechtzeitig Weisungen einholen, weil in der Gesellschaft Beschlüsse anstehen, die keinen Aufschub dulden, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, jedoch vorrangig im Interesse aller Treugeber zu handeln und zu stimmen; er hat die Treugeber darüber unverzüglich zu unterrichten. Entsprechendes gilt, wenn der betreffende Treugeber dem Treuhänder trotz vorheriger Unterrichtung keine Weisung erteilt hat.

§ 4 Abtretung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung

- Der Treugeber kann seine Rechtsstellung als Treugeber bezüglich der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung ganz oder teilweise unter Beachtung von § 23 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten übertragen (Vertragsübernahme).
 - Die Übertragung wird erst dann und von dem Zeitpunkt an wirksam, wenn sie dem Treuhänder schriftlich angezeigt wurde und dieser sie genehmigt hat. Der Treuhänder darf seine Zustimmung zur Übertragung nur aus wichtigem Grunde verweigern. Sämtliche mit der Übertragung zusammenhängenden Kosten hat der Treugeber zu tragen.
- Im Falle von Teilabtretungen können jeweils nur Nominalbeteiligungen übertragen werden, die durch 2.500 teilbar sind.

§ 5 Erbfall

- Stirbt der Treugeber, so wird das Treuhandverhältnis mit dessen Erben und/oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Bei mehreren Erben und/oder Vermächtnisnehmern haben sich diese hinsichtlich des Anteils auseinanderzusetzen, so daß möglichst nur einer der Erben als Treugeber verbleibt, oder einen gemeinsamen Vertreter aus ihren Reihen zu bestimmen, der die Rechte der Erben wahrzunehmen hat. Bis zu seiner Benennung ruhen die Rechte aus dem Gesellschaftsverhältnis mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.
- Die Wahrnehmung der Rechte aus der Treuhandbeteiligung durch einen Testamentsvollstrecker wird zugelassen.
- Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 24 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft entsprechend.

§ 6 Beendigung und Umwandlung des Treuhandverhältnisses

- 1. Ein Treugeber kann den Treuhandvertrag in Bezug auf seine gesamte Beteiligung kündigen, wenn auch gleichzeitig die Kündigung der Gesellschaft durch den Treuhänder nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft bzw. des Gesetzes möglich ist und durchgeführt wird. Die Kündigung muß spätestens vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft dem Treuhänder zugehen. In diesem Fall ist der Treuhänder verpflichtet, seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung unverzüglich in entsprechendem Umfang zu kündigen.
- 2. Außerdem kann ein Treugeber den Treuhandvertrag in Bezug auf seine gesamte

Beteiligung aus wichtigem Grund kündigen, wenn zugleich ein neuer Treuhänder bestellt wird. Der bisherige Treuhänder ist dann verpflicht, diese von ihm treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung insgesamt unverzüglich auf den neuen Treuhänder zu übertragen; dies gilt auch dann, wenn der Treuhänder aus sonstigen Gründen wegfällt.

Das Treuhandverhältnis endet ferner, wenn der Treuhänder mit der vom Treugeber gehaltenen Beteiligung anteilig aus der Gesellschaft ausscheidet. Auf §§ 5 und 25 ff. des Gesellschaftsvertrages wird verwiesen.

- 3. Der Treuhänder ist berechtigt, das Treuhandverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres, erstmalig zum 31.12.2017 schriftlich gegenüber allen Treugebern gemeinsam zu kündigen. In diesem Fall werden die Treugeber, die nicht schon bisher unmittelbar als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt waren, nach Übertragung der Kommanditbeteiligung mit Eintragung im Handelsregister mit ihren bisher treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen Kommanditisten, sofern nicht alle Treugeber einschließlich der unmittelbar als Kommanditisten Beteiligten einstimmig einen neuen Treuhänder bestel-
- 4. Der Treuhänder überträgt im Wege der Sonderrechtsnachfolge bereits hiermit für die folgenden Fälle seinen Kommanditanteil auf die Treugeber im Verhältnis der für diese treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen, und zwar unter Aufteilung in entsprechende einzelne Beteiligungen, wenn
 - a) gegen den Treuhänder aus einem rechtskräftigen Titel die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird, oder

 b) über das Vermögen des Treuhänders das Insolvenzverfahren eröffnet oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

Die Treugeber nehmen diese Übertragung an. In diesen Fällen endet der Treuhandvertrag mit Wirksamkeit der Übertragung.

5. Jeder Treugeber kann gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages und unter den dort genannten Voraussetzungen in das Handelsregister eingetragen werden. Das bedeutet, daß der Treuhänder ihm seine bisher treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlage (Pflichteinlage) abtritt und er im Wege der Sonderrechtsnachfolge selbst im Handelsregister mit seiner bisher treuhänderisch gehaltenen Hafteinlage eingetragen wird. In diesem Fall, enden die Rechte und Pflichten des Treuhänders aus diesem Treuhandvertrag trotz der Übertragung der Kommanditbeteiligung auf ihn selbst nicht, sondern der Vertrag wird als Verwaltungsvertrag mit dem Treuhänder fortgeführt. Der Treuhänder wird in diesem Fall weiterhin die Kommanditbeteiligung im Rahmen dieses Vertrages betreuen. Die in diesem Vertrag zwischen dem Treuhänder und den Treugebern geregelten Rechte und Pflichten gelten dann in entsprechender Weise fort, soweit sich nicht aus der Natur der dann unmittelbaren Beteiligung der Treugeber an der Gesellschaft zwingend etwas anderes ergibt.

Der Treuhänder ist generell bevollmächtigt, das Stimmrecht der unmittelbar beteiligten Treugeber bei Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft auszuüben. Hierbei hat er insbesondere die Bestimmungen dieses Vertrages bezüglich der einzuholenden und zu befolgenden Weisungen zu beachten. Das Recht der unmittelbar an der Gesellschaft beteiligten Treugeber, ihr Stimmrecht selbst auszuüben, bleibt unberührt.

ξ 7

Treuhandvergütung

- Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit für die Gesellschaft für das Jahr 2004 von dieser eine Vergütung für die Betreuungsleistungen, die die Gesellschaft anderenfalls unmittelbar gegenüber den Treugebern der Tranche 2004 und Tranche 2005 hätte erbringen müssen. Die Vergütung für die Errichtung der Treuhandschaft beträgt insgesamt € 52.000 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Zahlung ist am 31.12.2004 fällig.
- 2. Ab Übernahme des Schiffes erhält der Treuhänder jährlich eine Vergütung in Höhe von 0,475 % p.a. pro rata des zum Ende eines jeden Kalenderjahres vorhandenen nominellen Kommanditkapitals gemäß § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages zuzüglich anfallender Umsatzsteuer. Die Vergütung wird zeitanteilig zum Ende eines jeden Quartals fällig, erstmalig am 31.12.2004.

Der Vergütungsbetrag des Treuhänders wird jeweils nach Ablauf von drei Geschäftsjahren um 2,5 Prozentpunkte p.a. erhöht.

Neben dieser Vergütung erhält der Treuhänder für den erfahrungsgemäß erhöhten Aufwand in den Jahren 2004 und 2005 eine Vergütung von € 25.000 je Kalenderjahr, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Bei Veräußerung des Schiffes erhält der Treuhänder eine Vergütung für die Abwikklungsarbeiten von 1 % des Netto-Veräußerungserlöses zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Dies gilt entsprechend im Fall des Totalverlustes für die vereinnahmten Versicherungsleistungen.

§ 8

Haftung des Treuhänders / Verjährung

- Der Treuhänder wird seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen. Er haftet nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Wirkungen der Beteiligung. Er haftet insbesondere nicht für den Eintritt prospektierter steuerlicher Ergebnisse, die Werthaltigkeit der Beteiligung oder deren Ertragsfähigkeit. Der Treuhänder hat den Prospektinhalt und die darin gemachten Angaben keiner eigenen Überprüfung unterzogen.
- 2. Sollte dem Treugeber durch das Verhalten des Treuhänders ein Schaden entstehen, haftet der Treuhänder für grobes Verschulden seiner Organe und Erfüllungsgehilfen in voller Höhe. Bei sonstiger schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten haftet der Treuhänder auf Ersatz des Schadens, der nach den Umständen voraussehbar war, höchstens jedoch in Höhe der Nominalbeteiligung des Treugebers. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Treuhänder und seinen Organen verjähren – soweit nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten – innerhalb von 3 Jahren nach Kenntniserlangung der haftungsbegründenden Tatsachen und sind innerhalb einer Ausschlußfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

§ S

Mitteilungspflichten/ Ausschüttungen

 Jeder Treugeber ist verpflichtet, den Treuhänder von Änderungen von Name, Vorname, Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Gesellschafterversammlungen und sonstiger

- Schriftwechsel werden seitens des Treuhänders bzw. der Gesellschaft jeweils an die zuletzt benannte Anschrift des Treugebers gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.
- Soweit ein Treugeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er dem Treuhänder einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- Die Ausschüttungen erfolgen auf das dem Treuhänder zuletzt genannte Konto. Eine Änderung des vom Treugeber angegebenen Kontos kann nur berücksichtigt werden, wenn dem Treuhänder schriftlich eine Mitteilung darüber spätestens fünf Wochen vor dem festgelegten Ausschüttungstermin zugegangen ist.
- 4. Ist ein Treugeber seinen Obliegenheiten gemäß Ziffern 1 und 2 nicht nachgekommen oder ist im Erbfall die Erbfolge nicht entsprechend den in diesem Vertrag und im Gesellschaftsvertrag genannten Vorschriften nachgewiesen, so ist der Treuhänder zur Hinterlegung der Ausschüttungen auf Kosten des Treugebers bei der zuständigen Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hamburg berechtigt.

Abführung der Einlagen

Der Treuhänder hat die eingezahlten Einlagen samt Agio der Treugeber sowie der aufgelaufenen Zinsen laufend nach Einzahlungen der Treugeber auf das Mittelverwendungskontrollkonto der Gesellschaft bei der M.M.Warburg Bank, Konto-Nr. 1002 138908, Bankleitzahl 201 201 00, zu überweisen. Einzahlungen der Treugeber, die den Beitritt für das Jahr 2005 betreffen, darf der Treuhänder erst im Jahre 2005 an die Gesellschaft überweisen. Der Betrag ist markt-üblich zu verzinsen.

§ 11

Schlußbestimmungen

- Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis entsprechend. Die Beitrittserklärung des Treugebers und der Gesellschaftsvertrag sind Bestandteil dieses Vertrages.
- Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur einheitlich mit allen Treugebern in schriftlicher Form vereinbart werden.
- 3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so umzudeuten, daß der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwa hervortretende Vertragslücken.
- 4. Der Treugeber ist damit einverstanden, daß seine persönlichen Daten im Rahmen dieses Vertrages auf EDV-Anlagen gespeichert werden und daß die in der Plazierung des Fondskapitals eingeschalteten Personen und Firmen über die Verhältnisse der Gesellschaft informiert werden. Der Treugeber hat den Treuhänder über alle Änderungen bezüglich der Rechtsinhaberschaft der Beteiligung, des Personenstandes oder der Anschrift unverzüglich zu unterrichten.

5. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Hamburg. Hat der Treugeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand der Sitz der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH. Im übrigen wird – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

Hamburg, den 13. August 2004

MS "Mira" GmbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH

VEREINBARUNG

über Mittelverwendungskontrolle

zwischen der MS "Mira" GmbH & Co. KG, – nachfolgend "Gesellschaft" genannt – und der M.M.Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien, – nachfolgend "Bank" genannt –

§ 1

Umfang und Form der Mittelverwendungskontrolle

 Die MS "Mira" GmbH & Co. KG unterhält für die Abwicklung der Investitionen und der Zahlungen gemäß Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaft folgendes Bankkonto:

Kontonummer: 1002 138 908 Warburg Bank, Hamburg Bankleitzahl: 201 201 00

Auf dieses Konto ist das Gesellschaftskapital nebst Agio und Zinsen vom Treuhandkonto laufend zu übertragen.

- Von diesem Konto der Gesellschaft dürfen Überweisungen nach Maßgabe der Ziffern
 ff. dieses Paragraphen erst vorgenommen werden, sobald die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Nachweis für die Zwischen- und Endfinanzierung für den Kauf des Schiffes
 MS "Mira" durch entsprechende Finanzierungszusagen;
 - b) Nachweis der Gesellschaft, daß die Kommanditbeteiligungen der Kommanditisten gemäß § 3 Ziffer 2 a), b) und c) des Gesellschaftsvertrages in Höhe von insgesamt € 530.000 eingezahlt worden sind:
 - c) Nachweis über den Abschluß eines Chartervertrages über das MS "Mira";

- d) Nachweis, daß weiteres Kommanditkapital von € 8.600.000 gezeichnet bzw. die Zeichnung sichergestellt ist (z.B. durch Plazierungsgarantien der M.M.Warburg & CO KGaA und der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.).
- Nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß
 Ziffer 2 übernimmt die Bank die Kontrolle
 darüber, ob die Mittel richtig verwendet
 werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Die Mittelverwendungskontrolle erfolgt auf der Basis der Übersicht "Mittelverwendung/ Mittelherkunft" (Investitionsplan), der dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft als Anlage 2 beigefügt worden ist. Die Bank überprüft die Übereinstimmung der Zahlungen mit den vorliegenden Verträgen und der Anlage 2.

Über die Geldmittel kann nur dann verfügt werden, wenn die Bank als Mittelverwendungskontrolleur die Zahlungsanweisungen mitunterzeichnet.

Der Mittelverwendungskontrolle unterliegen nicht Beträge von im Einzelfall bis zu € 25.000 zuzüglich Mehrwertsteuer, es sei denn, es handelt sich um eine Anzahl von gleichartigen Überweisungen, die zusammen diesen Betrag übersteigen. Nicht der Mittelverwendungskontrolle unterliegen Abbuchungen von Banken für Darlehensrückzahlungen und Zinsen für die Finanzierung für das MS "Mira".

Die Bank verpflichtet sich zur Freigabe der Mittel, wenn die Verwendung in Übereinstimmung mit dem Investitionsplan steht.

4. Wenn und soweit sich Abweichungen vom Investitionsplan ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig. Dies gilt beispielsweise für den Fall einer Überplazierung. Abweichungen, die sich lediglich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu den vertraglichen Vereinbarungen stehen.

Nicht zulässig sind Überschreitungen der in der Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft festgelegten Positionen, soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden.

§ 2 Auftragsabwicklung

- Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase. Mit der Abwicklung des Investitionsplanes (Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag) ist die Kontrolle abgeschlossen.
- Die Freigabe der Mittel erfolgt dergestalt, daß die Überweisungsträger von der Bank mitunterzeichnet werden. Die Bankvollmachten sind so auszugestalten, daß bis zum Abschluß der Kontrolle gemäß Ziffer 1 ohne Mitunterzeichnung der Bank nicht über die Bankkonten verfügt werden kann.
- Die Vergütung für die Mittelverwendungskontrolle beträgt € 15.000 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ist verdient und zahlbar zum 31.12.2004.

Hamburg, den 13. August 2004

MS "Mira" GmbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO KGaA

Bereederungsvertrag

zwischen Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft – nachstehend "Vertragsreeder" genannt – und MS "Mira" GmbH & Co. KG, – nachstehend "Reederei" genannt –

Präambel

Der Vertragsreeder übernimmt gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Reederei die Bereederung des MS "Mira" zu nachstehenden Bedingungen.

§ 1

- Der Vertragsreeder wird ab Übernahme des MS "Mira" als Vertragsreeder bestellt.
- Der Bereederungsvertrag wird zunächst bis zum 30.09.2009 fest abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 1.3 bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- Der Vertrag kann von jedem der Vertragsschließenden jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
 - a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des jeweils anderen Vertragsschließenden bzw. die Nichteröffnung mangels Masse.
 - b) die Auflösung eines der Vertragsschließenden.
 - c) die Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 5 a EStG gemäß Ziffer 8 dieser Vorschrift.

- Im übrigen endet der Vertrag, ohne daß es einer Kündigung bedarf, nach Durchführung des Verkaufs bzw. Abwicklung des Totalverlustes des Schiffes.
- 5. Der Vertragsreeder haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Reeders.
- 6. Der Vertragsreeder nimmt im Namen und für Rechnung der Reederei alle Geschäfte und Rechtshandlungen vor, die der Geschäftsbetrieb einer Reederei gewöhnlich mit sich bringt. Dazu wird der Vertragsreeder ausdrücklich bevollmächtigt. Der Vertragsreeder hat die Weisungen der Reederei zu beachten.

Dem Vertragsreeder obliegt insbesondere:

- a) die Beschäftigung und den Einsatz des Schiffes im internationalen Verkehr,
- b) die Versorgung des Schiffes mit dem erforderlichen Proviant und Bunker und den notwendigen Ausrüstungsgegenständen,
- c) die ordnungsgemäße Bemannung des Schiffes.
- d) die Instandhaltung aller Ausrüstungsgegenstände, die für einen ordnungsgemäßen und erfolgreichen Einsatz des Schiffes notwendig sind,
- e) die Erhaltung des Schiffes in einem einsatzfähigen Zustand, bzw. in einem von den Versicherern nach deren Bedingungen zur Aufrechterhaltung der Versicherungsdeckung geforderten Zustand,
- f) die Überwachung der Gültigkeit aller Schiffspapiere,
- g) die Versicherung des Schiffes und dazugehöriger Interessen gegen alle Risiken und Gefahren, gegen die vergleichbare Schiffe üblicherweise versichert sind. Die

- Versicherungen haben mindestens in dem Umfang zu erfolgen, der von den finanzierenden Banken verlangt wird. Das Totalverlustrisiko ist so hoch zu versichern, daß mindestens die gesamte Passivseite in der Jahresbilanz der Reederei zuzüglich einer Reserve für eventuelle weitere Verbindlichkeiten abgedeckt ist. Die Versicherung sollte währungskongruent abgeschlossen werden.
- h) die Bearbeitung von Schadens- und Versicherungsfällen,
- i) die Wahrnehmung der Interessen der Reederei gegenüber Forderungen, Strafen, Pfandrechten, die gegen das Schiff geltend gemacht werden,
- j) die administrative Abwicklung der für das Schiff geschlossenen Frachtverträge einschließlich der Bestellung von Schiffsagenten sowie den Einzug der Frachten bzw. Charterforderungen,
- k) die fristgemäße Beantragung und Bearbeitung von Zinszuschüssen, Beihilfen, Subventionen u. ä.,
- die Durchführung der erforderlichen Registrierungen und Beflaggungen des Schiffes.
- 7. Der Vertragsreeder ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Bereederungsvertrag ganz oder teilweise auf geeignete und zuverlässige Dritte als Erfüllungsgehilfen zu übertragen und Untervollmachten zu erteilen. Der Vertragsreeder bedarf hierfür der schriftlichen Einwilligung der Reederei, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf.
- Die Reederei beabsichtigt, zukünftig zur Gewinnermittlungsart nach § 5 a EStG zu optieren. Der Vertragsreeder ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Tatbestandsmerkmale des § 5 a EStG, soweit sie sich auf die

Bereederung des Schiffes beziehen, erfüllt sind. Sollte der Vertragsreeder nicht in der Lage sein, die Bedingungen gemäß dem § 5 a EStG (Tonnagesteuer) bzw. den Ausführungsbestimmungen hierzu oder zukünftige Anforderungen zu erfüllen, hat die Reederei das Recht, den Bereederungsvertrag aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 3 c zu kündigen.

§ 2

- Für Rechtsgeschäfte und Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb einer Reederei hinausgehen, hat der Vertragsreeder die Zustimmung der Reederei einzuholen. Als zustimmungsbedürftige Geschäfte und Rechtshandlungen gelten insbesondere:
 - a) Die Aufnahme von Betriebsmittelkrediten über einen Gesamtbetrag von USD 100.000,00 hinaus sowie die Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen, ausgenommen die Gewährung von Darlehen an das fahrende Personal im Gesamtbetrag bis zu € 5.000,00 und die Gewährung/Aufnahme üblicher Lieferanten- und Leistungskredite.
 - b) Der Abschluß von Geschäften, die mit der Bereederung des Schiffes zwar im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, deren Gegenwert im Einzelfall aber € 100.000,00 übersteigt. Ausgenommen hiervon sind klasseerhaltende Reparaturarbeiten, und Reparaturarbeiten, die durch Versicherungserstattungen abgesichert sind.
 - Die weitere hypothekarische Belastung des Schiffes über den im Rahmen der Investitionsfinanzierung festgelegten Umfang hinaus.
 - d) Der Abschluß, die substantielle Änderung und/oder Ergänzung und/oder Aufhebung von Charterverträgen,

- e) Der Abschluß, die Änderung und die Kündigung bzw. Aufhebung von Poolverträgen.
- f) sämtliche Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, zu deren Vornahme die Komplementärin der Reederei gemäß deren Gesellschaftsvertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Beirates bedarf,
- g) der Abschluß und Einsatz von Finanzderivaten
- 2. In Fällen der Not und in Eilfällen hat der Vertragsreeder das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Reeders auch ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft vorzunehmen. Hat der Vertragsreeder hiervon Gebrauch gemacht, so hat er die Gesellschaft unverzüglich zu unterrichten.
- Der Vertragsreeder ist verpflichtet, die Bestimmungen des Gesellschaftervertrages des MS "Mira" GmbH & Co. KG zu beachten.

§ 3

- Der Vertragsreeder wird für das Schiff gesonderte auf den Namen der Reederei lautende Bankkonten einrichten und gesondert Buch führen.
- 2. Der Vertragsreeder hat der Reederei auf deren Verlangen Kenntnis von allen Verhältnissen und Umständen zu geben, die sich auf die Bereederung des Schiffes beziehen und ihr jederzeit Einsicht in die Bücher und Unterlagen des Schiffes zu gewähren. Über besondere Ereignisse des Schiffsbetriebes und der Bereederung hat der Vertragsreeder von sich aus unverzüglich Bericht zu erstatten.

 Die Reederei ist berechtigt, das Schiff jederzeit auf eigene Kosten zu besichtigen oder durch Beauftragte besichtigen zu lassen.

§ 4

- Der Vertragsreeder nutzt im Rahmen der Bereederung alle Vorteile, auch diejenigen, die sich aus bestehenden Einkaufsverträgen der von dem Vertragsreeder im übrigen betreuten Flotte ergeben. Er räumt der Reederei insbesondere die Vorteile aus Schmierölverträgen seiner Flotte ein.
- Der Vertragsreeder ist verpflichtet, sämtliche Rabatte und Rückvergütungen aus den
 von ihm geschlossenen Verträgen mit
 Schiffsausrüstern, Werften und sonstigen
 Schiffszulieferanten (auch Farben und sonstige Stores) sowie alle Rückvergütungen
 von Schleppern, Festmachern, Lotsen, Kaibetrieben, Werften, Stauern und Tallyleuten
 etc., die wirtschaftlich das Schiff betreffen,
 an die Reederei auszukehren.

§ 5

- Der Vertragsreeder hat der Reederei halbjährlich, spätestens bis zum 30. August bzw. 28. Februar eines Kalenderjahres, eine Soll-Ist-Gegenüberstellung der Einnahmen und der Schiffsbetriebskosten vorzulegen, halbjährlich schriftlich Bericht zu erstatten und die Reederei außerdem von ungewöhnlichen Geschäftsvorfällen und allen wesentlichen Planabweichungen unverzüglich zu unterrichten. Der halbjährliche Bericht soll auch die Finanz- und Liquiditätslage der Reederei enthalten.
- Der Vertragsreeder wird für jedes Geschäftsjahr spätestens zum 15. Dezember des Vorjahres eine Vorausschau über die zu erwartende Entwicklung der Einnahmen und der Betriebskosten unterbreiten.

§ 6

Im Rahmen der Vorschriften des § 1 Ziff. 6 h übernimmt der Vertragsreeder die Abwicklung von Versicherungsfällen, insbesondere Kasko, Nutzungsverlust und P&I, erstellt die Versicherungsabrechnungen und reicht diese im Auftrage der Reederei den Versicherern ein. Der Vertragsreeder führt die Verhandlungen mit den Versicherern. Vergleichsabschlüsse o. ä. bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Reederei, sofern sie einen Betrag von USD 500.000 überschreiten.

§ 7

Nach Inkrafttreten der entsprechenden Internationalen Bestimmungen sind, um eventuelle Ansprüche gegen Dritte zu verteidigen, und/oder die Einhaltung relevanter Richtlinien (z.B. ISM Code, STCW 95, ISPS, usw.) nachzuweisen, der Reederei auf Verlangen alle erforderlichen Berichte und Dokumente vom Vertragsreeder auszuhändigen.

§ 8

1. Der Vertragsreeder erhält als Vergütung für die laufende Bereederung und die Erfüllung aller damit im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen und zur Abgeltung aller Aufwendungen 4,0 % aller liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten bzw. Zeitchartermieten (etwaige Bergelöhne, Hilfslöhne, Überliegegelder und Fehlfrachten sowie Zahlungen aus Nutzungsverlustversicherungen eingeschlossen). Für die Kalenderjahre 2004, 2005 und 2006 erhält er außerdem für entstehenden Mehraufwand eine pauschale Vergütung i.H.v. USD 40.000,00 pro Jahr, jeweils fällig zum 30.12. des betreffenden Jahres. Bei Reisebeschäftigung richtet sich die Bereederungsgebühr nach den tatsächlich eingefahrenen Bruttofrachten. Wird das Schiff in einem Einnahmepool eingesetzt, so richtet sich die Bereederungsgebühr nach dem der Reederei periodengerecht tatsächlich zustehenden Poolergebnis nach Berükksichtigung des Poolausgleichs für das laufende Jahr. Die Vergütung des Vertragsreeders wird erst fällig, wenn die entsprechenden Erträge liquiditätsmäßig oder im Verrechnungswege der Reederei zugeflossen sind

Für den Fall, daß das Schiff stilliegt und keine Einnahmen hat, erhält der Vertragsreeder für Inspektion und Verwaltung eine Vergütung von pauschal USD 250,00 pro Tag.

Mit der vorstehenden Vergütung sind alle Regiekosten und eventuellen Ausgleichsansprüche des Vertragsreeders einschließlich der Kosten für die Buchhaltung und den Jahresabschluss abgegolten. Die Kosten der Steuer- und Rechtsberatung, sowie die Kosten der Prüfung und der Testierung des Jahresabschlusses trägt die Reederei. Gesonderte Kostenerstattung kann der Vertragsreeder lediglich für Reisekosten für Inspektionen im Ausland, Telekommunikationskosten sowie für außergewöhnliche Auslagen in Havariefällen verlangen, soweit diese im Interesse der Reederei aufgewendet wurden.

Wird das Schiff veräußert oder tritt der Totalverlust des Schiffes ein, kann der Vertragsreeder von der Reederei Ersatz seiner zeitanteiligen Aufwendungen für Abfindungszahlungen an die auf dem Schiff zum Zeitpunkt der Veräußerung bzw. des Totalverlustes beschäftigte Besatzung verlangen. Außerdem steht dem Vertragsreeder für die Durchführung des Verkaufs oder die Abwikklung des Totalverlustes, für nachlaufende Bereederungsleistungen sowie für seine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Liquidation der Reederei eine Vergütung von 0,7% des Nettoverkaufspreises bzw. der Versicherungsentschädigung zu.

2. Etwaige Passageerlöse werden wie folgt aufgeteilt:

50 % erhält die Reederei, 30 % erhält der Vertragsreeder, 20 % erhält die jeweilige Mannschaft.

§ 9

Zur Verauslagung von Mitteln für den Betrieb und Einsatz des Schiffes ist der Vertragsreeder nicht verpflichtet. Falls die Frachtverträge und sonstige Liquiditätszuflüsse zur Deckung notwendiger Ausgaben nicht ausreichen sollten, ist die Reederei für die Bereitstellung der benötigten Liquiditätsmittel verantwortlich. Diese sind auf Anforderung dem Vertragsreeder zur Verfügung zu stellen.

δ 10

Für alle Vergütungen gilt ausdrücklich als vereinbart, daß – soweit eine Mehrwertsteuer anfällt oder anfallen wird – sich die Vergütung jeweils zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer versteht.

§ 11

- Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag sollen grundsätzlich in freundschaftlicher Aussprache beigelegt werden. Ist dieses nicht möglich, so sollen alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit, Auslegung oder Durchführung unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht gemäß gesonderter Schiedsgerichtsvereinbarung entschieden werden.
- Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag oder aufgrund dieses Vertrages ergebenden Ansprüche ist Hamburg. Es gilt deutsches Recht.

4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder der Vertrag lückenhaft sein, so wird dadurch der Vertrag in seinem übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder lückenhafte Regelung gilt vielmehr als durch eine solche Fassung ersetzt oder ausgefüllt, die der von den Parteien beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 12

Das Schiff führt die Flagge, die Schornsteinmarke und das Bugwappen des Vertragsreeders, sofern im Chartervertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

Bremen, den 26.08.2004

Reederei Horst Zeppenfeld GmbH & Co. Kommanditgesellschaft

Hamburg, den 26.08.2004

MS "Mira" GmbH & Co. KG

Mit größter Sorgfalt wurden alle Daten, Prognosen und Berechnungen in diesem Prospekt zusammengestellt. Sie beruhen auf dem gegenwärtigen Planungsstand, den zugrunde liegenden Verträgen und den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen; sachliche Änderungen bleiben vorbehalten. Eine Haftung für Abweichungen gegenüber den Prospektangaben insbesondere aufgrund künftiger wirtschaftlicher Entwicklungen und aufgrund von Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen der Rechtsprechung kann nicht übernommen werden.

Vom Prospekt abweichende Angaben sind nur verbindlich bei schriftlicher Bestätigung durch die Fondsgesellschaft bzw. den Prospektherausgeber. Herausgeber dieses Prospektes ist die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg.

PROSPEKTHERAUSGEBEE

Ein Beteiligungsangebot der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

> Neuer Wall 77, 20354 Hamburg Telefon 040 / 34 84 2 - 222 Telefax 040 / 34 84 2 - 298

e-mail: info@seehandlung.de www.seehandlung.de

Stand: August 2004



ANLAGE ZUM EMISSIONSPROSPEKT

BEITRITTSERKLÄRUNG

MS "MIRA" GmbH & Co. KG

Eingereicht von (Firma):	Bearbeitet durch (Name des Beraters):		
Ich, der/die Unterzeichnende,			
Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	
Straße:	PLZ, Ort:	Beruf:	
Telefon:	Fax:	E-Mail:	
Bank:	BLZ:	KtoNr.:	
Finanzamt (Wohnsitz):		Steuernummer:	

gebe hiermit gegenüber der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Ferdinandstr. 65-67, 20095 Hamburg, Tel.: 040/32825230 – im folgenden "Treuhänder" – als Treuhandkommanditistin der MS "MIRA" GmbH & Co. KG, Neuer Wall 77, 20354 Hamburg, das Angebot zum Abschluß eines Treuhandvertrages ab und beauftrage sie, für mich eine Kommanditbeteiligung an der MS "Mira" GmbH & Co. KG zu übernehmen (Beteiligung soll € 20.000,- nicht unterschreiten, Beteiligung ist in Schritten von € 2.500,- möglich), und zwar in Höhe von:

TRANCHE 2004	TRANCHE 2005
Betrag € (Euro):	Betrag € (Euro):
Agio 3% in € (Euro):	Agio 3% in € (Euro):
Gesamtbetrag € (Euro):	Gesamtbetrag € (Euro):
Gesamtbetrag in Worten: € (Euro):	Gesamtbetrag in Worten: € (Euro):
Den nominellen Beteiligungsbetrag zzgl. 3% Agio werde ich wie folgt auf das Treuhandkonto bei der M.M.Warburg & CO KGaA mit der Konto-Nr. 1088 314552, BLZ 201 201 00, einzahlen: 50 % der Nominalbeteiligung zzgl. 3 % Agio auf die Nominalbeteiligung zum 30.11.2004 30 % der Nominalbeteiligung zum 28.04.2005 20 % der Nominalbeteiligung zum 31.01.2006	Den nominellen Beteiligungsbetrag zzgl. 3% Agio werde ich wie folgt auf das Treuhandkonto bei der M.M.Warburg & CO KGaA mit der Konto-Nr. 1089 314552, BLZ 201 201 00, einzahlen: 50 % der Nominalbeteiligung zzgl. 3 % Agio auf die Nominalbeteiligung zum 28.04.2005 30 % der Nominalbeteiligung zum 31.01.2006 20 % der Nominalbeteiligung zum 31.01.2007

ANLAGE ZUM EMISSIONSPROSPEKT

BEITRITTSERKLÄRUNG

MS "MIRA" GmbH & Co. KG

Ein Beitritt kommt mit Annahme dieser Beitrittserklärung durch den Treuhänder zustande, bezüglich der Tranche 2005 frühestens zum 01.01.2005.

Ein einmalig vorzeitig eingezahlter Betrag wird zeitanteilig bis zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten mit 3,5 % p.a. verzinst, sofern er spätestens bis 14 Tage vor Fälligkeit eingezahlt wurde (für Tranche 2005 frühestens ab dem 01.01.2005).

Im Falle des Verzugs ist der Treuhänder berechtigt, für die Gesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 1 % p. M. in Rechnung zu stellen. Ich bin einverstanden, daß zur Verwaltung meiner Beteiligung und zu meiner Betreuung meine persönlichen Daten über eine EDV-Anlage gespeichert werden.

Mir ist bekannt, daß es sich bei diesem Angebot um eine unternehmerische Beteiligung mit Chancen und Risiken handelt. Ich bestätige, daß mein Beitritt ausschließlich und vorbehaltlos aufgrund des mir ausgehändigten Emissionsprospektes vom August 2004 und der darin abgedruckten Verträge erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen von Dritten abgegeben worden sind. Insbesondere habe ich den Treuhandvertrag und den Gesellschaftsvertrag, beide vom 13.08.2004, zur Kenntnis genommen und erkenne deren Inhalt als für mich verbindlich an. Steuerliche Überlegungen stehen nicht im Vordergrund meiner Anlageentscheidung.

X	X
Ort, Datum	Unterschrift Zeichner (Beitrittserklärung)
Die vorstehende Beitrittserklärung wird angenommen:	
Ort, Datum	Unterschrift Treuhänder

WIDERRUFSBELEHRUNG:

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Ferdinandstraße 65 – 67, 20095 Hamburg, Telefax: 040/32825210, E-Mail: infowarburgschiff@mmwarburg.com.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag vollständig erfüllt ist und Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben.



Ergänzende Informationen für Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen nach § 312 c Bürgerliches Gesetzbuch i.V.m. § 1 BGB-Informationspflichten-Verordnung zum Beteilungsangebot MS "Mira"

In Ergänzung zu dem Ihnen vorliegenden Emissionsprospekt der MS "MIRA" GmbH & Co. KG stellen wir Ihnen gerne die folgenden weiteren Informationen zu dem Beteiligungsangebot zur Verfügung:

1. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten

Bei Umwandlung der treugeberischen Beteiligung in eine direkte Beteiligung als Kommanditist trägt der Zeichner die anfallenden Kosten (Notar, Handelsregister) nach § 7 des Gesellschaftsvertrages.

2. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn oder Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de).

3. Rechtsordnung / Gerichtsstand

Gemäß § 11 Abs. 5 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ist für den Fall, daß der Treugeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, Gerichtsstand der Sitz der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH. Im Übrigen ist – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

Sowohl auf den Gesellschaftsvertrag der MS "MIRA" GmbH & Co. KG als auch auf den Treuhand- und Verwaltungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung.

4. Vertragssprache

Verträge, Vertragsbedingungen und Informationen im Zusammenhang mit der Beteiligung an der MS "MIRA" GmbH & Co. KG werden in deutscher Sprache erstellt und dem Zeichner mitgeteilt. Korrespondenz wird ausschließlich auf Deutsch geführt.

5. Gewährleistungs- und Garantiebedingungen

Die Gewährleistungs- und Garantiebedingungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages sowie des Gesellschaftsvertrages weichen nicht von den gesetzlichen Regelungen ab.

Alle weiteren Informationen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Beteiligungsangebot entnehmen Sie bitte dem Emissionsprospekt der MS "MIRA" GmbH & Co. KG



Erklärungen des Zeichners über Vertragsbeginn und Vertragserfüllung

Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass mit der zu erbringenden Dienstleistung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird. Dies kann gegebenenfalls dazu führen, dass ich im Fall des Widerrufs Wertersatz für erbrachte Dienstleistungen nach den Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt zu leisten habe. Ich stimme ferner zu, dass mein Widerrufsrecht vorzeitig erlischt, wenn der Vertrag vollständig erfüllt ist.



X

Ort, Datum

Unterschrift Zeichner (Vertragsbeginn und Vertragserfüllung)

BESTÄTIGUNG DES PROSPEKTERHALTS

Ich bestätige, dass ich ein Exemplar des Emissionsprospektes mit darin abgedrucktem Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag zum Beteiligungsangebot MS "Mira" GmbH & Co. KG (Herausgabedatum August 2004) erhalten habe.

X

X

Ort, Datum

Unterschrift Zeichner (Bestätigung des Prospekterhalts)

Der Anleger ist von mir auf Chancen und Risiken dieser unternehmerischen Beteiligung hingewiesen worden. Die Beratung erfolgte ausschließlich auf Basis des Emissionsprospektes vom August 2004.

Ort, Datum

Unterschrift Berater

Name in Druckschrift bzw. Firmenstempel des Beraters: